

NATIONALRAT

Sitzung vom 14. Dezember 1945.

109/4761 - Interpellation Borella. Faschistische Umtriebe.
Menées fascistes.

Der Unterzeichnete ersucht den Bundesrat um Auskunft darüber, ob er geneigt sei, den Nationalrat über die Gründe zu orientieren, die das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement veranlasst haben,

1. nicht sofort nach dem 25. Juli 1943 die notwendigen Massnahmen ergriffen zu haben zur Säuberung des Kantons Tessin und der übrigen Eidgenossenschaft von italienischen Faschisten durch ein Verbot der faschistischen Partei und die Schliessung der von Faschisten gegründeten italienischen Schulen, ferner durch Ausweisung von Vertretern dieser Partei, die sich unserer Gastfreundschaft unwürdig erwiesen haben,
 2. die Anwesenheit von Individuen in diplomatischen Kreisen zu dulden, die nichts anderes als Agenten der faschistischen Partei waren,
 3. Irredentisten, die in die Angliederungs-Propaganda der Adula verwickelt waren, in seinen Dienst aufzunehmen,
- und ihm mitzuteilen, welche Folge er den vom Staatsrat des Kantons Tessin gefassten und den zuständigen Bundesbehörden seinerzeit mitgeteilten Ausweisungsbeschlüssen zu geben beabsichtige.

Die Interpellation wird unterstützt von den Herren:

Aeschbach, Agustoni, Dellberg, Düby, Flisch, Frei, Gadiant, Giovanoli, Henggeler, Herzog, Höppli, Huber, Janner, Kohler, Leuenberger, Mann, Maspoli, Meierhans, Meyer-Roggwil, Moeschlin, Moser, Nadig, Oprecht, Pini, Riva, Ryter, Schmid-Oberentfelden, Schmid-Solothurn, Schmid-Zürich, Schneider, Weber, Zeli. (32)

Le soussigné invite le Conseil fédéral à dire s'il est disposé à renseigner le Conseil national sur les motifs qui ont conduit le département fédéral de justice et police:

- 1° A ne pas prendre immédiatement dès le 25 juillet 1943 les mesures nécessaires pour épurer le canton du Tessin et toute la Suisse des fascistes italiens en interdisant le parti fasciste, en fermant les écoles italiennes, créées par les fascistes, et en expulsant les membres influents de ce parti qui se sont rendus indignes de notre hospitalité;
- 2° A tolérer dans les milieux diplomatiques la présence de personnes qui n'étaient autres que des agents du parti fasciste;

- 2 -

3° A prendre à son service des irrédentistes compromis dans la propagande annexionniste de "L'Adula".

Le Conseil fédéral est invité en outre à dire quelle suite il entend donner aux expulsions décrétées par le Conseil d'Etat du Tessin et communiquées, il y a un certain temps déjà, aux offices fédéraux compétents.

Borella: L'ordine del giorno chiama in discussione la mia interpellanza che l'avviso di convocazione intitola come segue: "Faschistische Umtriebe - Menées fascistes". E questo un errore di valutazione, perchè non è delle pure mene fasciste che intendo occuparmi, ma prima di tutto della passiva attitude del Consiglio federale che non ha saputo agire contro i fascisti e che non ha saputo, dal 1943 in poi, sbarazzare il terreno della Confederazione dagli elementi che avevano nuociuto al nostro paese.

Per conoscere la portata della mia interpellanza conviene rileggerla perchè è stata deposta già nel giugno del 1945 e disgraziatamente, per mia malattia, non ha potuto essere sviluppata prima. Essa è del seguente tenore:

Il sottoscritto domanda al Consiglio federale se è disposto ad informare il Consiglio nazionale sui motivi che hanno determinato il dipartimento federale di giustizia e di polizia:

- 1° A non prendere immediatamente dopo il 25 luglio 1943 le misure necessarie per epurare il Cantone Ticino ed il territorio della Confederazione dai fascisti italiani proibendo il partito fascista, chiudendo le scuole italiane create dai fascisti ed espellendo gli esponenti del partito che si sono resi indegni della nostra ospitalità;
- 2° A tollerare la permanenza negli ambienti diplomatici di persone che non erano che degli agenti del partito fascista;
- 3° A prendere al suo servizio degli irredentisti compromessi nella propaganda annessionista del giornale "L'Adula", e dire quale seguito verrà dato alle decisioni di espulsione decretate dal Consiglio di Stato del Canton Ticino e che sono state comunicate da tempo agli uffici federali competenti.

Mi sbarazzo immediatamente della terza parte dell'interpellanza che si riferisce agli irredentisti fascisti, già occupati al dipartimento federale di giustizia e polizia, perchè, a seguito dell'insurrezione della stampa ticinese nei mesi di giugno e di luglio del 1945, questi elementi irredentisti fascisti vennero eliminati. Non è però fuor di luogo notare qui che contro l'impiego di questi fascisti, personalmente già dovetti protestare nel settembre e nell'ottobre del 1943 quando mi recai negli uffici destinati all'esame di tutta la complessa azione dei rifugiati italiani. Qui mi trovai improvvisamente di fronte al De Agostini. Immediatamente insorsi contro il

fatto che un irredentista della risma di un De Agostini, che aveva dovuto abbandonare il Cantone Ticino, fosse stato impiegato a palazzo federale. Della mia protesta non si tenne conto. Ci fu però chi si allarmò; e si limitò semplicemente a cambiarlo d'ufficio allontanandolo dall'Ufficio profughi per destinarlo ad un altro impiego al dipartimento di polizia. Sono fatti questi che non dovrebbero verificarsi nella nostra amministrazione. Ma quanto sentimmo ieri sul caso Meierhofer del commissariato per l'internamento erper l'ospitalizazbne è quando udii dire, dal collega consigliere Huber, che a Palazzo federale è possibile essere ammesso come impiegato con un semplice libretto di lavoro rubato, senza che alcuno si accorga dell'inganno, non mi meraviglio più di nulla.

La seconda parte della mia interpellanza riguarda la carenza del Consiglio federale e qualche poco anche del Consiglio di Stato del Cantone Ticino che non presero subito provvedimenti contro tutti gli individui che avevano nuociuto al nostro Cantone, che avevano propagandato e predicato il verbo fascista e che erano anche, come irredentisti, legati a coloro che, al di là della frontiera, cercavano di attirare il nostro Cantone nell'orbita italiana. Non voglio, come si dice, farmi bello del sole di luglio, ma non è solo nel 1945 che insorgo contro questa carenza. Nel mese di agosto del 1943, e poi nel settembre, nell'ottobre e nel novembre scrissi sul giornale del partito socialista ticinese "Libera Stampa" sei o sette articoli, muniti della mia firma personale, che non è quella di uno sconosciuto nè del primo venuto - nei quali reclamavo, da parte delle autorità federali, che venissero prese le misure necessarie per epurare le nostra terra, per rendere più respirabile l'aria del Cantone Ticino. Questi articoli avevano attirato anche l'attenzione di una parte della stampa confederata furono riprodotti in molti giornali. Da diverse parti della Svizzera mi giunsero lettere di approvazione per quanto chiedevo alle autorità federali. Viceversa le autorità federali non credettero allora all'opportunità di epurare l'aria del Cantone Ticino e della Svizzera e cercarono in tutti i modi di peggiorare, se possibile, la situazione che si era venuta creando. Noi non dimentichiamo che le scuole fasciste italiane, create dal fascismo in Svizzera, erano propagandiste delle irredentismo ticinesi, che continuarono la campagna del giornale "Adula", campagna che provocò a suo tempo, le misure prese contro Colombi e soci. Si sa che, al di là del confine il "Cacciatore delle Alpi" di Varese et la "Provincia di Como", d'accordo con la "Squilla italica", che si pubblicava in Svizzera, cercavano in tutti i modi di gettare olio sulle polveri irredentiste. Bisogna davvero chiedersi come il Consiglio federale e principalmente il dipartimento di giustizia e polizia, abbia potuto aspettare così a lungo prima di agire.

Ma non mi limitai a scrivere articoli su "Libera Stampa", che cercai di far pervenire al capo di detto dipartimento, ma venni anche a Berna e domandai di poter

conferire con il capo del dipartimento di giustizia e polizia, per fargli presente la situazione che si era creata nel nostro Cantone, per fargli anche comprendere che, anche se Mussolini non era più capo del governo italiano, e malgrado che il governo di Badoglio fosse stato riconosciuto quale governo legale italiano, i fascisti in Svizzera e principalmente nel cantone Ticino non decampavano dalla loro azione.

A Palazzo federale incontrai il ticinese, consigliere federale on. Celio, che mi consigliò di essere saggio e buono e di non agitarmi troppo. Dal consigliere federale, on. v. Steiger, dopo diverso tempo dal colloquio avuto con lui, ricevetti una lettera, nel mese di novembre 1943, che mi irritò e mi fece dispiacere, perchè dimostrava che non si voleva assolutamente rendersi conto della situazione che si era andata creando nel Canton Ticino. L'on. v. Steiger, dopo il colloquio avuto con lui, e dopo avergli spedito gli articoli pubblicati su "Libera Stampa", mi rispondeva dunque il 26 novembre 1943 la seguente lettera che leggo nell'originale per non cadere in qualche errore di traduzione:

"Sehr geehrter Herr Advokat,

Sogleich nach unserer seinerzeit erfolgten Unterredung habe ich die Frage prüfen lassen, ob noch irgendwelche fascistische Bewegungen von Bedeutung im Tessin zu konstatieren seien. Dabei habe ich sowohl an die Bundesanwaltschaft, insbesondere die Bundespolizei, und die zuständigen Stellen des Kantons Tessin geschrieben und um Auskunft gebeten. Diese lauteten so, dass irgendwelche Massnahmen als unnötig erklärt wurden. Die Bewegung sei derart im Abflauen, dass es sich nicht lohne, zum Beispiel noch einen besondern Vollmachtenbeschluss zu erlassen.

Ich werde der Angelegenheit neuerdings meine Aufmerksamkeit schenken und Ihnen dann berichten.

Mit vorzüglicher Hochachtung."

Avevo chiesto che venisse proibito il partito fascista italiano in Svizzera, che fossero chiuse le scuole italiane, avevo chiesto che si sorvegliassero attentamente le nuove cellule neo-fasciste. Il partito neo-fascista si era ripreso dopo la liberazione di Mussolini dal Gran Sasso e dopo che l'Italia, giù giù fino a Roma era stata occupata dalle truppe germaniche ed era stato costituito il governo "repubblicano", per non voler usare invano il nome di repubblicano. Non si è invece voluto fare nulla mentre i fascisti ed i neo-fascisti continuavano nella loro opera di subdola propaganda nel Cantone Ticino e in Svizzera. E' la risposta a questa carenza delle autorità la si ebbe nei mesi di maggio e di giugno di quest'anno, con la rivolta del popolo ticinese contro i fascisti, tollerati troppo a lungo. A quell'epoca, i giornali della Svizzera interna gridarono "Viva il Ticino" perchè a Locarno, a Bellinzona ed a Lugano si ebbero delle violente manifestazioni contro i fascisti, si fracassarono le vetrine dei loro negozi

e si malmenarono anche delle persone. Io non grido invece nè "Evviva il Ticino" nè "abbasso il Ticino", affermo però che queste manifestazioni sarebbero state evitate se l'autorità avesse preso per tempo le misure necessarie contro i fascisti e non li avesse lasciati liberi in attesa della sconfitta militare dell'Italia e della Germania. Non si deve dimenticare che, anche dopo il 25 luglio 1943 i fascisti continuarono nella loro propaganda e le spie dell'Ovra e del Sim erano sempre annidate nella legazione e nei consolati italiani e sulle famiglie italiane si esercitavano ancora delle pressioni perchè i figli venissero mandati alle scuole italiane che non miravano ad altro che a propagandare lo spirito fascista ed irredentista. Non siamo mai riusciti a sapere perchè non si sia dato immediatamente mano ad un'opera seria di epurazione in tutti i consolati italiani. Eppure il governo Badoglio aveva dichiarato che a tutto questo personale non potevano più essere riconosciuti diritti di extra territorialità. Si sapeva perfino che mancava il danaro per pagare questa gente che invece abbiamo lasciata indisturbata nel nostro paese libera di fare quanto voleva. Si aspettò il luglio del 1945 per rispedirli donde erano venuti, con treno speciale, mentre contro molti antifascisti si interveniva con severe misure di polizia. Le spie dell'Ovra e del regime poterono liberamente circolare sul nostro territorio dall'agosto del 1943 al luglio del 1945. Ma si è fatto anche peggio. Ciò che ha sollevato l'indignazione del popolo ticinese è il fatto d'aver dato asilo nelle Svizzera ad una quantità di criminali fascisti, ad una quantità di persone che, se dovessero rientrare in Italia, verrebbero immediatamente portate, non soltanto davanti ai Tribunali dell'epurazione, ma davanti ai Tribunali penali ordinari per essere giudicati per tutto quello di cui si resero colpevoli. Non aspettai oggi a denunciare questi fatti. In una delle prime sedute della commissione degli affari esteri, nel febbraio e nel marzo del 1944, insorsi contro l'asilo che si accordava a questi messeri indegni della nostra ospitalità. Chiesi all'on. Pilet-Golaz, allora capo del dipartimento politico, la ragione di questo agire. Feci anche dei nomi, feci quello dell'ex-ministro Cini, ostico al governo legale italiano per tutto il male da lui fatto al popolo italiano. Pilet-Golaz mi rispose tranquillamente che Cini era stato ministro dei trasporti in Italia, che alla Svizzera non aveva mai fatto del male e, nella sua qualità di membro della commissione del Sempione, aveva cercato di proteggere i nostri interessi. Chiesi perchè era stata accordata l'ospitalità a Marinotti noto anche in Svizzera come un vero Gauner, Pilet-Golaz mi rispose che ignorava il suo nome! Marinotti è sempre restato indisturbato da noi pur sapendo tutti chi era! Si giunse così al punto che tutta la stampa ed il popolo svizzero protestarono e reagirono contro l'asilo concesso a Bastianini, ad Alfieri, a Volpi ad Eda Ciano. Il dipartimento di giustizia e polizia, nel maggio del 1945, diramò un rapporto sui motivi per cui concesse l'asilo a quei quattro individui. Ora, mi sia concesso di dire in tutta franchezza e senza venir meno al rispetto dovuto al Capo del dipartimento di giustizia e polizia,

che nulla di più pietoso di questo rapporto è mai stato pubblicato da un'autorità svizzera. E si che trattava di criminali fascisti. Bastianini è oggi ricercato e posto in istato d'accusa davanti ai Tribunali italiani per tutte le sanguinose malefatte compiute in Italia contro coloro che difendevano i principi della libertà. Ora altri alti papaveri del fascismo furono ricevuti nel nostro paese. Si creò così un malessere molto grave in tutta la popolazione, specialmente nel popolo ticinese. Vennero ricevuti, quasi con l'onore delle armi, l'ex-ministro Benni, i due Rossini, di cui uno polemizzò sui nostri giornali per cercare di rifarsi una verginità; in Italia è però stato spiccato mandato d'arresto contro di loro. Furono ricevuti un Puricelli, un Diaz, un Desimoni, un Angelini, un Bonomi, un Carlo Maria Maggi, conosciuto come uno dei più forti difensori dell'irredentismo ticinese, conferenziere e propagandista dell'idea dell'unione del Ticino all'Italia. Tutti i miei reclami contro l'ospitalità accordata a questi spioni non ottennero soddisfazione; ad un certo momento dovetti accontentarmi di insistere perché almeno non soggiornassero nel Ticino. Un'altra domanda deve pure essere posta; perché soltanto nel mese di giugno del 1945 si iniziarono i primi passi per epurare il nostro territorio dagli elementi nazisti e fascisti. Siamo stati informati ufficiosamente ed anche ufficialmente che, da parte di "qualcuno" del governo italiano, si era protestato contro le misure prese in Svizzera. Sappiamo tutti quali sono le condizioni nelle quali si trova la vicina nazione. Sappiamo quale influenza abbiano ancora gli elementi fascisti. Ma speriamo che, almeno oggi che abbiamo ripreso tutta la nostra libertà di movimento e di azione, non saremo più forzati di ascoltare certe proteste che vengono dall'Italia. E necessario liberarsi da gente che tanto male ci ha fatto e non perdere altro tempo. Soltanto il 25 giugno 1945, a quasi due anni dalla caduta di Mussolini e dopo il riconoscimento dei governi Badoglio, Bonomi e Parri, si è tenuta a Berna una riunione con i direttori delle polizie cantonali, per fissare le misure da applicare nell'espulsione degli elementi nocivi al nostro paese. Ed è soltanto del 16 luglio 1945 la circolare dal dipartimento federale di giustizia e polizia, in cui si davano disposizioni specifiche e istruzioni scritte per l'espulsione degli stranieri indesiderabili. Queste misure sono state prese troppo tardi. Oggi le nostre autorità si trovano di fronte ad una situazione speciale e difficile perché nel frattempo, gli ospiti poco graditi riuscirono a procurarsi le prove necessarie per mondarsi dai loro peccati e rifarsi una verginità. Bisognava agire nel 1943, quando le loro malefatte erano ancora note in tutto il paese, quando si potevano subito portare le prove delle loro geste contro il nostro paese e non attendere due anni. Ora si comincia ad obliare. Si è aspettato che Maramaldo fosse morto per espellerlo dalla Svizzera. Per due anni ci siamo chiesti perché si è permesso agli ambienti diplomatici italiani di proteggere le spie fasciste al servizio dell'Ovra e del Sim. Chi non conosce generale Bianchi, il console Piccardo, il vice-console Arlotta, il console d'Alena?

Prima del fascismo, il consolato italiano di Zurigo aveva 4 impiegati, dopo il fascismo ne contò dai 16 ai 20; questi impiegati erano in realtà dei brigadieri, e dei marescialli dell'arma dei carabinieri, non ad altro adibiti che al servizio dello spionaggio: essi tenevano sotto pressione tutti gli italiani. Sappiamo che al consolato di Zurigo necessitavano per stipendi dai 13 ai 14.000 franchi svizzeri al mese!! Tutta questa gente potè restare sul nostro territorio indisturbata a continuare nella sua opera, per quanto non godesse più dei diritti dell'extra territorialità. Alla stazione di Chiasso gli impiegati di dogana si erano scissi in due frazioni: 2/3 riconobbero il governo Badoglio, 1/3 si mantenne fedele a Mussolini ed al governo "repubblicano". Ad un certo momento non si sapeva più chi poteva dare ordini alla stazione di Chiasso: gli impiegati fedeli al governo di Badoglio poi non ricevevano più stipendio mentre gli altri erano pagati da messi che passavano la frontiera a Ponte Chiasso. Sono intervenuto per regolare questa situazione e d'accordo con il Consiglio federale e più specialmente con il capo del dipartimento politico abbiamo trovato una soluzione per quanto il dipartimento di polizia prevedesse l'internamento di questi impiegati rimasti fedeli al governo legalmente riconosciuto dalle autorità svizzere, mentrecchè gli impiegati fascisti e tutte le spie annidate nella legazione di Berna e nei consolati di Zurigo, Lugano, Locarno e Ginevra non furono mai molestati. I 50 maestri delle scuole fasciste, i più nocivi propagandisti contro l'integrità del nostro paese, non furono internati, ma furono invece accompagnati alla stazione di Chiasso nel mese di luglio per essere trasportati, con treno diplomatico, in Italia!

Con l'ultima parte dell'interpellanza chiediamo ancora come siano state risolte tutte le proposte di espulsione decise dal governo del Canton Ticino. A tutto settembre 1945, il Consiglio di Stato del Canton Ticino aveva emanato 75 decreti di espulsione. Finora ne furono eseguiti 13, contro gli altri furono inoltrati ricorsi. Quanto tempo si aspetta ancora per prendere le decisioni definitive?

Voglio unanimemente ammettere che se si dovessero espellere tutti i fascisti che ci fecero del male, dovremmo allontanare buona parte della colonia italiana. Non vogliamo questo. Vogliamo che coloro che compromisero la pace e la tranquillità del nostro paese siano espulsi. Non domando vendette per quanto avrei questo diritto; perchè nei 23 anni della mia lotta contro il fascismo e della difesa della libertà e della democrazia, mi è stato negato il permesso di recarmi in Italia. Sono stato minacciato fin sotto le finestre di casa mia; più volte i fascisti hanno inveito contro di me. Per quanto facessi appello alle autorità del mio paese e notificassi anche al procuratore pubblico federale questi attacchi diretti contro di me che ero anche un consigliere nazionale, membro del Gran Consiglio, membro della Municipalità di Chiasso, nessuna delle autorità del mio paese intervenne a difendermi! A quei tempi, non era un rappresentante dello spirito democratico svizzero che doveva essere difeso; bisognava non turbare le buone relazioni con i paesi dittatoriali e quindi permetterlo ogni sorta di prepotenza!

Trotzdem erliess die Bundesanwaltschaft auf meine Weisung am 15. September 1943 ein Kreisschreiben an sämtliche obersten Polizeibehörden der Kantone, in dem Vernehmlassung gefordert wird, ob nicht noch etwas vorzukehren sei. Dabei wurde betont: "Wir ersuchen Sie, uns über die bisherigen Vorkommnisse und weiteren Ereignisse genau auf dem laufenden zu halten. Sie wollen uns auch darüber Auskunft geben, ob auf dem Gebiete Ihres Kantons noch fascistische Einrichtungen und Parteibindungen bestehen, die unsere innere und äussere Sicherheit in Gefahr bringen könnten und ob Sie eine Auflösung solcher Organisationen durch einen Beschluss des Bundesrates als angezeigt erachten." Wir behielten uns unsere Massnahmen vor, und, wenn es die Kantone gewünscht hätten, hätten wir den Räten einen Vollmachtenbeschluss vorgelegt, um noch Aufhebungen vorzunehmen, wenn sie erforderlich gewesen wären.

Der Kanton Zürich antwortete: "Seit dem politischen Umschwung in Italien haben sich in Zürich keine Anhaltspunkte dafür gezeigt, dass die bisherigen, fascistischen Organisationen besonders rege gewesen wären. Man erhält im Gegenteil den Eindruck, dass sich bei den Mitgliedern dieser Organisationen eine fühlbare Passivität zeigt. Die Leute scheinen in dieser Beziehung nichts mehr vorkehren zu wollen und abzuwarten. Die Achtung vor dem Gastland ist, wie dies anlässlich der Ueberwachung des Fascio mehrfach festgestellt werden konnte, vorhanden und wird als erstes Gebot betrachtet. Eine einwandfreie Haltung dieser Leute ist zumeist beobachtet worden. Es ist u.E. nicht zu erwarten, dass sich die bisherigen Elemente der italienischen Kolonie in Zukunft in einer Weise betätigen würden, die unsere innere und äussere Sicherheit gefährden."

Basel schreibt in gleicher Weise: "Zusammenfassend dürfen die bisherigen Geschehnisse als harmlos gewertet werden, die es nicht rechtfertigen dürften, dem Bundesrat zu empfehlen, durch irgendeinen Beschluss fascistische Organisationen formell aufzuheben."

Waadt: "En résumé, on peut dire que pour le moment il n'existe pas dans le canton des institutions ou formations du parti fascista susceptibles de mettre en péril la sécurité intérieure ou extérieure de la Confédération."

Der Kanton Tessin berichtet: "En bref, on ne peut plus prouver, selon nous, qu'il existe encore au Tessin des groupements fascistes organisés et continuant d'exercer publiquement une activité de caractère politique. Seul l'avenir nous dira si les fascistes demeurés tels dans le fond de leur coeur tenteront de s'organiser. L'opinion publique peut avoir été induite à penser que le fascisme persistait au Tessin parce que les emblèmes figuraient encore sur les pancartes de consulats surtout en raison du fait que les consulats continuaient et continuent d'avoir à leur tête des personnes assez compromises. L'ouverture des écoles italiennes n'a pas manqué de renforcer sensiblement cette idée. Nous voulons toutefois espérer que la situation s'améliore avec le temps et nous avons foi dans la vigilance du Conseil fédéral qui ne saurait négliger aucune occasion pour faire entendre à l'Italie l'importance que nous

attachons à la suppression des établissements qui ont contribué de façon néfaste à creuser un fossé entre la colonie italienne et notre population."

Damit waren die Grundlagen zu einer Massnahme genereller Art nicht vorhanden, und es blieb zu untersuchen, ob gegen einzelne Individuen etwas vorzukehren sei. Wir haben nicht unterlassen, das zu tun, soweit wir es überhaupt konnten. Die Richtlinien für die Ausweisung der Fascisten und die getroffenen Massnahmen sind dem Interpellanten bekannt.

Er fragt auch, was getan wurde, um die Konsulate und Gesandtschaften zu säubern. Sie haben bereits vernommen, dass sozusagen das ganze Personal zur neuen Regierung Badoglio übergegangen ist. Das Politische Departement erklärt:

"Il est facile de répondre que nous ne pouvons pas refuser de recevoir comme agents diplomatiques ou membres du personnel de légation des personnes appartenant au parti fasciste qui dans le cas particulier est le seul parti autorisé de l'Etat dont ils dépendent."

Zu den speziellen Fragen:

"Pourquoi la légation d'Italie et les consulats n'ont-ils pas été fermés?"

A notre connaissance tout le personnel diplomatique consulaire italien s'est rallié, à l'armistice, au gouvernement royal, c'est-à-dire au gouvernement qui se réclamait des principes démocratiques du général Badoglio. C'était à ce gouvernement qu'incombait donc de faire l'épuration qui s'imposait et sans doute celle-ci s'est-elle faite effectivement mais avec de grands délais vu l'absence presque totale de moyens de communication. Partout le personnel officiellement en fonction à la chute du fascisme a été remplacé."

"Est-il connu du Conseil fédéral que la légation faisait de l'espionnage?"

Pendant toute la durée du régime fasciste, dans les cas où une activité illicite a été découverte, le rappel des personnes compromises a été demandé et obtenu, bien que parfois non sans peine."

"Pourquoi les écoles italiennes n'ont-elles pas été aussitôt fermées?"

Dès la chute du fascisme des efforts ont été faits aussitôt pour obtenir la fermeture des écoles italiennes créées au Tessin par le gouvernement fasciste et dont l'existence n'était pas justifiée par des considérations de langue. Toutes ces écoles ont été progressivement fermées. Si une mesure unilatérale n'a pas été prise, c'est que nous tenions à procéder d'entente avec le gouvernement italien et à ne pas compromettre par une action précipitée l'existence des écoles suisses en Italie."

Es wurde im Bundesrat wiederholt betont, dass wir ja Schweizerschulen in Italien unterstützen, und dass man in diesem Augenblick auch auf diese Schulen Rücksicht zu nehmen habe. Das schliesst nicht aus, dass in diesem Sommer das gesamte Lehrpersonal mit allen dazugehörigen leitenden und Hilfspersonen ausgereist ist. Herr Nationalrat Borella weiss selber, wel-

che Schwierigkeiten für eine Ausreise seit dem neuen Regime bis zu diesem Sommer vorhanden waren, und welche Bemühungen es brauchte, um hier überhaupt etwas durchzubringen. Zuerst waren wir abgeriegelt durch die deutsche Besetzung in Oberitalien, die in Wirklichkeit das neo-fascistische Regime kommandierte und dirigierte; und nachher durch die militärischen Behörden der Alliierten. Wir müssen in jedem einzelnen Fall uns mit den Besetzungsbehörden verständigen, um etwas erreichen zu können.

"Le sénateur Vittorio Cini avait été, avant 1938, ministre des communications du Gouvernement fasciste italien. Il avait été reçu officiellement à Zurich en 1939 en sa qualité de commissaire général de l'exposition internationale qui devait s'ouvrir en 1942 à Rome" führt das Eidg. Politische Departement an und fährt dann weiter: "Il s'était montré particulièrement compréhensif à l'égard de la Suisse et s'était entremis en notre faveur. Déporté par les Allemands et poursuivi par les néo-fascistes, il réussit à atteindre notre frontière, en grand danger. Le département politique fit savoir que dans ces conditions son admission en Suisse ne saurait avoir d'influence sur notre situation extérieure."

"De même, Stefano Benni, ancien ministre des communications, gravement malade dans un hôpital, s'était selon divers témoignages toujours montré un ami de notre pays."

"Le sénateur Aldo Rossini - il a été du reste persécuté par les néo-fascistes, je pense que M. Borella le sait très bien - semble être entré en Suisse comme membre de la délégation italienne du Simplon. Des actes du département politique, il ne ressort rien de précis pour justifier une expulsion."

Was General Bianchi betrifft, so hat das italienische Ministerium bis zu allerletzt Bianchi, obschon er bei der alten fascistischen Regierung akkreditiert war, geschützt und erklärt, dass sie General Bianchi als ihren offiziellen Vertreter betrachte, obschon das Justiz- und Polizeidepartement wiederholt verlangt hatte, dass er die Schweiz verlasse. Er wird vermutlich auf Ende dieses Jahres nach Italien zurückkehren. Wir haben das wiederholt verlangt. Ich betone aber ausdrücklich, dass die italienische Regierung immer wieder erklärte, das sei ihre Angelegenheit; er geniesse die diplomatischen Privilegien, und es sei kein Anlass vorhanden, ihn zum Verlassen der Schweiz zu zwingen. Wir haben hier diese diplomatischen Regeln zu beachten.

Was den Fall de Agostini betrifft, so habe ich hierüber im Juni bereits die nötigen Erklärungen abgegeben. Als der grosse Flüchtlingsstrom kam, hatte das Departement, wie überhaupt die Verwaltung, Leute nötig, die die italienische Sprache beherrschten. Die Polizeiabteilung hatte sich damals bei der zuständigen Direktion der Regierung des Kantons Tessin erkundigt, ob man ihr nicht geeignete Leute empfehlen könne. Diese hat ihr diesen de Agostini empfohlen. Ich möchte das bei aller Hochachtung und Freundschaft für die tessinische Regierung doch betonen. Sobald ich von der Sache vernahm, habe ich verlangt, dass de Agostini entlassen werde. Es ist immerhin festzuhalten: als er mit seinem Vater die Schweiz verliess, war er etwa 18 Jahre alt und hatte mit der Tätigkeit seines Vaters nichts zu tun.

Gegen den Vater selber konnten strafrechtliche Tatbestände nicht geltend gemacht werden. Das Eidg. Volkswirtschaftsdepartement hatte ihn vorübergehend angestellt, und der Vizedirektor des BIGA hat hierüber dem Personalamt der Eidg. Finanzverwaltung am 31. Mai 1945 Bericht erstattet und erklärt:

"De Agostini steht in keinem Anstellungsverhältnis zum Bunde. Wir beauftragten ihn mit Uebersetzungsarbeiten und entschädigten ihn im Auftragsverhältnis auf Grund der aufgewendeten Zeit, wobei seine Tätigkeit allerdings ununterbrochen andauerte. Im Fall de Agostini wurde vergessen, vorher Erkundigungen einzuziehen, was selbstverständlich ein Fehler war, weil man von Anfang an nur mit einer befristeten Zeit dieses Auftrages rechnete. Die Arbeit, die umfangreicher war als zuerst angenommen wurde, geht nun dem Ende entgegen; doch verzichteten wir auf seine weitere Tätigkeit." Die Kritik des Herrn Interpellanten ist an und für sich berechtigt, solche Leute gehören nicht in die Bundesverwaltung, das ist klar. Aber mehr kann man nicht tun, als dass man sich vorher erkundigt, wie das bezüglich des Sohnes durch die Polizeiabteilung geschehen ist.

Ich möchte heute über die Fälle Volpi, Alfieri und Bastianini nicht noch einmal Zeit verlieren. Ich stelle lediglich folgendes fest:

Die Polizeiabteilung hatte den Grafen Volpi zwei Mal an die Grenze gestellt und nicht aufnehmen wollen. Es war im Schoss einer parlamentarischen Kommission, dass das Departement und der Bundesrat kritisiert worden sind, weil sie ihn nicht aufgenommen hatten. Nicht wir wollten ihn aufnehmen, obschon er nie, nach unsern damaligen Erkundigungen, ein aktiver Mann war, der aber auf dem Wirtschaftsgebiet und in andern Fragen der Schweiz sich immer freundlich gesinnt gezeigt hatte. Heute ist dieser 67jährige kranke Mann eine Ruine. Wenn er wirklich transport- und haftfähig wäre, würden wir ihn sogleich an die Grenze stellen. Die Aezte lehnen diese Verantwortung ausdrücklich ab:

Ich zitiere: "In ne fait aucun doute que le comte Volpi est un malade grave. Dans un cas semblable et à cet âge on doit faire tout ce qui est possible pour éviter des contrariétés et c'est un devoir de préserver un malade dans cet état contre tous les éléments d'aggravation ou de complication. Nous ne prenons aucune responsabilité touchant le transport du malade maintenant ou plus tard même en ambulance."

Der Amtsarzt, der alles kontrolliert hat, hat das bestätigt.

Die Nachrichten, die in letzter Zeit in der Zeitung erschienen sind, es sei jetzt gegen Volpi ein Verfahren eingeleitet, sind dem Bundesrat amtlich in keiner Weise bekannt. Es ist uns nichts mitgeteilt worden. Wir gewärtigen, ob ein Auslieferungsbegehren gestellt wird, in welchem Falle selbstverständlich das gesetzliche Verfahren laufen würde.

Was sodann den Fall Alfieri betrifft, so erinnere ich daran, dass der Bundesrat immer wieder erklärt hat: Er muss an die Grenze, sobald er wirklich transport- und haftfähig ist. Der behandelnde Arzt, der ihn besorgt, erklärt: "A la question qui m'est posée de savoir si Alfieri pourrait supporter soit à l'étranger, soit en Italie une détention sous forme d'internement, je répons catégoriquement non. C'est la raison pour laquelle je suis certain que l'internement ou une détention ne

pourrait être supportée par ce malade gravement atteint, dont la mort serait alors une question de mois.

En résumé, je déclare que l'état de santé de M. Alfieri, malgré les soins circonspects dont il est entouré, malgré le climat d'altitude, le régime, le repos et la tranquillité auxquels il est soumis, n'a pas récupéré, comme on a l'habitude de le voir chez les malades qui ont subi une néphrectomie, la résistance et la santé. La raison en est sa tuberculose pulmonaire, sa cholécystite qui continuent de le faire souffrir, et son rein gauche qui, étant insuffisant avant l'opération, n'a peut-être pas repris complètement la fonction de l'autre. C'est la raison aussi pour laquelle je suis certain qu'un internement ou qu'une détention ne pourrait être supporté par ce malade gravement atteint, dont la mort serait alors une question de mois, par réactivation des foyers qui subsistent."

Wir haben die Sache nachkontrollieren lassen. Wenn er haftfähig wäre, würden wir keinen Moment zögern, ihn an die Grenze zu stellen; aber auch hier muss alles im Rahmen der Menschlichkeit geschehen.

Was Bastianini betrifft, so werden darüber Verhandlungen gepflogen. Der Bundesrat ist der Auffassung, dass hier das gesetzliche Auslieferungsverfahren Platz zu greifen hat und nicht irgendein anderes Verfahren, das unser Gesetz nicht kennt. Auch die Unterlagen zu diesem Auslieferungsverfahren sind bis jetzt nicht geliefert worden. Die Sache ist also noch hängig.

Von den andern Fällen sind die allermeisten durch Ausreise erledigt: Benni, Puricelli, de Simone, Bonomi, Maggi, Diaz. Alle diese sind bereits ausserhalb der Schweiz. Einzig Frigerio befindet sich noch in ärztlicher Behandlung, da er wegen des Schädelbruches, den er anlässlich der Aufläufe im Tessin erlitt, noch nicht genügend hergestellt ist.

Der Senator Cini ist übrigens seinerzeit durch die Gestapo verhaftet und nach Dachau übergeführt worden. Benni selber, der eine Toleranzbewilligung erhielt, ist als politischer Flüchtling an und für sich nicht zu beanstanden.

Nun der Fall Marinotti. Das ist ein interessanter Fall, um abzuwägen, ob es so einfach ist, eine Ausweisung wirklich zu entscheiden oder nicht. Wenn man die Darstellungen des Herrn Interpellanten anhören und berücksichtigen wollte, dann könnte gar kein Zweifel bestehen, dass Marinotti von einem Tag auf den andern an die Grenze gestellt werden sollte.

Die Dinge liegen aber doch ein bisschen anders. Marinotti war Präsident - er ist es jetzt noch - der Snia Viscosa. Die Erhebungen haben gezeigt, dass die Engländer in hohem Masse an diesen Unternehmungen interessiert sind. Ein englischer Vertreter, der mit einem Visum der Abteilung für Auswärtiges als Funktionär des Gouvernement Britannique en mission officielle in die Schweiz gekommen ist, hat gemeldet, dass die Tätigkeit Marinottis in Italien genau untersucht wurde und dass die Engländer gar keinen Grund haben, irgendwie an dem Verhalten Marinottis etwas zu beanstanden. Ganz im Gegenteil hätte er trotz allem Druck der Regierung die englischen Interessen in loyaler und gerechter Weise gewahrt und aufrecht erhalten. Es bestehe gar kein Hindernis, dass Marinotti nach England reise und dort auf dem Gebiete seiner Industrie tätig sei.

Nun interessiert sich aber ein schweizerischer Kanton um die Frage, ob man nicht mit Marinotti die gleiche Industrie auf seinem Kantonsgebiet entwickeln sollte. Ob das zweckmässig ist oder nicht, darüber werden gegenwärtig vom Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit Verhandlungen geführt. Diese Verhandlungen sind noch nicht abgeschlossen. Jedenfalls ergibt sich aber aus den bisherigen Erhebungen und den Erklärungen des betreffenden Engländers, dass wir keine Anhaltspunkte hätten, die es rechtfertigen würden, Marinotti an die Grenze zu stellen. Es würde in keiner Weise irgendeine der gesetzlichen Voraussetzungen oder der verfassungsmässigen Bestimmungen erfüllt, wenn wir hier eine solche Ausweisung vornähmen.

Was nun den Vollzug der Ausweisung betrifft, so möchte ich den verehrten Herrn Interpellanten darauf aufmerksam machen, dass Ausweisungsverfügungen auf Grund des Fremdenpolizeigesetzes von den kantonalen Behörden getroffen werden. Nach Art. 16, Abs. 5, der Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer ist der Vollzug der Ausweisungen Sache der Kantone. Jeder Kanton, in dem der Ausgewiesene während der Geltungsdauer der Ausweisung betroffen wird, hat dabei mitzuwirken. Nach Absatz 6 kann der ausweisende Kanton dem Ausländer eine Liquidationsfrist bis zu 6 Monaten gewähren, von der letzten Entscheidung an.

Infolgedessen darf ich vielleicht den verehrten Herrn Interpellanten darauf aufmerksam machen, dass die eidg. Verwaltung in der Festsetzung der Ausweisungstermine, die hier in Frage kommen, in keiner Weise eine Verantwortung trägt. Ich möchte aber gleichzeitig betonen, dass es mir gar nicht einfällt, etwa die verehrte Regierung des Kantons Tessin zu belasten, sondern wir arbeiten gemeinsam nach Recht und Gesetz.

Wenn es nun richtig ist, dass der verehrte Herr Interpellant, wie er ausführte, belästigt worden sein sollte, und dass er selber als Gemeindepräsident von Chiasso Langweilereien hatte, so bedauern wir das selbstverständlich sehr. Die Bundesanwaltschaft legt Wert darauf, zu betonen, dass bei ihr nie solche Klagen eingelangt sind, man möchte etwas zum Schutze des Herrn Interpellanten vorkehren. Wohl aber darf ich hier vielleicht in freundeidgenössischer Gesinnung erwähnen - ich hätte es sonst nicht getan, wenn diese Interpellation nicht gekommen wäre - dass der Kanton Tessin der einzige Kanton ist, der zur Bekämpfung extremistischer Elemente und fascistischer Umtriebe für seine politische Polizei einen besonderen Beitrag erhält. Der Herr Interpellant weiss ganz genau, dass ich mich persönlich dafür eingesetzt habe. Wenn einem Kanton zur Bekämpfung solcher Umtriebe noch ein besonderer Beitrag ausgerichtet wird, dann wird es mir der hochverehrte Herr Interpellant nicht verübeln, wenn ich ihn bitte, er möchte als Präsident des Grossen Rates des Kantons Tessin dort vorstellig werden und vielleicht die Regierung ersuchen, dass dieser Extrabeitrag auch richtig verwendet wird, inbegriffen den Schutz seiner hohen Persönlichkeit!

Was nun die Frage der Interventionen der italienischen Regierung betrifft, so ist es richtig, dass die italienische Regierung in den letzten Monaten wiederholt interveniert hat, um gegen die zu schroffe Ausweisung von Italienern (Fascisten) und gegen die ungenügende Mitgabe von eigenen Mitteln zu protestieren. Diese Zeitungsnachrichten sind durchaus richtig; die

Vorstellungen haben sich im Laufe der Monate wiederholt. Der italienische Geschäftsträger hat beim Eidg. Politischen Departement Beschwerde erhoben. Es sei unrichtig und der italienischen Regierung durchaus unerwünscht, führt er z.B. neben andern Protesten, am 18. September 1945, aus, wenn jeder in der Schweiz wohnende Italiener, der Parteimitglied gewesen ist, einzig deshalb ausgewiesen werde, weil er zu den Fascisten gehöre. Man sollte zum mindesten statt einer Ausweisung nur eine Wegweisung ohne Vermögensblockierung in all den Fällen verfügen, in denen nicht besondere Belastungen vorliegen.

Es wurde nun erklärt, dass einzelne unserer verehrten Miteidgenossen aus dem Tessin in Italien gewesen seien und da andere Auffassungen verholmen hätten. Wir haben deshalb auch darüber Erhebungen anstellen lassen.

Schliesslich müssen wir auf die Mitteilungen abstellen, die uns zukommen. Der Chef der Abteilung für Auswärtiges schreibt darüber folgendes, weil auch ein italienischer Minister, der in der Schweiz war, diese Beschwerden wiederholt hat: "Auf Ihr gestriges Schreiben betr. Verwendung des italienischen Geschäftsträgers bei der Beantwortung der Interpellationen Borella und Stocker im Nationalrat beehre ich mich, Ihnen mitzuteilen, dass ich heute auf der italienischen Gesandtschaft bei einem Frühstück Gelegenheit hatte, diese Frage mit dem gegenwärtig hier weilenden italienischen Unterrichtsminister zu besprechen. Er hat mir in allen Teilen bestätigt, was mir Bersio schon vorher sagte und ist durchaus einverstanden, dass dieser Standpunkt der gegenwärtigen italienischen Regierung von Seite des Bundesrates auch öffentlich im Parlament abgegeben wird", was ich hiermit getan habe. Diese Vorstellungen haben auf die Massnahmen des Eidg. Justiz- und Polizeidepartements keinen Einfluss. Wir gehen bei unsern Massnahmen ruhig, klar und selbständig vor, unbeirrt, ob nun solche Vorstellungen vom Auslande kommen, aber auch unbeirrt, wenn Demonstrationen auf der Strasse von uns etwas anderes verlangen sollten als die klare Anwendung von Recht und Gesetz. Ich darf dem verehrten Interpellanten vielleicht in aller Höflichkeit sagen, dass er über einzelne Punkte seiner Interpellation wohl im Tessin unmittelbarer hätte Auskunft erhalten können. Ich habe aber hier gerne Auskunft erteilt und bin ihm dankbar, dass ich bei Beantwortung seiner Interpellation Gelegenheit hatte, hier Aufklärung zu geben.

Damit gehe ich zu der Interpellation des Herrn Nationalrat Stocker über. Er verlangt ein Vorgehen, das wirklich dem schweizerischen Recht entspricht, gerecht, klar, streng und speditiv ist. Er behandelt hauptsächlich die Frage, ob es denn eigentlich richtig sei, bei den Ausweisungen nur auf formale Merkmale, wie die Zugehörigkeit zu einer nationalsozialistischen Organisation abzustellen, oder ob es nicht auch andere Merkmale gebe. Er hält dafür, es sei unrichtig, nur die Parteizugehörigkeit oder die Zugehörigkeit zu Sportgruppen oder der SS als Kriterium zu nehmen und vertritt den Standpunkt, es gebe auch andere Ueberlegungen. Ich bin durchaus mit ihm einverstanden. Es ist ein grobes Kriterium, nur auf diese äussere Zugehörigkeit abzustellen. Es gibt Partei-

mitglieder, bei denen eine Ausweisung ungerecht ist, und es gibt solche, die nie Parteimitglied waren und es verdienen, ausgewiesen zu werden. Hier bestehen keine Meinungsverschiedenheiten. Aber es ist natürlich bedeutend schwerer, dort, wo die äusseren Merkmale fehlen, trotzdem den Beweis zu erbringen, dass die Voraussetzungen zu einer Ausweisung genügen; denn hier muss man der Sache näher auf den Grund gehen, und das verlangt Zeit und Arbeit, wenn man wirklich im Sinne der Postulate und Wünsche der Interpellanten vorgehen will.

In rechtlicher Beziehung scheint mir der Interpellant die Parallele und die Differenzierung zwischen den Bestimmungen der Bundesverfassung und den gesetzlichen Bestimmungen über die Niederlassung und den Aufenthalt in der Schweiz nicht ganz richtig auseinandergesetzt zu haben. Die Bundesverfassung stellt strengere Erfordernisse auf. "Dem Bunde steht das Recht zu, Fremde, welche die innere oder äussere Sicherheit der Eidgenossenschaft gefährden, aus dem schweizerischen Gebiete wegzuweisen." Hier muss der klare Beweis der Gefährdung der innern oder äussern Sicherheit vorliegen. Ist er nicht erbracht, so kommt eine Ausweisung nach den Bestimmungen der Bundesverfassung nicht in Frage. Die Bestimmungen sind einfacher und klarer, aber strenger, und infolgedessen ist der Kreis derjenigen, der erfasst wird, kleiner. Das Verfahren ist kürzer, aber die Umgrenzung schärfer. Anders für die Kantone. Für sie gelten die Bestimmungen des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer vom 26. März 1931. Der Bundesrat hat aber durch den Vollmachtenbeschluss vom 17. Oktober 1939 die Bestimmungen erweitert. Herr Nationalrat Stocker hat das richtig angeführt; diese Bestimmungen lauten: "Auch andere Ausländer können ausgewiesen werden, wenn ihre Anwesenheit öffentliche Interessen erheblich schädigt oder gefährdet, insbesondere Spekulant, Schieber oder Wucherer." Herr Nationalrat Stocker hat richtig ausgeführt, dass die gewöhnlichen Bestimmungen in Art. 10 nicht genügen würden; darnach könnte man nur jemanden ausweisen, der gerichtlich bestraft, geisteskrank ist, oder der öffentlichen oder privaten Wohltätigkeit zur Last fällt. Der Vollmachtenbeschluss wollte diese Ausweichmöglichkeiten erweitern, und wir haben ihn nun über den Wortlaut hinaus so ausgedehnt, dass wir nicht nur Spekulanten, Schieber und Wucherer, sondern eben auch politisch tätige oder unerwünschte Ausländer ausweisen, d.h. durch die Kantone ausweisen lassen, auch dann, wenn die Voraussetzungen, wie sie die Bundesverfassung verlangt, nicht vorhanden sind. Das erklärt aber ohne weiteres, weshalb hier die Prüfung schon etwas schwieriger ist; das Verfahren ist etwas länger, weil je nach der kantonalen Gesetzgebung ein Rekurs an den Regierungsrat, jedenfalls aber immer ein solcher an die eidgenössischen Instanzen möglich ist. Wenn sie die eidgenössische Rekursfrist mit 30 Tagen einrechnen, ist klar, dass das Verfahren länger sein muss. Das gibt aber die Möglichkeit, die Angelegenheit sehr genau zu prüfen. Ueber die Einzelheiten sind im Kreisschreiben, die der Interpellant zitiert hat, die nötigen Weisungen erteilt worden, und zwar schon im Anschluss an eine Konferenz der Polizeidirektoren vom 25.6.45. Dort wurde die Frage berührt, ob schon die Zugehörigkeit zur Partei an sich zur Wegweisung genüge oder nicht.

Ich erlaube mir, hier auch gleich auf die Frage des Herrn Nationalrat Rohr, zum Teil, zu antworten. Er wünscht zu wissen,

weshalb das Justizdepartement von den Erklärungen abweiche, die am 21. Juni gegeben wurden, weil nun in der Rekurspraxis andere Erwägungen auch noch mitberücksichtigt werden. Die Erklärungen vom 21. Juni betrafen nur die Praxis des Bundesrates und die Ausweisungen nach Art. 70 der BV. Hieran sind gar keine Änderungen vorgenommen worden. Der Bundesrat hat an seiner Praxis überhaupt kein Jota geändert und ist auf dem gleichen Boden geblieben, den er schon vor der Säuberung hatte. Eine andere Frage ist die Rekurspraxis bei den Ausweisungsentscheidungen der kantonalen Regierungen. Hier erhebt sich die Frage, ob ein solcher Rekurs wie eine Appellation zu behandeln sei, bei der es eher möglich wäre, alles auf den gleichen Nenner zu bringen und mit den gleichen Entscheidungsgründen zu erledigen, oder ob wir nicht vielmehr im Sinne einer mehr bloss kassatorischen Funktion den besondern Verhältnissen in den Kantonen Rechnung zu tragen haben. Wenn sie eine so elastische Formulierung haben, wie sie im Vollmachtenbeschluss vom 17. Oktober 1939 enthalten ist, lautend: "wenn ihre Anwesenheit öffentliche Interessen erheblich schädigt oder gefährdet", sind je nach den örtlichen Verhältnissen und Auffassungen der betreffenden kantonalen Regierungen und Polizeibehörden die Vorstellungen darüber, ob die Anwesenheit eines solchen Nationalsozialisten oder Fascisten die Landesinteressen erheblich beeinträchtigt oder gefährdet, ganz verschieden. Da nun einmal die Kantone die Verantwortung für die öffentliche Sicherheit haben, können wir bei diesen Rekursentscheidungen nicht einfach über diese kantonalen Erwägungen hinweggehen, sondern es muss schon eine krasse, offensichtlich den geltenden Bestimmungen entgegenstehende Auslegung vorliegen, damit wir den Entscheid ändern können. Das ist der Unterschied. Man darf also das Vorgehen, die Auslegung und Anwendung von Art. 70 BV nicht einfach gleichsetzen mit der Auslegung des Vollmachtenbeschlusses vom 17. Oktober 1939.

Dann bleibt eine letzte Möglichkeit: einfach die fremdenpolizeiliche Funktion, die Aufenthaltsverlängerung nicht mehr zu bewilligen. Das kann nach Ablauf der Frist von jeder kantonalen Polizeibehörde oder Regierung geschehen, und zwar braucht es nicht einmal eine Motivierung: es ist einfach eine Ablehnung der Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung, wogegen natürlich der Rekurs offen bleibt. Im Rekursverfahren müssen die Dinge dann untersucht werden, was den Zeitverlust erklärt. In den Weisungen, die herausgegeben worden sind, ist ausdrücklich erklärt, - es geschah auf Wunsch der kantonalen Polizeidirektion, bzw. ihrer Mehrheit - : "Mitglieder der nationalsozialistischen Partei sind auszuweisen, sofern nicht im einzelnen Fall besondere Entlastungsgründe geltend gemacht werden. Eine Ausnahme ist namentlich dann geboten, wenn die Ausweisung im Einzelfalle eine unverhältnismässige Härte bedeuten würde, und wenn die Gefahr einer künftigen staatsgefährlichen Tätigkeit als ausgeschlossen erscheinen kann." Jeder einzelne Fall muss aber materiell gründlich untersucht werden. Die Wiedererwägungsgesuche und Rekurse, die den kantonalen Behörden zur Stellungnahme überwiesen werden, sind einlässlich zu prüfen. Ein übliches Motiv in diesen Entscheiden lautet gewöhnlich: "Aus diesen Gründen muss in der Anwesenheit von Parteimitgliedern eine erhebliche Gefährdung der Schweiz erblickt werden, sodass Ausweisung nach Art. 10 des Bundesge-

setzes in Verbindung mit dem Vollmachtenbeschluss begründet und geboten ist. Eine Ausnahme kann nur gemacht werden für Parteimitglieder, für die die Ausweisung als eine unverhältnismässige Härte betrachtet werden müsste und die Gefahr einer künftigen staatsgefährlichen Tätigkeit als ausgeschlossen erscheinen kann."

Das ist die Abgrenzung nach der rechtlichen Seite hin. Wir haben uns bemüht, die Rekursentscheide genau im Rahmen dieser Weisungen zu behandeln.

Der Vollzug der Ausweisungen ist, wie bereits betont, Sache der Kantone. Es ist ihnen anheimgestellt, je nach den persönlichen Verhältnissen im Rahmen der Menschlichkeit und der Vernunft die Ausreisefristen verschieden anzusetzen: bis der eine seine Geschäfte liquidiert hat, bis der andere gesund ist, bis sich die Möglichkeit zur Ausreise im Einvernehmen mit den alliierten Behörden gezeigt hat, mit denen immer noch verhandelt werden muss.

Nun darf ich feststellen, dass die Ausweisungen, die gestützt auf Art. 70 BV durch den Bundesrat erfolgen, beinahe ganz durchgeführt sind. Wir können hier erklären, dass, vorbehaltlich einiger Ausnahmen, die Säuberungsaktion abgeschlossen ist. Erhebungen, die nach meinen Weisungen bei den kantonalen Polizeikommandanten gemacht worden sind, haben ergeben, dass, unerwartete Fälle vorbehalten, die Ausweisungsfälle nach Art. 70 BV als abgeschlossen betrachtet werden können, Vollzugsmassnahmen vorbehalten.

Vom Bundesrat ausgewiesene Deutsche nach Zahl der Verfügungen: auf Ende November waren es 402 Verfügungen. Davon sind 310 Ausweisungen vollzogen, 5 durch Tod gegenstandslos geworden, im Wiedererwägungsverfahren aufgehoben 18, im Wiedererwägungsverfahren suspendiert 1, noch hängig 68; darunter waren noch 28 Wiedererwägungsgesuche, die sich unterdessen noch reduziert haben; wegen Krankheit noch nicht vollziehbare Fälle 24. Wir können also sagen, dass hinsichtlich der Ausweisung der deutschen Nationalsozialisten die Säuberung nach den Bestimmungen des Art. 70 BV durchgeführt ist.

Etwas anderes ist es mit den Massnahmen nach kantonalem Recht, weil hier das Verfahren länger ist und einzelne Kantone natürlich erst nach und nach ihr Material zusammenstellen konnten. Ich enthalte mich jeder Kritik, weil man die Dinge nur richtig und gerecht beurteilen kann, wenn man sie nach den lokalen Verhältnissen ansieht. Nur das möchte ich sagen: Wenn alles seinen normalen Gang ginge und jetzt nicht eine Welle der Entrüstung mitspielte, müsste es eigentlich so gewesen sein, dass auf den 8. Mai alle Inventare der auszuweisenden Personen fix und fertig dagewesen wären. Wenn nun erst nach dem 8. Mai eine Gefährdung behauptet wird, wo keine fremden Armeekorps mehr an der Grenze sind, dann ist das etwas paradox. Warum soll die Gefährdung erst jetzt entstehen, wo wir keine militärischen Vorkehren und Truppenansammlungen jenseits der Grenze mehr haben, und wo der Betreffende keine Regierung mehr hinter sich hat, die ihn stützt? Wenn wir Ausweisungen gegenüber Leuten vornehmen, die keine Regierung mehr haben, die für sie eintritt, ist die moralische und rechtliche Verpflichtung, solche Fälle genau anzusehen; sicher grösser als im Augenblick, wo eine Gefährdung

wirklich noch vorhanden sein konnte. Denn dass heute noch eine Gefährdung vorliegt, kann man im wahren Sinne des Wortes nicht sagen.

Wir nehmen aber diese Säuberungsaktion vor, um ein Wiederaufflackern einer solchen Gefährdung zu verhindern, um sicher davor zu sein, wenn je wieder nationalsozialistische oder faszistische Bewegungen in Fluss kommen sollten, die gleichen Leute nicht wieder aktiv zu sehen. Dann ist es aber nicht so dringend, dass die Dinge innerhalb 8 oder 14 Tagen erledigt sein müssen. Eine Polizeidirektion, die ihre Sache in der Hand hat, kann heute Gerechtigkeit üben, ohne dass sie fürchten muss, dass in den nächsten 14 Tagen die Sicherheit des Landes gefährdet sei. Darüber müssen wir uns klar sein, wenn wir diese Sache vom Schweizer Standpunkt aus betrachtet behandeln wollen.

Wenn wir den Status des 30. Novembers nehmen, kommen in Betracht: Total der betroffenen Personen 3467, davon ausgereist 1172, Gestorben 5. In 351 Fällen wurde die Ausreise aufgehoben, für 190 suspendiert, und zu erledigen sind noch 1749.

Zu erledigen sind noch 1749. Wenn wir das Total der Personen nehmen, die nach den Polizeierhebungen in Betracht kommen, dann wäre die Säuberung insgesamt auf 3630 Personen ausgedehnt worden, wovon 3150 Deutsche und rund 480 Italiener. Wenn sie das, wie es der Herr Interpellant wünscht, wirklich nach Rechtsgrundsätzen schweizerischer Art und nicht nach Nazimethoden durchführen wollen, dann werden sie verstehen, dass die Verfahren für 3600 Personen immerhin eine gewisse Zeit beanspruchen und dass sie nicht in einem Monat oder zwei erledigt werden können, sondern sie müssen immer den Zeitpunkt rechnen, an dem die Verfügung erlassen wird, und dann die Rekursfristen noch dazu zählen.

Es wären noch 290 Rekurse zu erledigen. Bis Ende Juli waren 52 Rekurse erledigt, bis Ende August 155, bis Ende September 268, bis Ende Oktober 385, bis Ende November 522. Wenn sie im Monat 120 Rekurse erledigen oder noch mehr, wenn sie berücksichtigen, dass wir zu dem üblichen juristischen Personal bei der Polizeiabteilung rund 7 weitere Juristen zuziehen mussten und bei der Bundesanwaltschaft ebenfalls ungefähr die gleiche Zahl, dann können sie sich ein Bild machen, ob wir langsam gearbeitet haben oder nicht. Die Fälle, die im Rekursstadium bei der Polizeiabteilung liegen, werden mutmasslich - wir haben hier Stichproben für 50 Fälle gemacht - nicht mehr als ungefähr 14 Tage in Anspruch nehmen. Die Akten müssen nachher wieder an den Kanton zurück. Wenn wir die Forderungen, wie sie Herr Nationalrat Rohr mit Recht gestellt hat, verwirklichen wollen, dann sind eben sehr oft noch Erhebungen notwendig, und in vielen Fällen hat der Kanton vorläufig die Ausweisung verfügt, vorbehaltlich der Feststellungen, die dann im Rekursverfahren gemacht werden.

Wir haben ungefähr 82 % aller Fälle im Rekursverfahren bestätigt und sind mit Modifikationen auf eine Zahl von 88 % der Bestätigung gekommen. Wenn wir die vollständige Erledigung betrachten, so sind - ich habe es bereits betont - die bundesrätlichen Fälle, mit Ausnahme von ca. 25 Wiedererwägungsgesuchen, in einer Zahl von 88 bis 90 % faktisch fertig erledigt. Bei den kantonalen Wegweisungen stehen an der Spitze der raschen Erledigung die Kantone Aargau, Baselland und Zug. Ich möchte aber hier keine Rangliste aufstellen und teile kei-

ne Zeugnisnoten aus, denn die Verhältnisse sind in jedem Falle verschieden. Der eine Kanton hat eben wenig Fälle und kann rasch damit fertig werden, der andere Kanton hat viele Fälle und hat mehr Mühe, die Sache zu ergänzen. Sie sehen nur daraus, wie ungerecht es wäre, aus dem Tempo an sich schon Schlüsse zu ziehen, ob die Praxis richtig ist oder nicht. Das kann man nur anhand sorgfältiger Untersuchungen tun.

Nun hat Herr Nationalrat Stocker zur Dokumentation seiner Auffassung, dass nicht nur die Parteizugehörigkeit massgebend sei, sondern dass alle möglichen Gründe mitberücksichtigt werden müssten, einzelne Beispiele ausgewählt, um zu zeigen, dass hier, nach seinem Dafürhalten, Ausweisungen hätten erfolgen sollen. Wir wollen uns an diesen Fällen nicht "verbluten", denn wenn sie sich vorstellen, dass jeder Einzelfall ein grosses Aktendossier darstellt, würde das zu weit führen und weder mit meiner Zeitökonomie, noch mit derjenigen des Rates und des Herrn Präsidenten übereinstimmen. Aber ich möchte doch einige wenige Beispiele herausnehmen.

Herr Nationalrat Stocker zitiert Furtwängler. Ich glaube nicht, dass wir die Vorgänge auf dem Platze der Stadt Zürich hier im einzelnen in den Ratssaal hineintragen wollen; denn über die Funktionen des Herrn Furtwängler sind die verschiedenen Kantone anderer Ansicht. Er wurde mit grosser Begeisterung in andern Kantonen zur gleichen Zeit noch empfangen, ja man sagt sogar, in einer andern Stadt des Kantons Zürich. Die grosse Frage ist die, ob es berechtigt wäre, Furtwängler deshalb an die Grenze zu stellen, weil er ein "nazistischer Propagandist" ist oder ob er einfach Künstler war, ohne politischen Hintergrund. Diese Frage konnten wir trotz sorgfältiger Erhebungen nicht abschliessend beurteilen. Welcher Künstler läuft nicht Gefahr, dass er im Rahmen seines Staates in eine Art Kulturpropaganda eingespannt wird, ohne dass er selber aktiv mitmachen will? Wir haben im Weltkrieg 1914/18 die prachtvollsten Konzerte aus allen möglichen Kulturzentren der verschiedensten kriegführenden Staaten hier gehabt, die bei uns sicher nicht konzertiert hätten, wenn es nicht Kulturpropaganda gewesen wäre. Der einzelne Dirigent war deshalb noch nicht ein politischer Missetäter, weil er mitgemacht hat. Es braucht also mehr Tatbestandselemente, um zu sagen: "Du gefährdest die öffentliche Sicherheit der Schweiz oder bist unerträglich." Wir haben keine Anhaltspunkte gefunden, dass sich Furtwängler der Schweiz gegenüber irgendwie unfreundlich benommen hätte. Wir haben keine Anhaltspunkte, dass er einen Orchesteragenten in die Schweiz genommen hätte. Er hat seit 1933 überhaupt nie ein Orchester mitgenommen, und wir haben auch noch nicht Beweise dafür, wie weit er im Ausland bewusst politisch tätig gewesen ist. Wir haben uns bemüht, darüber Erhebungen anzustellen, der Beweis reicht nicht aus. Wohl aber sind Gegenbeweise da, und selbst Leute, die die ausgesprochensten Gegner des nationalsozialistischen Systems sind, stellen Furtwängler das Zeugnis aus, dass er sich von politischer Propaganda freigehalten habe. Ein jüdischer Künstler hat dem Stadtpräsidenten von Luzern versichert, dass sich Furtwängler auf die Gefahr hin, sich mit dem Regime zu überwerfen, für ihn eingesetzt habe, und Furtwängler behauptet ähnliches in andern Fällen.

Ist nun, was wir an Material haben, ein genügender Grund, ihn auszuweisen? Wir müssen doch eine gewisse Rechtsgrundlage be-

sitzen. Wir haben ihm eine Ausreisefrist angesetzt. Wir haben ihn nur geduldet und ihm einen Zwangsaufenthalt angewiesen. Er befindet sich in einer Klinik. Er hat die Pflicht, auszureisen und seine Ausreise zu fördern. Er hat diesen Willen, und wir besitzen die Nachricht, dass die Regierung von Vorarlberg ihn gerne aufnehmen möchte. Ja, es ist nicht ganz ausgeschlossen, dass sogar Wien ihn haben möchte. Es werden noch Verhandlungen mit den Besatzungsbehörden geführt, ob sie das zulassen würden, wiewohl er nicht Oesterreicher, sondern Deutscher ist. Es ist gar nicht ausgeschlossen, dass eines Tages eines der kriegführenden Länder, das die Schrecken des Krieges gesehen hat, Furtwängler anständiger behandeln und aufnehmen wird als wir Schweizer. Und doch, wie ist Furtwängler früher beklatscht und begeistert empfangen worden! Tempora mutantur! Wir müssen hier eine gewisse ruhige, gleichmässige Linie behalten.

Was ist mir passiert? Als ich mir an einer Sitzung in Zürich im Vorfeld der Landi, einen schweizerischen Wirtschaftsverband von Tessinern, Welschschweizern und Deutschschweizern vertretend, erlauben wollte, Schweizerdeutsch zu sprechen, (weil ich fand, es wäre für den Platz Zürich nicht so schädlich), erhielt ich einen Ruffel. Und heute? Ich glaube, ich brauche mir bei aller Hochachtung vor dem Herrn Interpellanten nicht sagen zu lassen, dass es uns an der ernsthaften Behandlung dieser Fälle fehlt, wenn wir einen Fall wie den Furtwänglers ruhig und sachlich prüfen und nicht zu einer Ausweisung gelangt sind, sondern ihm lediglich eine Ausreisefrist ansetzten und ihn ersuchten, er solle seine Abreise so rasch wie möglich fördern.

Ueber den Fall Klages kann ich keine Auskunft geben. Er fällt vorläufig ganz in das Kompetenzgebiet der Regierung des Kantons Zürich. Wir hätten nichts dagegen, wenn der Kanton Zürich dem Mann sagen würde, er soll die Schweiz verlassen. Aber es steht mir nicht zu, bei Fällen, wo ich evtl. als Rekursinstanz zu entscheiden habe, hier schon eine Meinung zu äussern. Ich möchte für Klages in keiner Weise eine Lanze brechen. Es fehlt aber der Bundesanwaltschaft an Materialien, um die Ausführungen des Herrn Stocker zu überprüfen.

Nicht uninteressant ist der Fall des Schriftstellers Bernhard v. Brentano. Er kam im April 1933 in die Schweiz und behauptete, er sei Kommunist, werde von der Gestapo verfolgt, seine Werke würden beschlagnahmt und er suche als Kommunist Unterkunft in der Schweiz. Wir haben ihn als Kommunisten aufgenommen. Die Behauptung, wir hätten sehr links orientierte Ausländer nicht aufgenommen, ist absolut unrichtig. Wenn wir nachweisen würden,

wenn wir alles aufgenommen haben, so könnten wir dartun, dass auch sie Schutz gefunden haben. Nur haben wir nicht Lärm gemacht, weil wir wussten, dass sonst ihre Angehörigen im Ausland Repressalien ausgesetzt gewesen wären. Brentano hatte dann aber mit der Zeit Beziehungen zu Deutschen, die Bibra nahe standen. Wir hatten daher die Auffassung, es sei gescheiter, der Mann bleibe nicht länger in der Schweiz und verlangten eine kurz bemessene Ausreisefrist mit der Begründung, dass, wie die Bundesanwaltschaft sich ausdrückte, seine Haltung "politisch undurchsichtig" sei. Durch den Chef der Polizeiabteilung wurde daher die Unterstellung un-

ter die Emigrantenvorschriften aufgehoben und wie bereits erwähnt, eine kurz bemessene Ausreisefrist angesetzt. Am 8. Mai 1944 erliess die eidg. Fremdenpolizei eine Rückweisungsverfügung und setzte die Frist zum Verlassen der Schweiz auf den 31. Mai an. Dagegen rekurierte Brentano. Der Kanton erklärte, dass vom Anwalt Brentanos, Dr. Zellweger, geltend gemacht werde, die Rückreise sei unzumutbar, weil Brentano nicht arischer Abstammung sei und dieser ausgesprochene Humanist in Deutschland gefährdet wäre. Seit dem 4. Dezember 1944 ist Brentano wieder im Besitz einer Toleranzbewilligung, per Schweiz. Schriftsteller-Verein befasst sich mit der Frage, ob es richtig sei, dass Brentano in der Schweiz bleibe, oder ob man an der vom Departement ursprünglich gestellten Ausreisefrist festhalten solle. Sie sehen vielleicht an diesem kleinen "Seminarfall", wie leicht man ungerecht sein kann und wie schwer es ist, über einen Fall eine Meinung zu äussern, wenn man nicht alle Einzelheiten genau kennt.

Herr Nationalrat Stocker hat den Fall des früheren deutschen Militärattachés v. Ilseman erwähnt. Er war bis Mitte 1944 Militärattaché bei der Deutschen Gesandtschaft und wurde dann durch General von Horn abgelöst. Er wurde zuerst nach Deutschland abberufen, erhielt aber nach kurzem Aufenthalt in Deutschland die Bewilligung, in der Schweiz zu bleiben. Das eidg. Politische Departement belies ihn bis 31.12.44 im Besitze der diplomatischen Vorrechte, dann stellte er ein Gesuch um Aufenthaltsbewilligung in Muri, wo er ein Haus hat. Es wurde die Frage geprüft, ob man ihm eine solche Aufenthaltsbewilligung erteilen wolle. Mit Schreiben vom 21. Dezember 1944 teilte die Abteilung für Auswärtiges mit, sie habe gegen eine zuvorkommende Behandlung des Genannten keine Einwendungen zu erheben. Die Bundesanwaltschaft war in ihrem Mitbericht mehr ablehnend. Die Armeestellen dagegen vertraten die Auffassung, sie könnten nicht einsehen, warum man diese Bewilligung Ilseman verweigern sollte, sie hätten während der ganzen Zeit keine Vorwürfe gegen ihn zu erheben gehabt, im Gegenteil, er habe sich sehr korrekt benommen. Die Angelegenheit ist noch nicht entschieden und im departementalen Meinungsaustausch begriffen. Es ist nicht so, wie der Herr Interpellant ausführte, dass man aneinander vorbei arbeite, sondern die Departemente werden konsultiert, aber es kommt sehr oft vor, dass ihre Ansichten sich nicht decken. Hier war die Zivilinstanz dafür, man solle die Bewilligung nicht verlängern, während die militärischen Stellen anderer Ansicht sind. Es ist zu berücksichtigen: Wenn man einen zurückgetretenen Diplomaten nach Ablauf seiner diplomatischen Privilegien nicht zur Ausreise anhält, dann muss das nachträgliche Verlangen, er habe nun plötzlich nach dem 8. Mai 1945 auszureisen, zum mindesten durch neue Tatsachen begründet werden. Es würde sich für die Schweiz nicht gehören, nachträglich die Ausweisung zu verlangen, nur weil das Land des Betreffenden nun "am Boden liegt", sondern solche Beschlüsse müssen nach objektiven Kriterien gefasst werden.

Herr Stocker hat den Fall von Opel Liestal erwähnt. Von Opel hat in der Tat deutschen Organisationen angehört. Die Erhebungen des Kantons Baselland haben aber ergeben, dass er von den deutschen Gestapostellen unter Druck gesetzt und ihm erklärt wurde, wenn er nicht mitmache, würden seine gesamten Aktiven in Deutschland konfisziert und seine Familienangehörigen unter Druck gesetzt. Diese Materialien liegen nach Mitteilung des Kantons vor und müssen noch gesichert werden. Wir vertreten die

Auffassung, die übrigens vorgestern auch hier behandelt wurde: Wenn ausdrücklich ein Druck ausgeübt wurde, der Mann unter Zwang handelte, so kann das nicht gleich behandelt werden, wie wenn er freiwillig bei den Organisationen mitgemacht hätte. Der Fall ist noch nicht abgeschlossen. Es dreht sich nicht um die Steuerertragnisse. Wir möchten der Regierung des Kantons Baselland unter keinen Umständen derartige Beweggründe unterschieben, sondern es geht um die Frage, ob der Mann unter Druck gesetzt wurde. Hierüber ist also das Verfahren noch im Gang.

Der Professor der Germanistik de Boor an der Universität Bern ist durch den Bundesrat ausgewiesen worden. Das Wiedererwägungsverfahren ist noch im Gang. Auch hier liegt der Fall nicht so einfach, wie es Herr Nationalrat Stocker dartut. Professor de Boor war mit Wissen seiner vorgesetzten Behörde Parteimitglied. Geht es an, trotz dieses Wissens die Parteizugehörigkeit zu einer Ausweisung zu verwenden, im Augenblick, wo de Boor keinen Schutz mehr hinter sich hat, oder hätte man das nicht von Anfang an tun müssen? Es müssen neue Tatsachen vorliegen, die die Ausweisung begründen. Die Feststellung dieser Tatsachen ist die Schwierigkeit. Wenn ein Deutscher seiner Gesandtschaft Auskunft gibt, ist das noch nicht ohne weiteres ein Denunziantendienst. Denn wir verlangen auch von unsern Schweizern im Ausland, dass sie unsern Gesandtschaften Auskünfte erteilen, wenn sie gewünscht werden. Es musste also festgestellt werden, ob die Auskünfte so waren, dass sie nach unserer schweizerischen Rechtsauffassung untragbar waren. Darüber musste der Beweis geführt werden. Es gibt viele aufrechte Schweizer, die den Ausweisungsbeschluss nicht begriffen haben. Unzählige Eingaben zugunsten von Prof. de Boor sind eingelaufen. Wir haben aber die Ausweisung beschlossen. Irgendeine Protektion gibt es nicht, Herr Nationalrat Stocker, sondern es ist die sorgfältige Untersuchung des Tatsachenmaterials, was hier Schwierigkeiten bietet, und nichts anderes.

In einem gewissen Sinne ähnlich liegt der Fall Johannes Fritzsche in Schindellegi. Wenn der Polizeikommandant eines Kantons seine Zustimmung dazu gibt, dass der Herr XY Leiter der deutschen Parteisektion in seinem Kantonsgebiet ist, und wenn dieser Tatbestand geduldet wird, dann kann man doch nicht sagen, dass jetzt dieser Tatbestand nur deshalb, weil sich im Ausland nach dem 8. Mai die Verhältnisse geändert haben, untragbar geworden sei und dass eine Gefahr bestehe. Eine gewisse Berücksichtigung von Recht und Billigkeit verlangt doch, dass man der Tatsache Rechnung trägt, wenn ein Ausländer einer solchen Organisation mit dem Einverständnis einer kantonalen Behörde vorgestanden hat. Wir besitzen die Materialien, von denen Herr Nationalrat Stocker gesprochen hat, nicht. Das Material, das uns zur Verfügung gestellt wurde, erlaubt nicht anzunehmen, dass Fritzsche irgendwelche Handlungen gegen die Schweiz begangen habe, die unsere Sicherheit gefährdeten. Wir haben es im übrigen dem Kanton Schwyz überlassen, das Material zu sammeln. Ich bedaure nur, dass der Polizeioffizier, von dem Herr Nationalrat Stocker spricht, weder der Bundesanwaltschaft noch der Polizeiabteilung sein Material zur Verfügung gestellt hat. Wenn die Armee einen Polizeioffizier beim Territorialkommando unterhält, wäre es doch das erste gewesen, dass er dieses Material, wenn er solches besitzt, der Bundesanwaltschaft oder der Polizeiabteilung zur Verfügung

stellte, damit wir es ansehen können. Wenn das Material neue Tatsachen enthält, die wir noch nicht kannten, so werden wir selbstverständlich auf den Fall zurückkommen.

Es dürfte immerhin interessieren, dass sich angesehene Leute, die sonst nicht im Gerücht stehen, mit Herrn Nationalrat Rohr zu stimmen, für Fritzsche sich verwendet haben und behaupten, seine Tätigkeit sei volkswirtschaftlich und politisch durchaus annehmbar gewesen.

Es ist das Pro und Contra in seinem solchen Fall, das immer sehr schwer abzuwägen ist. Wenn nun schon einmal im Kanton Schwyz diese Bewegung im Gange ist, so darf doch nicht sie, sondern das Material, das uns geliefert werden sollte, muss uns veranlassen, neu zur Sache Stellung zu nehmen. Wir wären also zu Dank verpflichtet, wenn man uns dieses Material lieferte. Sie können aber von uns nicht verlangen, dass wir ohne diese Unterlagen etwas vorkehren.

Kommt der Fall Pabst. Er ist kein Ausweisungsfall. Pabst ist kein Nationalsozialist. Er ist aus andern Gründen für die Schweiz nicht tragbar. Es ist richtig, dass das Volkswirtschaftsdepartement sich für Pabst in dem Sinne ausgesprochen hat, dass er uns in gewissen Fällen volkswirtschaftliche Dienste erwiesen habe. Diese Dienste allein dürften aber nicht ausschlaggebend sein. Wir haben deshalb Pabst ersucht, die Schweiz zu verlassen, und haben ihm eine Frist angesetzt. Diese Frist gilt. Die einzige Frage ist nur, an welcher Stelle er auszureisen habe. Wir wissen, dass er, wenn er die Schweiz nach der französischen Seite hin verlassen sollte, vermutlich nicht gleich behandelt wird, wie wenn er in die amerikanische oder englische Besatzungszone ausreist. Wir können uns hierüber nicht äussern. Er glaubt, dass er bis Ende des Jahres die Möglichkeit habe, auszureisen. Er ist interniert und die Internierung soll konsequent durchgeführt werden. Es wurde ihm lediglich erlaubt, an das Grab seiner Frau zu gehen und zu seinem Arzte nach Zürich zu fahren. Aber er ist grundsätzlich interniert und wird die Schweiz verlassen müssen. Wir können und dürfen im Rahmen der gegebenen Verhältnisse darauf Rücksicht nehmen, wo und wie die Ausreise erfolgt.

Herr Nationalrat Stöcker hat die Frage aufgeworfen: "Wie würden sie sich gegen Kommunisten und Sozialisten benehmen? Behandeln sie die Reichen nicht anders als die Armen?" Ich darf ruhig sagen: "Es gibt keinen Unterschied, und wir haben in der Möglichkeit der Aufnahme dort, wo sich Kommunisten um das Asyl bewarben, nicht anders gehandelt als in einem andern Fall. Unterschiede zwischen Reich und Arm gibt es nicht."

Aber man verwechselt damit sehr leicht die Frage, wie die Diplomaten zu behandeln seien. Ich weiss ja wohl, dass man erklärt: Ja, die armen kleinen Teufel schmeisst ihr hinaus und den grossen Herrn tut ihr nichts. Die Diplomaten stehen nun einmal international und völkerrechtlich unter einem besondern Rechtsstatut. Das Eidg. Politische Departement hat darüber ein Gutachten von Prof. Sauser-Hall eingeholt, vom 10. August, dem ein Gutachten von Prof. Schindler vorangegangen war. Die Frage ist, unter welchen Umständen man von Diplomaten verlangen kann, dass sie nachher das Land verlassen. Das Gutachten erklärt:

"Une règle bien établie et universellement reconnue du droit des gens prévoit que les privilèges et immunités des agents

diplomatiques dont la mission a pris fin restent en vigueur jusqu'au moment où ils ont eu une occasion raisonnable de quitter le territoire de l'Etat qui les a reçus."

Nun geht es lediglich um die Frage: Wann ist diese Art der Fristansetzung und der "occasion raisonnable" vorhanden? Es ist den deutschen Diplomaten als Frist der 31. Juli angesetzt worden. Dagegen haben sie Rekurs ergriffen. Die Rekurse sind zum Teil abgewiesen. Es geht nun nur um die Frage, ob sie ungehindert ausreisen und ungehindert ankommen können, damit es nicht wie eine Auslieferung wirkt: "La situation à faire aux membres du personnel diplomatique allemand ne soulève aucune question de droit de neutralité; elle se limite au droit diplomatique. En vertu de ce droit la Suisse n'a pas d'autre obligation que d'assurer à certains d'entre eux la faculté de rentrer librement en Allemagne, c'est-à-dire sans les exposer à subir inéluctablement, aussitôt la frontière franchie, des vexations dans leur personne et dans leurs biens."

Das ist die Frage. Sobald die Möglichkeiten bestehen, dass sie ungehindert an ihren Bestimmungsort gelangen können, worüber Verhandlungen geführt werden, haben sie die Schweiz zu verlassen.

In diesem Zusammenhang entsteht die Frage, was an der Behauptung des Herrn Stöcker in bezug auf General von Horn wahr ist. General von Horn hätte hier auf der Tribüne den Verhandlungen beigewohnt. Er ist in Unspunnen interniert und hatte beim Chef der Rekurssektion, dem er unterstellt worden ist, mit zwei andern Herren zu erscheinen, weil man die Frage des Bestimmungsortes in den verschiedenen Besatzungszonen zu besprechen hätte. Dafür wurde ihnen auf den 5. Dezember 11 Uhr eine Besprechung angesetzt, da die Frage momentan im Studium ist. Wie es scheint, ist im gleichen Augenblick der Chef der Rekurssektion ersucht worden, bei mir in einer ganz andern Sache zu erscheinen. Ich wusste nicht, dass die Herren da waren. Er liess sie nun warten. Das Bureau des Chefs der Rekurssektion befindet sich oben im 2. Stock im Korridor, der zu den Tribünen führt. Die Herren versicherten, sie seien nie auf der Tribüne erschienen. Sie mussten vor der Tribüne warten, bis Herr Dr. Hohl erschien, sie sind dort auf und ab spaziert.

Wenn es amtliche Akten gibt, die nachweisen, dass die Herren die Ungehörigkeit begangen hätten, auf der Tribüne zu erscheinen, dann ist klar, dass hier Sanktionen ergriffen werden sollten. Ich darf bitten, dass diese amtlichen Akten, in denen das bescheinigt ist, dem Chef des Justizdepartements zur Verfügung gestellt werden, damit ich mir darüber ein Bild machen kann. Dass die Herren zitiert wurden, war an und für sich korrekt, gegen diese Besprechung ist nichts einzuwenden, auch nichts dagegen, dass sie zufälligerweise in diesem Gebäude im 2. Stock waren und dort im Korridor warten mussten. Ich bitte auch hier, mir das Material zur Verfügung zu stellen, wie in andern Fällen.

Was Herrn von Nostitz betrifft, so hat er, wie wir das in Interniertenlagern auch machen, einen Tag Urlaub erhalten, um in einer durchaus zulässigen Art und Weise, die ihm bewilligt war, eine Reise nach Neuenburg zu unternehmen. Er hat sich zwischen zwei Zügen in Bern aufgehalten und ist in kein Haus gegangen. In dieser Tatsache ist nichts zu erblicken, woraus

ihm ein Vorwurf gemacht werden könnte. Ich möchte feststellen, dass gegen diesen Diplomaten nichts vorliegt, das ihn der Schweiz gegenüber belasten würde, wohl aber sind in diesen 5 Jahren unzählige Male die Dienste dieses Diplomaten in Anspruch genommen worden, um in Visumangelegenheiten (Aus- und Einreise), bei Nachrichten über Schweizer in besetzten Gebieten usw.; Erleichterungen zu erhalten. Er hat auch zur Zeit, da sein Staat im Zenith war, der Schweiz gegenüber immer die grösste Dienstbeflissenheit gezeigt. Eine gewisse Gerechtigkeit verlangt, dass man objektiv diese Tatsachen feststellt. Er geniesst keinen Vorzug und keine Rücksichten, aber es müssen diese Tatsachen festgehalten werden.

Nun die Patienten in Davos. Die Ausweisungsverfügungen sind erlassen. Dass sie in der Praxis z.T. hinausgeschoben wurden, weil die Leute noch wegen Pneumothorax oder aus andern Gründen nicht ausreisen können, gehört in den Rahmen der Menschlichkeit. Wir müssen hier auf die ärztlichen Zeugnisse abstellen. Wenn man einen Patienten noch in den Jahren 1943 und 1944 als ungefährlich hineinlässt, wird man 1945 auf seinen Gesundheitszustand Rücksicht nehmen dürfen.

Herr Nationalrat Stocker hat gewünscht, man möchte die Säuberung ernster, rascher und gründlicher durchführen. Ich glaube dargetan zu haben, dass wir uns bemühen, ernst und gründlich und, im Rahmen der Möglichkeit, rasch vorzugehen.

Wenn nun Herr Nationalrat Rohr erklärt, man sei zu wenig sorgfältig, man gebe zu wenig Möglichkeit zur Einsichtnahme in die Akten, man habe zu wenig die Rechtsgrundsätze eines schweizerischen Rechtsverfahrens im Auge, dann mögen sie daraus ersehen, wie schwer die Aufgaben sind. Für die einen sind wir zu hart, für die andern zu nachsichtig. Es bleibt hier nur übrig, den Weg gerade vorwärts zu gehen! Ich bin überzeugt, dass sie diese Auffassung teilen. Wir erhalten täglich von soundso vielen Seiten, ohne Protektion, von einfachen Schweizern Zuschriften, die sich dagegen auflehnen, dass wir mit Rücksichtslosigkeit vorgehen und dass wir angeblich die Rechtsgrundsätze verletzen. Hier ist das Schweizervolk geteilt; die einen halten dafür, man könne nur mit rücksichtslosem Vorgehen dem Lande dienen, die andern möchten die Frage der menschlichen Rücksicht nicht ausser Acht lassen.

Das Problem ist mehr als dreitausend Jahre alt, und wir Schweizer sind in den gegenwärtigen Zeiten davon nicht verschont. Als der Sieger Achilleus seinen Besiegten Hektor am Schlachtwagen nachschleppen wollte, ihm die Lederriemen an die Fesseln band und die Leiche, jagend hinter seinem Wagen, um die Mauern Trojas herumschleppte, da jubelte das Volk, aber es erschienen ihm die Götter - bei uns ist es das Gewissen - und erklärten ihm: "Ein Volk wie die Griechen und ein Mann wie Du, der behandelt eine solche Leiche und seinen Gegner anders." Und er gab sie mit allen Ehren zurück, weil er einsah, dass es richtig sei.

Sie werden mir sagen, das sei Dichtung. Die Dichtung gibt aber den Sinn und die Gedanken eines Volkes wieder. Die Griechen waren ein kleines Volk wie wir, kleine Staaten und kleine Republiken, umgeben von Grossen; aber ihre Gesinnung war so, dass sie bis zum heutigen Tag als Muster und Vorbild für die Gesittung eines freien und politisch richtig denkenden Volkes

gilt.

Wenn ich das Glück gehabt habe, den Tag des Abbruches der Kriegshandlungen verkünden zu dürfen, dann hat das Schicksal gewollt, dass ich gleichzeitig auch die unangenehmste aller Aufgaben, diejenige des eidgenössischen Rausschmeissers besorgen muss, eine Aufgabe, bei der ich nicht befriedigen kann und bei der man findet, dass es mir an schweizerischer Kraft fehle, weil ich hier höherer Gesinnung und Gesittung Rechnung tragen möchte.

Mein Wunsch aber ist: Wenn wir diese ungefähr 3500 Leute ausser Landes gebracht und die Säuberung durchgeführt haben, dann möge die hohe Gesinnung des Schweizervolkes weit über die gegenwärtigen Zeiten hinaus vor den Völkern Anerkennung finden und geachtet bleiben. Auch demjenigen, der keine Regierung hinter sich hat, sollten wir wenigstens diejenige Art der Behandlung zuteil werden lassen die sich nach schweizerischen Rechtsbegriffen einem besiegten Gegner gegenüber, den nicht wir besiegt haben, gehört, damit die Achtung vor dem Schweizervolk durch diese Säuberung in keiner Weise leide.

Herr G r i m m , Präsident: Zum Fall Brentano ist ein Telegramm seines Anwaltes eingegangen, in dem er ersucht, man solle bis zum Abschluss seines Prozesses mit Massnahmen zuzuwarten und anderseits erklärt, die Erwähnung von Brentano in der Interpellation Stocker sei zu Unrecht erfolgt.

M. B o r e l l a : Je me déclare partiellement satisfait.

Herr S t o c k e r : Ich kann mich nur zu einem kleinen Teil befriedigt erklären, in bezug auf die Auskünfte über Tatsachen, die mir bis jetzt unbekannt waren. Ich kann nur bedauern, dass das Weissbuch über die Behandlung dieser Fälle nicht schon lange vorliegt. Im übrigen sind die Widersprüche vor allem hinsichtlich der rechtlichen Behandlung durch die Ausführungen des Vertreters des Bundesrates nicht geklärt worden. Da Herr Bundespräsident von Steiger zu verschiedenen Punkten, vor allem zum Kapitel, ob man früher hätte handeln sollen, als der Nazismus noch keine Leiche war, Fragen an uns stellte, während er meines Erachtens hätte antworten sollen kann ich mich nicht befriedigt erklären.

Herr R o h r : Ich kann mich von den Erklärungen des Herrn Bundespräsidenten befriedigt erklären. Ich bedaure lediglich, dass die Fälle, die im Rekursverfahren an das Eidg. Justizdepartement gekommen sind, nicht nach den Grundsätzen des Appellationsverfahrens, sondern nach denen des Kassationsverfahrens behandelt wurden. Wären sie nach den ersteren Grundsätzen behandelt worden und hätten die Entscheidungen auch materiell überprüft werden können, bin ich überzeugt, dass in zahlreichen Fällen Härten und offensichtliche Ungerechtigkeiten hätten korrigiert werden können. Die Ungerechtigkeiten werden wir oder unsere Kinder in Zukunft einmal büssen müssen.

Herr G r i m m , Präsident: Herr Nationalrat Düby hat den Antrag auf Diskussion über die Interpellationen gestellt. Wenn die Diskussion beschlossen wird, bin ich genötigt, eine Nachmittagsitzung anzusetzen.

Abstimmung: Der Antrag Düby auf Diskussion erhält nur wenige Stimmen. Er ist somit abgelehnt.

Die Geschäfte sind erledigt.

An den Bundesrat.

Vote: La proposition Düby d'ouvrir la discussion ne réunit que très peu de voix. Elle est rejetée.

L'affaire est ainsi liquidée.

Au Conseil fédéral.

×109. (4767) Borella, vom 7. Juni 1945.

Der Unterzeichnete ersucht den Bundesrat um Auskunft darüber, ob er geneigt sei, den Nationalrat über die Gründe zu orientieren, die das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement veranlasst haben,

1. nicht sofort nach dem 25. Juli 1943 die notwendigen Massnahmen ergriffen zu haben zur Säuberung des Kantons Tessin und der übrigen Eidgenossenschaft von italienischen Faschisten durch ein Verbot der faschistischen Partei und die Schliessung der von Faschisten gegründeten italienischen Schulen, ferner durch Ausweisung von Vertretern dieser Partei, die sich unserer Gastfreundschaft unwürdig erwiesen haben,
2. die Anwesenheit von Individuen in diplomatischen Kreisen zu dulden, die nichts anderes als Agenten der faschistischen Partei waren,
3. Irredentisten, die in die Angliederungs-Propaganda der Adula verwickelt waren, in seinen Dienst aufzunehmen,

und ihm mitzuteilen, welche Folge er den vom Staatsrat des Kantons Tessin gefassten und den zuständigen Bundesbehörden seinerzeit mitgeteilten Ausweisungsbeschlüssen zu geben beabsichtige.

Die Interpellation wird unterstützt von den Herren:

Aeschbach, Agustoni, Dellberg, Düby, Flisch, Frei, Gadiant, Giovanoli, Henggeler, Herzog, Höppli, Huber, Janner, Kohler, Leuenberger, Mann, Maspoli, Meierhans, Meyer-Roggwil, Moeschlin, Moser, Nadig, Oprecht, Pini, Riva, Ryter, Schmid - Oberentfelden, Schmid - Solothurn, Schmid-Zürich, Schneider, Weber, Zeli. (32)

1945, 14. Dezember: Hr. Borella begründet seine Interpellation.

1945, 19. Dezember: Die Interpellation ist erledigt durch die Auskunft des Vertreters des Bundesrates (Hr. Bundespräsident von Steiger).

136/4828 Interpellation Stocker, Säuberungsmassnahmen.
Mesures d'épuration.

Die bei der Säuberung der Schweiz von faschistischen und nazistischen Elementen zu Tage getretenen Unzulänglichkeiten haben im ganzen Lande Aufsehen und Beunruhigung verursacht.

Ist der Bundesrat nicht der Ansicht, dass, bei aller Wahrung der Grundsätze des Rechtsstaates, eine Abänderung und Ergänzung der bisher angeordneten Massnahmen nach folgenden Richtungen dringend erforderlich ist:

1. Vollständige Erfassung aller faschistischen und nazistischen Elemente;
2. Wesentliche Beschleunigung des Verfahrens bei Rekursen und Wiedererwägungsgesuchen;
3. Vorsorgliche Massnahmen zur Verhütung weiterer Umtriebe, insbesondere sofortige und strenge Internierung aller in Betracht fallenden Personen, deren Ausweisung sich wegen hängiger Rekurse oder aus andern Gründen verzögert.

L'insuffisance des mesures prises en vue de purger la Suisse des éléments fascistes et nazistes a causé et de la surprise et du malaise dans tout le pays.

Le Conseil fédéral n'est-il pas d'avis que tout en respectant les principes juridiques qui sont à la base de l'Etat, il y aurait lieu de modifier et de compléter les dispositions prises en s'inspirant des considérations suivantes:

1. Les mesures doivent être étendues à tous les éléments fascistes et nazistes;
2. La procédure de recours et de revision doit être accélérée;
3. Des mesures doivent être prises pour prévenir de nouvelles menées, notamment sous la forme de l'internement strict et immédiat de toutes les personnes dont l'expulsion est retardée du fait de leur recours ou pour d'autres raisons?

La demande d'interpellation est appuyée par MM.

Aeschbach, Allemann, Borella, Bratschi, Brawand, Dellberg, Düby, Flisch, Frei, Fröhlich, Furrer, Gadiant, Giovanoli, Giroud, Gitermann, Graber, Grimm, Henggeler, Herzog, Jost, Kägi, Kohler, Leuenberger, Maag, Mann, Mauroux, Meier-Netstal, Meierhans, Meyer-Roggwil, Moser, Oprecht, Perrin-Corcelles, Reinhard, Roth, Ryser, Ryter, Schmid-Oberentfelden, Schmid-Zürich, Schmidlin, Schneider, Schümperli, Siegrist-Aarau, Spühler, Von der Aa, Weber, Zeli. (46)

Stocker: Das Thema der Säuberung gehört vielleicht nicht zu den "grossen Sachen", die Herr Kollega Dietschi im Auge hat, aber zu den wichtigen und vor allem zu den unangenehmen Angelegenheiten, die unser Land und Volk seit vielen

Monaten sehr ernst beschäftigen und von denen wir alle wünschen möchten, dass sie uns nicht mehr beschäftigen müssten.

Im Gegensatz aber zu amtlichen, halbamtlichen und anderen Aeusserungen ist auch heute noch die Säuberungsfrage nicht restlos gelöst. Es ist nicht meine Schuld, wenn die Enthüllungen, die wir letzte Woche zur Kenntnis nahmen, alles andere als Beruhigungspillen waren. Es steht ja nun auch noch die Frage zur Diskussion - sie wurde in der Presse bereits erhoben, ob nicht gewisse Zusammenhänge vermutet werden müssen zwischen der Korruption im Sektor Internierungswesen und gewissen Internierungen und Nicht-Internierungen. Aber ganz abgesehen von diesem neuen Faktor: die Interpellation Borella über faschistische Umtriebe, die Interpellation Mauroux, die in vielen Kantonen eingesetzten Säuberungskommissionen und die parlamentarischen Vorstösse beweisen, dass eine klare, bundesrätliche Stellungnahme notwendig und fällig ist.

Ich habe nun allerdings die Erfahrung gemacht, dass über den Begriff und das Ausmass der Säuberung sehr verschiedene Ansichten herrschen. Es sind mir kritische Aeusserungen zugegangen, die auf Missverständnis oder Missdeutung beruhen müssen, andererseits gewisse Sympathieerklärungen, mit denen ich mich nicht zu solidarisieren wünsche. Ich lege daher Wert auf eine persönliche und grundsätzliche Vorbemerkung, um in dreierlei Hinsicht jede Unklarheit auszuschliessen:

Erstens stelle ich fest, dass meine Interpellation nichts zu tun hat mit irgend einer allgemeinen Hetze gegen Deutsche, Italiener, gegen Deutschland oder Italien. Ich bin mir vollkommen bewusst, wie viel wir Schweizer dem deutschen, italienischen, wie auch dem französischen Volk und andern Völkern und ihrer Kultur zu verdanken haben, wie arm unsere geistige Existenz wäre, wenn wir nicht Anteil gehabt hätten an der deutschen und italienischen Wissenschaft, Kunst, Literatur und wie arm wir in Zukunft sein müssten, wenn wir nicht hoffen dürften, weiterhin an einem Wiederaufblühen dieser Kulturen Anteil zu haben.

Meine Interpellation richtet sich ausschliesslich gegen jene Elemente, die charakterisiert sind durch das Wort eines Nazi-Häuptlings: "Höre ich das Wort Kultur, so entsichere ich meinen Revolver." Ich habe nicht so viele Jahre lang den Unsinn und die Scheusslichkeiten des Antisemitismus bekämpft, um heute auch nur den Anschein zu erwecken, dem andern Unsinn, dem allgemeinen Antigermanismus oder Antiitalismus dienstbar zu sein.

Zweitens. Meine Interpellation richtet sich nicht gegen den politischen Gegner als solchen. Zwar ist der Sozialismus der denkbar schärfste Gegner des Faschismus, und Nazi wie Faschisten haben seit jeher die Sozialdemokraten als ihre tödlich gehassten Feinde verfolgt. Wir sind stolz auf diese Tatsache; aber wir würden uns hüten, Staat und Polizei gegen irgend einen unserer Gegner an sich zu Hilfe zu rufen. Mit politischen Gegnern soll jede Partei sich aus eigener Kraft auseinandersetzen. Bei Nazismus und Faschismus geht es um anderes: Sie sind die Feinde unseres ganzen Landes,

unserer staatlichen und kulturellen Existenz und mehr als das: Die Gegner und Verächter jeder freien Existenz des Menschen, jeder Menschlichkeit schlechthin. Darum müssen wir als Schweizer und als Menschen sie gemeinsam bekämpfen. Wir müssen unser Land und unsere Gesellschaft von diesen Elementen säubern - der Ausdruck ist durchaus zutreffend - mit gleichem Recht und aus gleicher Pflicht heraus, wie wir den Kampf gegen Schund und Schmutz oder gegen den Pestbazillus führen.

Und drittens: Ich verlange nicht, dass irgend ein "Recht nach Nazimuster, ein unmenschliches "Recht" zur Anwendung komme, sondern ein wirkliches, gerechtes, gut schweizerisches Recht. Recht also auch für Rechtsbrecher. Ich fordere nur, dass dieses Recht klar, streng und speditiv gehandhabt werde. Damit ist gesagt, dass ich heute keinen andern Standpunkt vertrete, als den, den ich persönlich und den auch meine Partei seit jeher eingenommen hat. Wir haben diesen Standpunkt klargestellt in der ersten, umfassenden Aufklärungsschrift gegen die Nazi-Umtriebe in der Schweiz, die unsere Partei im Mai 1939 unter dem Titel "Gau Schweiz?" herausgegeben hat und die damals und später glücklicherweise - trotz Beschlagnahmen - eine weite Verbreitung gefunden hat. Was ich dort im Vorwort in grundsätzlicher Hinsicht geschrieben habe, kann ich heute nur bestätigen, und ich wage fast zu hoffen, dass jene Aufklärungsarbeit heute eine etwas andere amtliche Würdigung finden dürfte, als vor 6 Jahren.

Und nun zur Sache: Wie steht es mit der bisher in Angriff genommenen Säuberung der Schweiz von Nazisten und Faschisten? - Sie ist unzulänglich. Sie leidet meines Erachtens vor allem an Mängeln der Erfassung der fraglichen Elemente, und an Mängeln der Durchführung, beziehungsweise an einer Verzögerung und Verschleppung der einmal festgestellten Ausweisungsfälle.

Zunächst die Erfassung: Nach den bundesrätlichen Verordnungen soll ausgewiesen werden, wer als aktiver und daher für uns staatsgefährlicher Nazist oder Faschist betrachtet werden muss. Insbesondere gilt dies von den Nazis. Denn das nazistische System und Kämpfertum - so heisst es in diesen Verordnungen und Weisungen des Bundesrates - "hat an den Grenzen Deutschlands nicht Halt gemacht, sondern sich in schlimmster Weise gegen den Bestand fremder Staaten gerichtet. Das ist sicher richtig - nur zu richtig. Aber nun hat man bisher dieses Erfassungsprinzip in merkwürdig enger und schematischer Weise nur auf eine bestimmte Kategorie von Nazis angewendet: Auf jene nämlich, die in der Schweiz einer deutschen, nazistischen Kampforganisation angehörten und sich darin betätigten, wie NSDAP, KdF, SD, NS-Sportgruppen.

Nun gibt es aber noch eine ganz andere Kategorie von aktiven Propagandisten des Nazitums, Leute, die zufällig oder absichtlich nicht solchen Verbänden in der Schweiz angehörten, vielleicht, weil sie von Hitler beauftragt waren, sich zu tarnen, vielleicht, weil sie jeweils nur vorübergehend bei uns, dauernd aber im Dritten Reich tätig und nazistisch organisiert und verpflichtet waren.

Ich nenne als Beispiel Herrn Wilhelm Furtwängler. Furtwängler hat wahrscheinlich nie einer Naziorganisation in der Schweiz angehört. Aber er wurde in Deutschland 1933 zum Preussischen Staatsrat, zum Generalmusikdirektor des Dritten Reiches ernannt und auf die Nazipropagandatätigkeit verpflichtet. Wir lesen darüber in der "Musik" vom November 1933 - früher einer der schönsten, reichsten deutschen Zeitschriften - seit 1933 immer mehr verkommen: "Wilhelm Furtwänglers Persönlichkeit ist einer der stärksten Aktivposten der neuen deutschen Kulturpolitik, die den grossen Dirigenten durch Ernennung zum preussischen Staatsrat in besonders feierlicher Form auf den nationalsozialistischen Staat und auf seine Ideen verpflichtet hat. Als erster Staatskapellmeister steht Furtwängler heute auf so überragendem Posten, wie er bisher noch keinem Musiker in Deutschland eingeräumt worden ist." Furtwängler hat diese Verpflichtung auf sich genommen und eifrigst ausgeübt. Er hat aufgespielt zum Nürnberger Rassenparteitag, er hat Beethoven geschändet in Deutschland, in Kopenhagen und Oslo, in Paris, in Spanien. Er hat in seinem Orchester Naziagenten und Spione, als Musiker getarnt, mitgeführt. Er wäre ohne Zweifel auch bereit gewesen, in Bern, Zürich, Basel die Musikbegeisterung auf Befehl Hitlers in den Dienst des nachfolgenden Ueberfalls zu stellen, wenn es, wie in Kopenhagen oder Oslo, dazu gekommen wäre.

Und dieser prominenteste "kulturelle" Nazipropagandist soll heute ganz ungefährlich sein! Die letzte Stenodactylo der deutschen Gesandtschaft oder des Generalkonsulates, die vielleicht unter Druck und Zwang Mitglied der NSDAP geworden ist, hat man ausgewiesen, aber der auf die Nazipropaganda heilig verpflichtete und sich verpflichtende Furtwängler bleibt ungeschoren. Er wird überhaupt nicht erfasst. Oder ein anderes Beispiel: Im Jahr 1940 taucht im schweizerischen Buchhandel ein Werk auf, betitelt: "Alfred Schuler, Fragmente und Vorträge aus dem Nachlass". Es handelt sich um einen in den 20er Jahren verstorbenen deutschen "Philosophen" - der sicher mit dem ehrenwerten Geschlecht der Schuler aus der Innerschweiz nichts zu tun hat. Der Mann wird von seinen Zeitgenossen als eine Art verschrobene und verkommenes Genie geschildert. Sein Nachlass besteht aus Aufsätzen und Gedichten, aus denen, soweit sie verständlich sind, nur eines sicher hervorgeht: ein mythischer, schwärmerischer Teutonismus, verbunden mit einem widerwärtigen, oft ans Obszöne grenzenden Antisemitismus, der übrigens auch das Christentum nur als "Spätjudaismus" würdigt und heruntermacht.

Dieses Werk nun hat 1940 ein sehr bekannter, in der Schweiz lebender deutscher Schriftsteller herausgegeben. (Den Namen werde ich gleich nennen.) Er hat dazu eine lange Einführung geschrieben, in welcher er sich verschwört, er sei vielleicht der Einzige, der diesen Philosophen Schuler je verstanden habe, und seine eigenen Ansichten seien denjenigen Schulers durchaus kongenial. Das belegt er denn auch mit vielen Verweisen auf seine früheren Werke, und unter anderem mit folgender Erörterung:

"Vielleicht schon seit anderthalb Jahrtausenden, bestimmt aber seit zweieinhalb Jahrhunderten gibt es keine Sekte, aber auch keine einzige, die nicht - meist ohne Wissen der Mehrzahl ihrer Mitglieder - den Menschheitsverklavungsplänen Judas dient. Zeitlich vorangehend die geheimbündlerischen wie Rosenkreuzer, Illuminaten, Freimaurer, Odd-Fellow-Orden, Bne-Briss-Orden; für die Gebildeten später Georgianismus, Einsteinismus, ein steinernes Abbild dieses jüdischen Physikers findet sich unter denen der Heiligen in einer der grössten Kirchen Amerikas, Freudismus; für die Halbgebildeten Blavatsky, Anny Besant, Steiner, Krishanamurti; für die geistig Unbemittelten die Christian science der famosen Mrs. Eddy, die beiläufig 5 Millionen Dollar hinterliess, Oxfordbewegung, Ernste Bibelforscher; sie alle und schier zahllose kleinere Sekten sind unter tausend Menschheitsbeglückungs- und Werbezentren des Judentums. Nimmt man hinzu, dass gleiches vom Christentum in jeder seiner Formen gilt, so kann einen um das Schicksal der Menschheit angst und bange werden" und so weiter.

Es folgt dann - natürlich in wessen Dienst - die sehr deutliche Anspielung, dass die Menschheit von dieser Verschuldung und Verklavung befreit werden müsse.

Ist das nicht, im Schicksalsjahr 1940 in der Schweiz geschrieben und verbreitet, reinste Nazipropaganda? Ist dieser Mann nicht ein Vorreiter und Wegbereiter auf einer Strasse, die direkt nach Auschwitz und Dachau führte? Die Gefahr des Antisemitismus, der im Dienst des Nazismus stand, zeichnet sich deutlich ab und ist bekanntlich auch heute noch nicht gebannt.

Der Herr, der so schreibt, heisst Ludwig Klages! Er treibt oder trieb diese "Aufklärungsarbeit" von seinem gemütlichen Heim in Kilchberg bei Zürich aus. Man scheint nicht daran zu denken, ihn als Nazi und unerwünschten Ausländer zu erfassen.

Früher einmal gab es eine bundesrätliche Praxis, die Fleiner in seinem Bundesstaatsrecht wie folgt zusammenfasst:

"Der Bundesrat hat in ständiger Praxis die wohlbegründete Ansicht vertreten, dass eine die Ausweisung rechtfertigende Gefährdung der innern Sicherheit nicht bloss vorliegt, wenn der Ausländer direkt landesverräterische Handlungen gegen die Schweiz begeht, sondern schon dann, wenn er anarchistische oder terroristische Lehren verbreitet. "Usw." fügt Fleiner bei. In der Tat lassen sich der Beispiele so begründeter Ausweisungen gegen Anarchisten, Terroristen, Sozialisten genug anführen.

Aber die Verbreitung der "Philosophie" des Herrn Alfred Schuler, die Nazipropaganda im Gewande des Mythos und der Gelahrtheit à la Klages - die ist offenbar für den Bundesrat und die Bundespolizei kein Grund, Art.70 BV anzuwenden?

Man könnte einige weniger bedeutende Persönlichkeiten ins gleiche Kapital einreihen. Ich nenne Herrn v. Brentano, den man sicher zu den unerwünschten Ausländern rechnen muss, weil er sich mehrfach getarnt, sich einmal als Freund

von Moskau, dann, um 1940 herum, als initiativer Freund des Hitlertums aufgespielt hat. Es soll Akten von ihm geben, die mit dem Hitlergruss unterzeichnet sind; jetzt spielt er zur Abwechslung wieder den Demokraten und Flüchtlingshelfer. Auch er dürfte mindestens so gefährlich sein, wenn das Nazitum staatsgefährdend ist, wie irgend ein Angestellter bei den deutschen Amtsstellen in der Schweiz.

Aber ich füge ein weiteres, wichtigeres Beispiel an, das in ein ähnliches, nicht weniger düsteres Kapitel der Schweizergeschichte dieser Kriegsjahre gehört. Ich bin im Besitz einer Information, die als zuverlässig zu betrachten ich allen Grund habe. Danach befindet sich heute noch in der Schweiz, z.Zt. in der Westschweiz, ein gewisser deutscher Oberstleutnant Ilsemann. Dieser Ilsemann figuriert in den Akten eines militärgerichtlichen Verfahrens. Ein Schweizer-soldat wurde wegen Spionage verurteilt. Er hatte die Planskizze einer Position im Jura verfertigt und in deutsche Hände geliefert. Das corpus delicti, diese Skizze, trägt einen Visiervermerk des Obertleutnants Ilsemann. Sie ist also ihm direkt oder indirekt abgeliefert worden. Damit dürfte klar sein, dass er im Dienst der deutschen Spionage stand. Er ist inzwischen in den weiteren Kriegsjahren ohne einen Tag Frontdienst, also für andere Dienste, und zwar offenbar für die in der Schweiz geleisteten, zum General befördert worden. Man hat ihn aber weder damals, 1940, noch später erfasst, verurteilt oder zum mindesten ausgewiesen. Er soll heute noch unbehelligt in der Schweiz leben. Frage: Warum wurde er nicht gefasst?

Ich kann mir diese und andere Fragen nur damit beantworten, dass offenbar die Zusammenarbeit der verschiedenen Instanzen, die Koordination der Untersuchungen und Befunde militärischer, kantonaler und eidgenössischer Behörden nicht richtig spielt. Und damit komme ich zur rechtlichen Seite, zur Frage der juristischen Unzulänglichkeit der Methoden der Säuberung.

Nach dem heute geltenden Recht und der darauf beruhenden Praxis gibt es verschiedene Ausweisungsgründe, verschiedene dafür zuständige Instanzen und verschiedene dafür geltende Verfahrensvorschriften. In Betracht fallen für die uns hier interessierenden Fragen:

1. Die Ausweisung nach dem Bundesgesetz über Niederlassung und Aufenthalt der Ausländer (NAG) und darauf beruhenden Verordnungen.

Art.10 NAG bestimmt, dass ausgewiesen werden kann der Ausländer, der wegen eines Verbrechens oder Vergehens gerichtlich bestraft ist, der infolge Geisteskrankheit die öffentliche Ordnung gefährdet oder der öffentlichen Wohltätigkeit zur Last fällt.

Diese Bestimmung wurde durch BRB vom 17. Okt. 1939 ergänzt, dessen Art.5 lautet, dass nach Art.10, Abs.1 NAG ausgewiesen werden können andere Ausländer, wenn ihre Anwesenheit öffentliche Interessen erheblich schädigt oder gefährdet, besonders Kriegsspekulanten, Schieber und Wucherer.

Was das Verfahren und die Zuständigkeit in diesen Fällen betrifft, so erwähne ich Art.16 der Vollziehungsverordnung vom 5. Mai 1933, wonach zuständig in erster Linie die Kantone sind, sowohl zur Verfügung der Ausweisung als zum Vollzug

derselben; wonach ferner die Ausweisung in der Regel nicht auf den Kanton beschränkt, sondern für die ganze Eidgenossenschaft verfügt werden soll.

Sodann Art.20 NAG, wo gegen letztinstanzliche kantonale Ausweisungsverfügungen ein Rekursrecht an das eidg. Justiz- und Polizeidepartement als letzte Instanz eingeräumt ist.

Daneben kennt unser Recht die sog. politische Fremdenausweisung. Sie hat sich ebenfalls auf kantonalem Boden entwickelt, ist aber auch als direkte unmittelbare Kompetenz des Bundes in der Verfassung verankert, nämlich in Art.70, wonach der Bundesrat ausweisen kann denjenigen Fremden, der die innere oder äussere Sicherheit der Eidgenossenschaft gefährdet.

Ueber das Verhältnis zwischen Bundesrecht und kantonalem Recht in dieser Materie sagt wiederum Fleiner, in Zusammenfassung von Lehre und Praxis: "Bund und Kantone besitzen die Zuständigkeit zur sogenannten politischen Fremdenausweisung. Der Ausländer, der durch sein Verhalten die innere oder äussere Sicherheit gefährdet, kann ausgewiesen werden, auch wenn sein Verhalten sich nicht als Delikt darstellt. Vor der weitergehenden Zuständigkeit des Bundes ist die entsprechende örtlich beschränkte Kompetenz der Kantone in der Praxis in den Hintergrund getreten."

Nun scheint mir, dass für die Naziausweisungen dieses Zurücktreten der kantonalen Befugnisse und dieses direkte Handeln des Bundes nicht mehr vorherrscht; denn sonst müssten doch diese Elemente sozusagen allgemein auf Grund von Art.70 der Bundesverfassung erfasst werden, es müsste die Untersuchung durch die Bundesbehörden angeordnet und der Entscheid durch den Bundesrat gefällt werden. Der Tatbestand, der bei diesen Leuten Anlass zur Ausweisung gibt, erfüllt doch wohl regelmässig nicht die Voraussetzungen des Art.10 NAG oder irgend einer andern lex specialis. Diese Elemente stellen nicht deshalb eine Belastung für die Schweiz dar, weil sie wegen Verbrechen oder Vergehen vorbestraft sind oder armengenössig wären - das sind die Herrschaften meist gar nicht - nicht weil sie als Kriegsspekulanten, Schieber, Wucherer erfasst werden könnten, oder weil sie infolge von Geisteskrankheit die öffentliche Ordnung gefährden würden - es wäre denn, man deklariere den Nazismus und Faschismus schlechthin als Geisteskrankheit - nein: die Nazis und Faschisten sind nach der Auffassung des Volkes und doch wohl auch nach der Auffassung des Bundesrates auszuweisen, weil sie den Tatbestand des Art.70 der Bundesverfassung erfüllen. Sie bedeuten in politischer und menschlicher Hinsicht eine Gefährdung der innern und der äussern Sicherheit und der Ehre der Eidgenossenschaft.

Dass dies zutrifft, das geht übrigens mit aller Deutlichkeit aus der Begründung auch derjenigen Entscheide hervor, die auf Grund von Art.10 NAG gefällt werden. Da heisst es z.B. - ein Beispiel von Dutzenden - im Rekursentscheid des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes vom 7. November 1945 in Sachen Fuchs: "Fuchs ist ein Kämpfer, bereit, alles für die Durchsetzung der nationalsozialistischen Weltanschauung auf sich zu nehmen und einzusetzen" - usw. Seine

weitere Anwesenheit in der Schweiz wäre deshalb eine "erhebliche Gefährdung öffentlicher Interessen".

Also ganz der Tatbestand des Art.70. Aber dieser Fall - und Dutzende von analogen Fällen - wurde nicht nach Art.70 vom Bundesrat bzw. der Bundesanwaltschaft behandelt, sondern nach den komplizierten und langwierigen Verfahren auf Grund des NAG und seiner Ergänzungsbestimmungen. Nach diesem komplizierten und zwangsläufig langwierigen Verfahren, bei dem zuerst der kantonale Entscheid erforderlich ist, dann eventuell der kantonale Rekursentscheid, eventuell der kantonale Wiedererwägungsentscheid, eventuell beide, dann der eidgenössische Rekursentscheid und eventuell noch der eidgenössische Wiedererwägungsentscheid, vielleicht auch noch Sistierungs-gesuche gegenüber dem Vollzug. Da darf man sich nicht wundern, wenn das Resultat, auch bei relativ einfachen und klaren Fällen, Verschleppung heisst. Man darf sich auch nicht wundern, wenn bei dieser Zweiteilung des Verfahrens, trotz Vorliegen eines einzigen wesentlichen Kriteriums des Tatbestandes, die Untersuchungsmethoden sich verwirren und ein gewisses Durcheinander entsteht, dergestalt, dass dann auch bei Fällen, die an sich nach Art.70 der Bundesverfassung erfasst und durchgeführt werden, trotzdem alle möglichen kantonalen, lokalen und persönlichen Einflüsse, Vernehmlassungen, Zwischenentscheide, Suspendierungsgesuche, sich geltend machen und zur Verschleppung beitragen; oder dass die von einer kantonalen Regierung dem Bundesrat zur Behandlung nach Art.70 der Bundesverfassung gemeldeten Fälle teils entsprechend behandelt, teils aber aus unerforschlichen Gründen an den Kanton zurückgewiesen werden zur Neubehandlung nach Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz und dessen Ergänzungsbestimmungen. So hat beispielsweise unser Ratskollege, Herr Jost, den Zuger Regierungsrat am 26. November interpelliert, wieso eigentlich die am 4. Juli von der Zuger-Regierung ausgewiesenen Nazis zum Teil immer noch da seien. Er erhielt vom Justizdirektor des Kantons Zug, Herrn Regierungsrat Schmid, die Auskunft: Ein "erster Schub" dieser Nazis sei nach Art.70 der Bundesverfassung ausgewiesen worden und habe - mit einer Ausnahme, wo eine Internierung wegen Krankheit erfolgt sei - die Schweiz tatsächlich verlassen; eine zweite Gruppe aber habe nach Art.10 NAG behandelt werden müssen. Diese Leute hätten alle rekuriert, und einzelne Rekurse seien/in blosse Ausweisungsandrohung umgewandelt, andere wieder abgewiesen, der Vollzug aber - "auf Wohlverhalten hin suspendiert" worden(!), zum Teil wiederum sei das Gesuch um Suspendierung des Vollzuges noch hängig. /gutgeheissen, andere

Darüber aber, warum das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement resp. die Bundesanwaltschaft den einen Schub nach Art.70 übernommen und erledigt, den andern Schub aber auf das zwangsläufig langwierige zweite Geleise abgeschoben hat, darüber erhielt der Interpellant keine Auskunft.

Hier stimmt etwas nicht an den Methoden des Rechtsverfahrens. Wenn die Entscheidungskriterien bei allen Fällen die gleichen sind - das trifft zu - dann kann und soll auch das gleiche Verfahren Anwendung finden. Die Säuberungsmethoden müssen meines Erachtens geklärt, vereinfacht, gesäubert werden.

Andere Fälle - Einzelfälle! - zeigen noch deutlicher, dass etwas nicht stimmt. Ich nenne den Fall von Opel. Die Ausweisung des Hans von Opel, eines der bekanntesten prominenten Naziführer im Kanton Baselland, wurde vom Regierungsrat des Kantons Baselland in Bern beantragt und von Bern verfügt. Opel wurde als die treibende Kraft des Nazismus in Baselland festgestellt. Das wurde sogar durch Photographien belegt, es bestand darüber gar kein Zweifel mehr.

Dann wurde aber durch irgend eine "Kulissenarbeit" die Ausweisung widerrufen. Die zweite Garnitur der Liestaler Nazis, die Bierl, Herfarth, Frost - wurde mit Recht ausgewiesen, aber Herr von Opel bleibt. Ich habe gehört - ich glaube auch hier, zuverlässig informiert zu sein -, dass die eidgenössischen Beamten oder die für diese Fälle beigezogenen Juristen von Bern oder von anderswo es als peinlich empfanden, dass sie Leute zweiter Garnitur ausweisen mussten, obschon das durchaus im Empfinden geschah, es geschehe mit Recht, Leute aber, die sie mehr oder weniger als Opfer des Herrn von Opel betrachten mussten, und dass er, der Anführer und Verführer ungeschoren bleibt. Warum? Darüber sollte der Herr Bundespräsident Auskunft geben. Es ist geflüstert worden, Opel sei eben ein ganz grosser Steuerzahler. Wir wollen doch nicht hoffen, dass diese Dinge eine Rolle spielen. Ich glaube nicht, dass man über solche Steuergelder auf kantonalem oder eidgenössischem Boden froh werden könnte.

Ein anderer Fall, der Fall des Professors de Boor in Bern. Der Mann soll nach glaubwürdigen Informationen als führender Nazi bekannt sein. Die städtische Polizeidirektion hat schon lange den Ausweisungsantrag gestellt. de Boor soll seine Kollegen an der Berner Universität in zwei Kategorien aufgeteilt haben, nämlich in diejenigen, die für das Dritte Reich zuverlässig wären und in diejenigen, die es nicht sind und diese Einteilung habe er der deutschen Gesandtschaft übergeben. Also ein Denunziant, wie er sich nicht klarer herausstellen könnte. Er ist ausgewiesen worden, der Fall sei liquidiert, sagte man vor mehreren Wochen. Der Mann ist aber noch immer da. Frage: Warum, durch wessen Protektion?

Es gibt andere Fälle, so den Fall des ausgewiesenen Nazi-professors und Naziführers Reiners in Freiburg. Er ist ebenfalls von Bund und Kanton ausgewiesen und als Professor abgesetzt worden. Wenn Herr Léon Savary recht hätte, müsste der Herr Ständeratspräsident in Person der hohe Protektor sein, der hier interveniert hat. Genügt eine solche persönliche Protektion, oder welche andern Gründe sind es, die genügen, um die Ausweisung dieser Nazis und die Durchführung dieser Beschlüsse immer wieder zu sabotieren? Noch merkwürdiger ist der Fall des Herrn Fritzsche, des Gauleiters von Schindellegi. Fritzsche wurde ausgewiesen; ebenso seine Adlata Helene Putz. Das Verfahren ist durchgeführt, die Akten sind liquid. Die Behörden hielten es damals für selbstverständlich, dass dieser prominente aktive und gefährliche Nazi ausgewiesen werden müsse. Was geschieht? Im Wiedererwägungsverfahren meldet sich der ehemalige Polizeikommandant des Kantons Schwyz - er ist heute nicht mehr im Amt - und erklärt, er sei einverstanden gewesen mit der

Uebernahme der Gauleitung durch Fritzsche, er habe ihn für zuverlässig gehalten und es daher geradezu gewünscht, dass er dieses Naziamt im Kanton übernehme. Die Regierung des Kantons Schwyz zieht ihren eigenen Antrag in Wiedererwägung und schliesst sich dann dieser Argumentation an. Es wird beigefügt, Fritzsche sei immer streng überwacht gewesen, man habe ihm keinerlei staatsfeindliche Umtriebe nachweisen können. Auf diese Argumentation hin hat der Bundesrat seine Ausweisung widerrufen, die Wiedererwägung gutgeheissen, Fritzsche soll bleiben. Also auf einmal eine rechtlich ganz neue Argumentation: Wenn dem Nazi nicht effektiv landesschädigende Umtriebe nachgewiesen werden, wird er nicht ausgewiesen. Die Tatsache, dass ein Nazi aktiv in verschiedenen Organisationen war, genügt nicht mehr, sondern jetzt handelt man nach konkreten Tatsachen, und wenn keine nachgewiesen werden können, wird nicht ausgewiesen. Und es genügt, dass eine kantonale Instanz erklärt, sie sei einverstanden, halte ihn nicht für einen schlimmen Nazi, habe ihn überwacht. Dann übernimmt das bundesrätliche Communiqué diese kantonschwyzzerische Feststellung. Wie und von wem wurde der Mann überwacht? Der zuständige Polizeioffizier des Territorialkommandos jener Gegend, der damals, im kritischen Jahr 1939/40, dort amtierte, weiss nichts von dieser Ueberwachung, er weiss nur, dass ihm der Nazi Fritzsche damals von verschiedenen Seiten gemeldet wurde. Als er ihn überwachen wollte, fand er beim damaligen Polizeikommandanten keine Unterstützung. Dieser zuständige Territorialpolizeioffizier erklärte in einem Schreiben an die schwyzerische Regierung, er sei äusserst erstaunt über das bundesrätliche Communiqué; er wisse, dass der Mann für gefährlich gehalten wurde. Die Bundesanwaltschaft hat also keine eigenen Untersuchungen durchgeführt, obwohl dies schon nach Art. 70 der Bundesverfassung hätte geschehen müssen. Man begnügte sich mit dem Zeugnis jenes Polizeikommandanten. Der erwähnte Polizeioffizier fügte bei, das Polizeikommando Schwyz sei überhaupt etwas merkwürdig eingestellt gewesen; er habe Listen erhalten von Namen "staatsgefährlicher Leute"; darauf sei nicht etwa Fritzsche vermerkt, sondern Personen, deren Qualifikation mit dem Wort "Sozialist" als gefährlich bezeichnet war. Dieser Polizeikommandant dürfe nicht unbedingt objektiv gewesen sein. Warum stellte man auf das kantonale Zeugnis ab, nicht aber auf die Meinung des Schwyzervolkes? Die Bevölkerung des Kantons Schwyz hat in wenigen Wochen, als dieser bundesrätliche Entscheid herauskam, grosse öffentliche Protestversammlungen durchgeführt, an welchen Angehörige aller Parteien beteiligt waren. Es kam zu einer ersten Beunruhigung der Bevölkerung. Sie hat in wenigen Wochen 6500 Unterschriften für eine Petition an den Kantonsrat gesammelt, der sich dieser Sache annehmen müsse. Proportional auf das Gebiet der ganzen Schweiz übertragen, macht das mehr als 1/2 Million Unterschriften aus.

Nur nebenbei eine Frage an den Herrn Bundespräsidenten v. Steiger: Angenommen, es wäre im Jahre 1940 ein gefährlicher Kommunist vom Bundesrat ausgewiesen worden, es hätte sich dann ein kantonaler Polizeifunktionär oder ein sozialdemokratischer Regierungsrat gemeldet und erklärt, ihm sei dieser Mann schon recht, er traue ihm, dass er die Schweiz nicht

gefährde, er sei einverstanden, dass er das Amt eines kommunistischen Kampfzellenleiters übernehme; angenommen ferner, es wären dann Volksbewegungen entstanden, grosse Teile der Bevölkerung hätten protestiert, hätte auch da der Bundesrat erklärt, ihm sei das Zeugnis des kantonalen Funktionärs massgebend, der Mann solle dableiben, um die Volksmeinung könne man sich nicht kümmern? Ich glaube nicht, dass damals so entschieden worden wäre. Ich glaube aber auch nicht, dass der Bundesrat bei seinem bisherigen Entscheid in Sachen Fritzsche bleiben darf. Der Fall muss wieder aufgegriffen werden, wenn eine sehr begründete Unruhe aufhören soll im Kanton Schwyz und in der ganzen Schweiz. Wir fordern mit der Bevölkerung des Kantons Schwyz, dass der Obernazi Fritzsche und seine Gehilfin Helene Putz ausgewiesen werden, und wir erheben diese Forderung nicht aus irgend einer Parteileidenschaft heraus, sondern aus der Leidenschaft für gleiches Recht und für die wirkliche Säuberung der Schweiz. Ungleiche Behandlung je nach Reichtum oder Einfluss oder Protektion, oder andererseits Armut oder Unbekanntheit - das darf nicht zum Prinzip der Säuberung werden. Wenn es dazu geworden sein sollte, dann muss es anders werden. Dass der Verdacht, eine solche Erwägung könnte da und dort mitsprechen, nicht so ganz abwegig ist, dafür zwei weitere Beispiele:

Das eine ist der Fall des Fememörders Pabst, von dem in diesem Saal bereits einmal und sehr deutlich gesprochen wurde, in einer Weise, die offenbar auch dem Bundesrat Eindruck machte, denn Pabst wurde ja Pressemitteilungen zufolge auf Mitte September ausgewiesen. Man hat den Standpunkt revidiert, diesen Mann dürfe man nicht ausweisen. Wiederum nach heutigen Pressemitteilungen, die auf Akten beruhen sollen, ist der Fememörder und gefährliche Nazi Pabst, der Mann, der fast Adjudant Hitlers geworden wäre - er wurde damals nur von Röhms noch ausgestochen, heute noch in der Schweiz, befindet sich in Luzern, soll dort "interniert" sein, aber jede mögliche Freiheit geniessen. Welche Einflüsse stecken dahinter? Warum ist Pabst nicht ausgewiesen worden?

Eine andere faschistische Erscheinung: Der Graf Volpi. Auch über ihn ist hier schon gesprochen worden. Ich glaube, man ist einig in der gesamten schweizerischen Oeffentlichkeit und Presse, dass die Fälle Bastiani, Alfieri, Ciano und Volpi anders behandelt werden müssen als wie es in jenem ersten bundesrätlichen Bericht vom Sommer dieses Jahres vorgesehen war. Ich will diese Diskussion nicht wiederholen. Graf Volpi ist immer noch da. Ich muss nicht fragen, durch wessen Protektion. In einem Schreiben, das mir von Herrn Bundespräsident v. Steiger zugestellt wurde heisst es, es müsse dabei sein Bewenden haben, dass Volpi, solange er krank oder leidend sei, nicht aus der Schweiz ausgewiesen werde. Man könne sich fragen, ob Volpi heute in keiner Weise mehr gefährdet wäre, wenn er die Schweiz heute verlassen müsste. Es wären Verhandlungen darüber im Gange. Diese Verhandlungen muss man heute nicht weiterführen. Wir lesen heute im Mittagblatt der Neuen Zürcher Zeitung, dass das Verfahren gegen Volpi in Italien eingeleitet ist, und dass die Todesstrafe auf den Verbrechen steht, die ihm vorgeworfen werden. Ich erinnere Sie daran, was nicht nur das

italienische Volk, sondern auch die heutigen italienischen Regierungsstellen über diesen nicht nur ehemaligen Fascisten, sondern Schieber und Kriegsgewinnler denken. Hier hätte Ausweisung gemäss NAG oder Art. 5 der Uebergangsordnung durchgeführt werden können. Volpi müsste schon als Spekulant auf Kosten des italienischen Volkes ausgewiesen werden. Aber er wird nicht ausgewiesen, solange er krank ist; solange seine Aerzte erklären, der Mann sei immer noch leidend, er müsse sich zwar nicht den ganzen Tag im Bett aufhalten, er könne wohl aufstehen, müsse sich aber noch schonen, solange wird er nicht an die Grenze gestellt. Was hier vorgebracht wird, ist eine juristische Konstruktion oder besser gesagt eine Fiktion: es wird nämlich erklärt: Volpi ist für uns nicht in erster Linie Fascist oder unerwünschter Ausländer, sondern Flüchtling. Er kam als Flüchtling zu uns; und als solcher wird er nicht hinausgestellt, da er leidend ist oder durch die Ausweisung gefährdet würde. Auch da muss ich die Frage stellen: Was für Einflüsse stehen hinter dieser Nichtausweisung?

Da ich beim Kapitel der merkwürdigen Aufschiebungen der Ausweisungen bin, will ich kurz noch etwas erwähnen, was ebenfalls höchst frappant und eigenartig ist: die Sistierung gewisser Ausweisungsverfügungen. Da wird neuerdings die Praxis durchgeführt, speziell bei den Nazi in Davos, auf deren Ausweisung das ganze demokratisch gesinnte Davos schon lange wartet, dass die Leute zwar ausgewiesen werden, die Ausweisung aber nachher sistiert wird, wenn der betreffende Nazi, mag er so aktiv gewesen sein wie er will, irgendwie auch leidend ist und an seiner Gesundheit gefährdet wäre, wenn er ins heutige Deutschland hinaus gestellt würde. So zu lesen in einer Ausweisungsverfügung, Rekursentscheid im Falle des bereits erwähnten Fuchs in Davos. Der Mann wird zwar ausgewiesen mit der ausdrücklichen Begründung, er sei staatsgefährlich, aber am Schluss heisst es: "Auf Grund des ärztlichen Berichtes hat sich der Gesundheitszustand des Fuchs zwar wesentlich gebessert, doch besteht bei Rückkehr in ungünstige Verhältnisse noch Rückfallsgefahr. Diesem Umstand wird man bei Vollzug der Ausweisung Rechnung tragen müssen." Ebenso wurde in einer ganzen Reihe ähnlicher Fälle entschieden.

So kann man sozusagen alle Nazi in Davos und anderswo schonen! Hier wird das normale Verfahren geradezu umgekehrt. Ueblich war es sonst, dass derartige Verfügungen vollzogen werden, sobald einer reisefähig ist. Hier stellt man darauf ab, ob er bei Ueberstellung ins heutige Deutschland mit gewissen Rückfallgefahren zu rechnen hat. Wo würden sich nicht Aerzte, insbesondere deutsche, in der Schweiz befindliche Kapazitäten finden, die solche Zeugnisse ausstellen und damit schliesslich einen "wissenschaftlichen Druck" auf das amtliche ärztliche Zeugnis ausüben, das man selbstverständlich noch einholt?

Auch diese Art der unangebrachten Milde muss meines Erachtens revidiert werden. Es ist auch hier nicht Leidenschaft gegen den politischen Feind, es ist höchstens leidenschaftliches Erinnern an das, was andere politische Flüchtlinge in der Schweiz gelitten haben, wenn wir verlangen, dass auch gegenüber den Nazi ein klares und strenges Recht Anwendung finde.

Schliesslich die Internierung selber. In gewissen Fällen muss zur Internierung gegriffen werden, wenn die Ausweisung zurzeit nicht vollzogen werden kann, vor allem dann, wenn ein Staat an unserer Grenze noch nicht bereit ist, die Leute aufzunehmen. Es ist erklärt worden: Dann werden diese staatsgefährlichen Elemente interniert und überwacht. Ist aber diese "Ueberwachung" nicht in einer ganzen Reihe von Fällen so, wie z.B. bei Pabst, der in Luzern sich sozusagen frei bewegt, und der dort nicht der einzige derartige Fall sein soll? Oder nehmen wir den Fall des Generals v. Horn, der auch zu den aus diplomatischen Gründen Internierten gehört, die man in einem "Heim" verwahrt, das so gründlich "überwacht" ist, dass er letzte Woche, wie aus der Aeusserung eines Beamten hervorgeht, hier auf der Tribüne erscheinen konnte, "um sich die Sache ein wenig anzusehen" - wohl in der Erwartung, dass über die Säuberung debattiert werden würde. Oder wie der Legationsrat Nostitz, der ebenfalls letzte Woche nach "amtlicher" Aussage in Bern herumspaziert ist? Es herrscht eine merkwürdige Unklarheit, ein Wirrwar der rechtlichen Anschauungen. Wenn diese Leute staatsgefährlich sind - und als solche werden sie sicher mit Recht behandelt - kann man nicht auf der andern Seite erklären: Heute ist ihre Gefährlichkeit nicht mehr so gross; man muss sie zwar ausweisen, aber solange das nicht möglich ist, dürfen sie in der Schweiz herumspazieren.

Ich wiederhole, auf Grund aller dieser Fälle, die ich stark vermehren könnte, was ich nur aus zeitlichen Gründen nicht getan habe: So darf die Säuberung nicht behandelt werden.

Als ich meine Interpellation im September einreichte, sagte mir der damalige Ratspräsident in seiner bekannt freundlichen Weise: "Euration! Qu'est-ce qu'il y a encore à épurer en Suisse? Tout est fait, me semble-t-il." Ich glaube doch, dass noch einiges zu tun ist, sogar in Freiburg, aber vor allem in Bern und im Bundeshaus; und ich bitte den Bundesrat und besonders den Chef des eidg. Justiz- und Polizeidepartements dringend, die Säuberung ernster, rascher, gründlicher an die Hand zu nehmen, als es, nach diesen Fällen zu schliessen, bisher geschehen ist.

NATIONALRAT

Sitzung vom 19. Dezember 1945.

- 109/4767 Interpellation Borella. Fascistische Umtriebe
(Fortsetzung).
Menées fascistes (suite).
- 136/4828 Interpellation Stoker. Säuberungsmassnahmen
(Fortsetzung).
Mesures d'épuration
(suite).
- 131/4833 Interpellation Rohr. Verfahren bei Ausweisun-
gen (Fortsetzung).
Jurisprudence en matière
d'expulsion (suite).

Herr Bundespräsident von Steiger: Es ist richtig, dass der verehrte Interpellant, Herr Nationalrat Borella, mit dem ich das Vergnügen hatte, die Alma mater bernensis zu besuchen, im September 1943 bei mir war und mir auch verschiedene Zeitungsartikel zusenden liess. Ich billige ihm dabei zu, dass er schon 1943 auf die Frage der Säuberung aufmerksam machte. Ich bin aber auch nicht untätig geblieben und habe ihm die Ehre erwiesen, der Sache nachzugehen, soweit wir es nicht schon getan hatten.

Als nach dem Staatsstreich vom 25. 7. 43 Marschall Badoglio die Regierung in Italien übernahm, traten die Italienische Gesandtschaft in Bern und die Konsularvertretungen sofort auf die Seite Badoglios. Wie mit einem Schlag schien nichts mehr vom Fascismus vorhanden zu sein, alle waren auf der Seite der neuen Regierung. Diese löste unverzüglich alle Organisationen im In- und Ausland auf und erklärte auch die Casa Italia im Ausland, also auch in der Schweiz, als gemeinsames Eigentum aller Italiener. Die italienischen Kolonien im Ausland standen allen Italienern offen und hatten nur dem nationalen Zusammenschluss aller Italiener zu dienen. Sie wurden ausdrücklich als unpolitische Gebilde bezeichnet. Die italienischen Vertretungen in der Schweiz befolgten diese Weisungen. Der Übergang vollzog sich mit wenigen Ausnahmen ohne Zwischenfälle. Wir beobachteten diese Vorgänge ganz genau. Nach der Befreiung Mussolinis am 8. September 1943 und der nachherigen Errichtung einer neofascistischen Regierung entstanden in der Schweiz keine neuen neofascistischen Organisationen. Nur einzelne Italiener traten der neuen Richtung individuell bei.

Trotzdem erliess die Bundesanwaltschaft auf meine Weisung am 15. September 1943 ein Kreisschreiben an sämtliche obersten Polizeibehörden der Kantone, in dem Vernehmlassung gefordert wird, ob nicht noch etwas vorzukehren sei. Dabei wurde betont: "Wir ersuchen Sie, uns über die bisherigen Vorkommnisse und weiteren Ereignisse genau auf dem laufenden zu halten. Sie wollen uns auch darüber Auskunft geben, ob auf dem Gebiete Ihres Kantons noch fascistische Einrichtungen und Parteibindungen bestehen, die unsere innere und äussere Sicherheit in Gefahr bringen könnten und ob Sie eine Auflösung solcher Organisationen durch einen Beschluss des Bundesrates als angezeigt erachten." Wir behielten uns unsere Massnahmen vor, und, wenn es die Kantone gewünscht hätten, hätten wir den Räten einen Vollmachtenbeschluss vorgelegt, um noch Aufhebungen vorzunehmen, wenn sie erforderlich gewesen wären.

Der Kanton Zürich antwortete: "Seit dem politischen Umschwung in Italien haben sich in Zürich keine Anhaltspunkte dafür gezeigt, dass die bisherigen, fascistischen Organisationen besonders rege gewesen wären. Man erhält im Gegenteil den Eindruck, dass sich bei den Mitgliedern dieser Organisationen eine fühlbare Passivität zeigt. Die Leute scheinen in dieser Beziehung nichts mehr vorkehren zu wollen und abzuwarten. Die Achtung vor dem Gastland ist, wie dies anlässlich der Überwachung des Fascio mehrfach festgestellt werden konnte, vorhanden und wird als erstes Gebot betrachtet. Eine einwandfreie Haltung dieser Leute ist zumeist beobachtet worden. Es ist u.E. nicht zu erwarten, dass sich die bisherigen Elemente der italienischen Kolonie in Zukunft in einer Weise betätigen würden, die unsere innere und äussere Sicherheit gefährden."

Basel schreibt in gleicher Weise: "Zusammenfassend dürfen die bisherigen Geschehnisse als harmlos gewertet werden, die es nicht rechtfertigen dürften, dem Bundesrat zu empfehlen, durch irgendeinen Beschluss fascistische Organisationen formell aufzuheben."

Waadt: "En résumé, on peut dire que pour le moment il n'existe pas dans le canton des institutions ou formations du parti fasciste susceptibles de mettre en péril la sécurité intérieure ou extérieure de la Confédération."

Der Kanton Tessin berichtet: "En bref, on ne peut plus prouver, selon nous, qu'il existe encore au Tessin des groupements fascistes organisés et continuant d'exercer publiquement une activité de caractère politique. Seul l'avenir nous dira si les fascistes demeurés tels dans le fond de leur coeur tenteront de s'organiser. L'opinion publique peut avoir été induite à penser que le fascisme persistait au Tessin parce que les emblèmes figuraient encore sur les panonceaux de consulats surtout en raison du fait que les consulats continuaient et continuent d'avoir à leur tête des personnes assez compromises. L'ouverture des écoles italiennes n'a pas manqué de renforcer sensiblement cette idée. Nous voulons toutefois espérer que la situation s'améliore avec le temps et nous avons foi dans la vigilance du Conseil fédéral qui ne saurait négliger aucune occasion pour faire entendre à l'Italie l'importance que nous

attachons à la suppression des établissements qui ont contribué de façon néfaste à creuser un fossé entre la colonie italienne et notre population."

Damit waren die Grundlagen zu einer Massnahme genereller Art nicht vorhanden, und es blieb zu untersuchen, ob gegen einzelne Individuen etwas vorzukehren sei. Wir haben nicht unterlassen, das zu tun, soweit wir es überhaupt konnten. Die Richtlinien für die Ausweisung der Fascisten und die getroffenen Massnahmen sind dem Interpellanten bekannt.

Er fragt auch, was getan wurde, um die Konsulate und Gesandtschaften zu säubern. Sie haben bereits vernommen, dass sozusagen das ganze Personal zur neuen Regierung Badoglio übergegangen ist. Das Politische Departement erklärt:

"Il est facile de répondre que nous ne pouvons pas refuser de recevoir comme agents diplomatiques ou membres du personnel de légation des personnes appartenant au parti fasciste qui dans le cas particulier est le seul parti autorisé de l'Etat dont ils dépendent."

Zu den speziellen Fragen:

"Pourquoi la légation d'Italie et les consulats n'ont-ils pas été fermés?"

A notre connaissance tout le personnel diplomatique consulaire italien s'est rallié, à l'armistice, au gouvernement royal, c'est-à-dire au gouvernement qui se réclamait des principes démocratiques du général Badoglio. C'était à ce gouvernement qu'incombait donc de faire l'épuration qui s'imposait et sans doute celle-ci s'est-elle faite effectivement mais avec de grands délais vu l'absence presque totale de moyens de communication. Partout le personnel officiellement en fonction à la chute du fascisme a été remplacé."

"Est-il connu du Conseil fédéral que la légation faisait de l'espionnage?"

Pendant toute la durée du régime fasciste, dans les cas où une activité illicite a été découverte, le rappel des personnes compromises a été demandé et obtenu, bien que parfois non sans peine."

"Pourquoi les écoles italiennes n'ont-elles pas été aussitôt fermées?"

Dès la chute du fascisme des efforts ont été faits aussitôt pour obtenir la fermeture des écoles italiennes créées au Tessin par le gouvernement fasciste et dont l'existence n'était pas justifiée par des considérations de langue. Toutes ces écoles ont été progressivement fermées. Si une mesure unilatérale n'a pas été prise, c'est que nous tenions à procéder d'entente avec le gouvernement italien et à ne pas compromettre par une action précipitée l'existence des écoles suisses en Italie."

Es wurde im Bundesrat wiederholt betont, dass wir ja Schweizerschulen in Italien unterstützen, und dass man in diesem Augenblick auch auf diese Schulen Rücksicht zu nehmen habe. Das schliesst nicht aus, dass in diesem Sommer das gesamte Lehrpersonal mit allen dazugehörigen leitenden und Hilfspersonen ausgereist ist. Herr Nationalrat Borella weiss selber, wel-

che Schwierigkeiten für eine Ausreise seit dem neuen Regime bis zu diesem Sommer vorhanden waren, und welche Bemühungen es brauchte, um hier überhaupt etwas durchzubringen. Zuerst waren wir abgeriegelt durch die deutsche Besetzung in Oberitalien, die in Wirklichkeit das neo-fascistische Regime kommandierte und dirigierte, und nachher durch die militärischen Behörden der Alliierten. Wir müssen in jedem einzelnen Fall uns mit den Besetzungsbehörden verständigen, um etwas erreichen zu können.

"Le sénateur Vittorio Cini avait été, avant 1938, ministre des communications du Gouvernement fasciste italien. Il avait été reçu officiellement à Zurich en 1939 en sa qualité de commissaire général de l'exposition internationale qui devait s'ouvrir en 1942 à Rome" führt das Eidg. Politische Departement an und fährt dann weiter: "Il s'était montré particulièrement compréhensif à l'égard de la Suisse et s'était entremis en notre faveur. Déporté par les Allemands et poursuivi par les néo-fascistes, il réussit à atteindre notre frontière, en grand danger. Le département politique fit savoir que dans ces conditions son admission en Suisse ne saurait avoir d'influence sur notre situation extérieure."

"De même, Stefano Benni, ancien ministre des communications, gravement malade dans un hôpital, s'était selon divers témoignages toujours montré un ami de notre pays."

"Le sénateur Aldo Rossini - il a été du reste persécuté par les néo-fascistes, je pense que M. Borella le sait très bien - semble être entré en Suisse comme membre de la délégation italienne du Simplon. Des actes du département politique, il ne ressort rien de précis pour justifier une expulsion."

Was General Bianchi betrifft, so hat das italienische Ministerium bis zu allerletzt Bianchi, obschon er bei der alten fascistischen Regierung akkreditiert war, geschützt und erklärt, dass sie General Bianchi als ihren offiziellen Vertreter betrachte, obschon das Justiz- und Polizeidepartement wiederholt verlangt hatte, dass er die Schweiz verlasse. Er wird vermutlich auf Ende dieses Jahres nach Italien zurückkehren. Wir haben das wiederholt verlangt. Ich betone aber ausdrücklich, dass die italienische Regierung immer wieder erklärte, das sei ihre Angelegenheit; er geniesse die diplomatischen Privilegien, und es sei kein Anlass vorhanden, ihn zum Verlassen der Schweiz zu zwingen. Wir haben hier diese diplomatischen Regeln zu beachten.

Was den Fall de Agostini betrifft, so habe ich hierüber im Juni bereits die nötigen Erklärungen abgegeben. Als der grosse Flüchtlingsstrom kam, hatte das Departement, wie überhaupt die Verwaltung, Leute nötig, die die italienische Sprache beherrschten. Die Polizeiabteilung hatte sich damals bei der zuständigen Direktion der Regierung des Kantons Tessin erkundigt, ob man ihr nicht geeignete Leute empfehlen könne. Diese hat ihr diesen de Agostini empfohlen. Ich möchte das bei aller Hochachtung und Freundschaft für die tessinische Regierung doch betonen. Sobald ich von der Sache vernahm, habe ich verlangt, dass de Agostini entlassen werde. Es ist immerhin festzuhalten: als er mit seinem Vater die Schweiz verliess, war er etwa 18 Jahre alt und hatte mit der Tätigkeit seines Vaters nichts zu tun.

Gegen den Vater selber konnten strafrechtliche Tatbestände nicht geltend gemacht werden. Das Eidg. Volkswirtschaftsdepartement hatte ihn vorübergehend angestellt, und der Vizedirektor des BIGA hat hierüber dem Personalamt der Eidg. Finanzverwaltung am 31. Mai 1945 Bericht erstattet und erklärt:

"De Agostini steht in keinem Anstellungsverhältnis zum Bunde. Wir beauftragten ihn mit Uebersetzungsarbeiten und entschädigten ihn im Auftragsverhältnis auf Grund der aufgewendeten Zeit, wobei seine Tätigkeit allerdings ununterbrochen andauerte. Im Fall de Agostini wurde vergessen, vorher Erkundigungen einzuziehen, was selbstverständlich ein Fehler war, weil man von Anfang an nur mit einer befristeten Zeit dieses Auftrages rechnete. Die Arbeit, die umfangreicher war als zuerst angenommen wurde, geht nun dem Ende entgegen; doch verzichteten wir auf seine weitere Tätigkeit." Die Kritik des Herrn Interpellanten ist an und für sich berechtigt, solche Leute gehören nicht in die Bundesverwaltung, das ist klar. Aber mehr kann man nicht tun, als dass man sich vorher erkundigt, wie das bezüglich des Sohnes durch die Polizeiabteilung geschehen ist.

Ich möchte heute über die Fälle Volpi, Alfieri und Bastianini nicht noch einmal Zeit verlieren. Ich stelle lediglich folgendes fest:

Die Polizeiabteilung hatte den Grafen Volpi zwei Mal an die Grenze gestellt und nicht aufnehmen wollen. Es war im Schoss einer parlamentarischen Kommission, dass das Departement und der Bundesrat kritisiert worden sind, weil sie ihn nicht aufgenommen hatten. Nicht wir wollten ihn aufnehmen, obschon er nie, nach unsern damaligen Erkundigungen, ein aktiver Mann war, der aber auf dem Wirtschaftsgebiet und in andern Fragen der Schweiz sich immer freundlich gesinnt gezeigt hatte. Heute ist dieser 67jährige kranke Mann eine Ruine. Wenn er wirklich transport- und haftfähig wäre, würden wir ihn sogleich an die Grenze stellen. Die Aezte lehnen diese Verantwortung ausdrücklich ab:

Ich zitiere: "In ne fait aucun doute que le comte Volpi est un malade grave. Dans un cas semblable et à cet âge on doit faire tout ce qui est possible pour éviter des contrariétés et c'est un devoir de préserver un malade dans cet état contre tous les éléments d'aggravation ou de complication. Nous ne prenons aucune responsabilité touchant le transport du malade maintenant ou plus tard même en ambulance."

Der Amtsarzt, der alles kontrolliert hat, hat das bestätigt.

Die Nachrichten, die in letzter Zeit in der Zeitung erschienen sind, es sei jetzt gegen Volpi ein Verfahren eingeleitet, sind dem Bundesrat amtlich in keiner Weise bekannt. Es ist uns nichts mitgeteilt worden. Wir gewärtigen, ob ein Auslieferungsbegehren gestellt wird, in welchem Falle selbstverständlich das gesetzliche Verfahren laufen würde.

Was sodann den Fall Alfieri betrifft, so erinnere ich daran, dass der Bundesrat immer wieder erklärt hat: Er muss an die Grenze, sobald er wirklich transport- und haftfähig ist. Der behandelnde Arzt, der ihn besorgt, erklärt: "A la question qui m'est posée de savoir si Alfieri pourrait supporter soit à l'étranger, soit en Italie une détention sous forme d'internement, je réponds catégoriquement non. C'est la raison pour laquelle je suis certain que l'internement ou une détention ne

pourrait être supportée par ce malade gravement atteint, dont la mort serait alors une question de mois.

En résumé, je déclare que l'état de santé de M. Alfieri, malgré les soins circonspects dont il est entouré, malgré le climat d'altitude, le régime, le repos et la tranquillité auxquels il est soumis, n'a pas récupéré, comme on a l'habitude de le voir chez les malades qui ont subi une néphrectomie, la résistance et la santé. La raison en est sa tuberculose pulmonaire, sa cholécystite qui continuent de le faire souffrir, et son rein gauche qui, étant insuffisant avant l'opération, n'a peut-être pas repris complètement la fonction de l'autre. C'est la raison aussi pour laquelle je suis certain qu'un internement ou qu'une détention ne pourrait être supporté par ce malade gravement atteint, dont la mort serait alors une question de mois, par réactivation des foyers qui subsistent."

Wir haben die Sache nachkontrollieren lassen. Wenn er haftfähig wäre, würden wir keinen Moment zögern, ihn an die Grenze zu stellen; aber auch hier muss alles im Rahmen der Menschlichkeit geschehen.

Was Bastianini betrifft, so werden darüber Verhandlungen gepflogen. Der Bundesrat ist der Auffassung, dass hier das gesetzliche Auslieferungsverfahren Platz zu greifen hat und nicht irgendein anderes Verfahren, das unser Gesetz nicht kennt. Auch die Unterlagen zu diesem Auslieferungsverfahren sind bis jetzt nicht geliefert worden. Die Sache ist also noch hängig.

Von den andern Fällen sind die allermeisten durch Ausreise erledigt: Benni, Puricelli, de Simone, Bonomi, Maggi, Diaz. Alle diese sind bereits ausserhalb der Schweiz. Einzig Frigerio befindet sich noch in ärztlicher Behandlung, da er wegen des Schädelbruches, den er anlässlich der Aufläufe im Tessin erlitt, noch nicht genügend hergestellt ist.

Der Senator Cini ist übrigens seinerzeit durch die Gestapo verhaftet und nach Dachau übergeführt worden. Benni selber, der eine Toleranzbewilligung erhielt, ist als politischer Flüchtling an und für sich nicht zu beanstanden.

Nun der Fall Marinotti. Das ist ein interessanter Fall, um abzuwägen, ob es so einfach ist, eine Ausweisung wirklich zu entscheiden oder nicht. Wenn man die Darstellungen des Herrn Interpellanten anhören und berücksichtigen wollte, dann könnte gar kein Zweifel bestehen, dass Marinotti von einem Tag auf den andern an die Grenze gestellt werden sollte.

Die Dinge liegen aber doch ein bisschen anders. Marinotti war Präsident - er ist es jetzt noch - der Snia Viscosa. Die Erhebungen haben gezeigt, dass die Engländer in hohem Masse an diesen Unternehmungen interessiert sind. Ein englischer Vertreter, der mit einem Visum der Abteilung für Auswärtiges als Funktionär des Gouvernements Britannique en mission officielle in die Schweiz gekommen ist, hat gemeldet, dass die Tätigkeit Marinottis in Italien genau untersucht wurde und dass die Engländer gar keinen Grund haben, irgendwie an dem Verhalten Marinottis etwas zu beanstanden. Ganz im Gegenteil hätte er trotz allem Druck der Regierung die englischen Interessen in loyaler und gerechter Weise gewahrt und aufrecht erhalten. Es bestehe gar kein Hindernis, dass Marinotti nach England reise und dort auf dem Gebiete seiner Industrie tätig sei.

Nun interessiert sich aber ein schweizerischer Kanton um die Frage, ob man nicht mit Marinotti die gleiche Industrie auf seinem Kantonsgebiet entwickeln sollte. Ob das zweckmässig ist oder nicht, darüber werden gegenwärtig vom Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit Verhandlungen geführt. Diese Verhandlungen sind noch nicht abgeschlossen. Jedenfalls ergibt sich aber aus den bisherigen Erhebungen und den Erklärungen des betreffenden Engländers, dass wir keine Anhaltspunkte hätten, die es rechtfertigen würden, Marinotti an die Grenze zu stellen. Es würde in keiner Weise irgendeine der gesetzlichen Voraussetzungen oder der verfassungsmässigen Bestimmungen erfüllt, wenn wir hier eine solche Ausweisung vornähmen.

Was nun den Vollzug der Ausweisung betrifft, so möchte ich den verehrten Herrn Interpellanten darauf aufmerksam machen, dass Ausweisungsverfügungen auf Grund des Fremdenpolizeigesetzes von den kantonalen Behörden getroffen werden. Nach Art. 16, Abs. 5, der Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer ist der Vollzug der Ausweisungen Sache der Kantone. Jeder Kanton, in dem der Ausgewiesene während der Geltungsdauer der Ausweisung betroffen wird, hat dabei mitzuwirken. Nach Absatz 6 kann der ausweisende Kanton dem Ausländer eine Liquidationsfrist bis zu 6 Monaten gewähren, von der letzten Entscheidung an.

Infolgedessen darf ich vielleicht den verehrten Herrn Interpellanten darauf aufmerksam machen, dass die eidg. Verwaltung in der Festsetzung der Ausweisungstermine, die hier in Frage kommen, in keiner Weise eine Verantwortung trägt. Ich möchte aber gleichzeitig betonen, dass es mir gar nicht einfällt, etwa die verehrte Regierung des Kantons Tessin zu belasten, sondern wir arbeiten gemeinsam nach Recht und Gesetz.

Wenn es nun richtig ist, dass der verehrte Herr Interpellant, wie er ausführte, belästigt worden sein sollte, und dass er selber als Gemeindepräsident von Chiasso Langweilerei hatte, so bedauern wir das selbstverständlich sehr. Die Bundesanwaltschaft legt Wert darauf, zu betonen, dass bei ihr nie solche Klagen eingelangt sind, man möchte etwas zum Schutze des Herrn Interpellanten vorkehren. Wohl aber darf ich hier vielleicht in freundeidgenössischer Gesinnung erwähnen - ich hätte es sonst nicht getan, wenn diese Interpellation nicht gekommen wäre - dass der Kanton Tessin der einzige Kanton ist, der zur Bekämpfung extremistischer Elemente und faschistischer Umtriebe für seine politische Polizei einen besondern Beitrag erhält. Der Herr Interpellant weiss ganz genau, dass ich mich persönlich dafür eingesetzt habe. Wenn einem Kanton zur Bekämpfung solcher Umtriebe noch ein besonderer Beitrag ausgerichtet wird, dann wird es mir der hochverehrte Herr Interpellant nicht verübeln, wenn ich ihn bitte, er möchte als Präsident des Grossen Rates des Kantons Tessin dort vorstellig werden und vielleicht die Regierung ersuchen, dass dieser Extrabeitrag auch richtig verwendet wird, inbegriffen den Schutz seiner hohen Persönlichkeit!

Was nun die Frage der Interventionen der italienischen Regierung betrifft, so ist es richtig, dass die italienische Regierung in den letzten Monaten wiederholt interveniert hat, um gegen die zu schroffe Ausweisung von Italienern (Faschisten) und gegen die ungenügende Mitgabe von eigenen Mitteln zu protestieren. Diese Zeitungsnachrichten sind durchaus richtig, die

Vorstellungen haben sich im Laufe der Monate wiederholt. Der italienische Geschäftsträger hat beim Eidg. Politischen Departement Beschwerde erhoben. Es sei unrichtig und der italienischen Regierung durchaus unerwünscht, führt er z. B. neben andern Protesten, am 18. September 1945, aus, wenn jeder in der Schweiz wohnende Italiener, der Parteimitglied gewesen ist, einzig deshalb ausgewiesen werde, weil er zu den Faschisten gehöre. Man sollte zum mindesten statt einer Ausweisung nur eine Wegweisung ohne Vermögensblockierung in all den Fällen verfügen, in denen nicht besondere Belastungen vorliegen.

Es wurde nun erklärt, dass einzelne unserer verehrten Miteidgenossen aus dem Tessin in Italien gewesen seien und da andere Auffassungen vernommen hätten. Wir haben deshalb auch darüber Erhebungen anstellen lassen.

Schliesslich müssen wir auf die Mitteilungen abstellen, die uns zukommen. Der Chef der Abteilung für Auswärtiges schreibt darüber folgendes, weil auch ein italienischer Minister, der in der Schweiz war, diese Beschwerden wiederholt hat: "Auf Ihr gestriges Schreiben betr. Verwendung des italienischen Geschäftsträgers bei der Beantwortung der Interpellationen Borella und Stocker im Nationalrat beehre ich mich, Ihnen mitzuteilen, dass ich heute auf der italienischen Gesandtschaft bei einem Frühstück Gelegenheit hatte, diese Frage mit dem gegenwärtig hier weilenden italienischen Unterrichtsminister zu besprechen. Er hat mir in allen Teilen bestätigt, was mir Bersio schon vorher sagte und ist durchaus einverstanden, dass dieser Standpunkt der gegenwärtigen italienischen Regierung von Seite des Bundesrates auch öffentlich im Parlament abgegeben wird", was ich hiermit getan habe. Diese Vorstellungen haben auf die Massnahmen des Eidg. Justiz- und Polizeidepartements keinen Einfluss. Wir gehen bei unsern Massnahmen ruhig, klar und selbständig vor, unbeirrt, ob nun solche Vorstellungen vom Auslande kommen, aber auch unbeirrt, wenn Demonstrationen auf der Strasse von uns etwas anderes verlangen sollten als die klare Anwendung von Recht und Gesetz. Ich darf dem verehrten Interpellanten vielleicht in aller Höflichkeit sagen, dass er über einzelne Punkte seiner Interpellation wohl im Tessin unmittelbarer hätte Auskunft erhalten können. Ich habe aber hier gerne Auskunft erteilt und bin ihm dankbar, dass ich bei Beantwortung seiner Interpellation Gelegenheit hatte, hier Aufklärung zu geben.

Damit gehe ich zu der Interpellation des Herrn Nationalrat Stocker über. Er verlangt ein Vorgehen, das wirklich dem schweizerischen Recht entspricht, gerecht, klar, streng und speditiv ist. Er behandelt hauptsächlich die Frage, ob es denn eigentlich richtig sei, bei den Ausweisungen nur auf formale Merkmale, wie die Zugehörigkeit zu einer nationalsozialistischen Organisation abzustellen, oder ob es nicht auch andere Merkmale gebe. Er hält dafür, es sei unrichtig, nur die Parteizugehörigkeit oder die Zugehörigkeit zu Sportgruppen oder der SS als Kriterium zu nehmen und vertritt den Standpunkt, es gebe auch andere Ueberlegungen. Ich bin durchaus mit ihm einverstanden. Es ist ein grobes Kriterium, nur auf diese äussere Zugehörigkeit abzustellen. Es gibt Partei-

mitglieder, bei denen eine Ausweisung ungerecht ist, und es gibt solche, die nie Parteimitglied waren und es verdienen, ausgewiesen zu werden. Hier bestehen keine Meinungsverschiedenheiten. Aber es ist natürlich bedeutend schwerer, dort, wo die äussern Merkmale fehlen, trotzdem den Beweis zu erbringen, dass die Voraussetzungen zu einer Ausweisung genügen; denn hier muss man der Sache näher auf den Grund gehen, und das verlangt Zeit und Arbeit, wenn man wirklich im Sinne der Postulate und Wünsche der Interpellanten vorgehen will.

In rechtlicher Beziehung scheint mir der Interpellant die Parallele und die Differenzierung zwischen den Bestimmungen der Bundesverfassung und den gesetzlichen Bestimmungen über die Niederlassung und den Aufenthalt in der Schweiz nicht ganz richtig auseinandergesetzt zu haben. Die Bundesverfassung stellt strengere Erfordernisse auf. "Dem Bunde steht das Recht zu, Fremde, welche die innere oder äussere Sicherheit der Eidgenossenschaft gefährden, aus dem schweizerischen Gebiete wegzuweisen." Hier muss der klare Beweis der Gefährdung der innern oder äussern Sicherheit vorliegen. Ist er nicht erbracht, so kommt eine Ausweisung nach den Bestimmungen der Bundesverfassung nicht in Frage. Die Bestimmungen sind einfacher und klarer, aber strenger, und infolgedessen ist der Kreis derjenigen, der erfasst wird, kleiner. Das Verfahren ist kürzer, aber die Umgrenzung schärfer. Anders für die Kantone. Für sie gelten die Bestimmungen des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer vom 26. März 1931. Der Bundesrat hat aber durch den Vollmachtenbeschluss vom 17. Oktober 1939 die Bestimmungen erweitert. Herr Nationalrat Stocker hat das richtig angeführt; diese Bestimmungen lauten: "Auch andere Ausländer können ausgewiesen werden, wenn ihre Anwesenheit öffentliche Interessen erheblich schädigt oder gefährdet, insbesondere Spekulanten, Schieber oder Wucherer." Herr Nationalrat Stocker hat richtig ausgeführt, dass die gewöhnlichen Bestimmungen in Art. 10 nicht genügen würden; darnach könnte man nur jemanden ausweisen, der gerichtlich bestraft, geisteskrank ist, oder der öffentlichen oder privaten Wohltätigkeit zur Last fällt. Der Vollmachtenbeschluss wollte diese Ausweichmöglichkeiten erweitern, und wir haben ihn nun über den Wortlaut hinaus so ausgedehnt, dass wir nicht nur Spekulanten, Schieber und Wucherer, sondern eben auch politisch tätige oder unerwünschte Ausländer ausweisen, d.h. durch die Kantone ausweisen lassen, auch dann, wenn die Voraussetzungen, wie sie die Bundesverfassung verlangt, nicht vorhanden sind. Das erklärt aber ohne weiteres, weshalb hier die Prüfung schon etwas schwieriger ist; das Verfahren ist etwas länger, weil je nach der kantonalen Gesetzgebung ein Rekurs an den Regierungsrat, jedenfalls aber immer ein solcher an die eidgenössischen Instanzen möglich ist. Wenn sie die eidgenössische Rekursfrist mit 30 Tagen einrechnen, ist klar, dass das Verfahren länger sein muss. Das gibt aber die Möglichkeit, die Angelegenheit sehr genau zu prüfen. Ueber die Einzelheiten sind im Kreisschreiben, die der Interpellant zitiert hat, die nötigen Weisungen erteilt worden, und zwar schon im Anschluss an eine Konferenz der Polizeidirektoren vom 25.6.45. Dort wurde die Frage berührt, ob schon die Zugehörigkeit zur Partei an sich zur Wegweisung genüge oder nicht.

Ich erlaube mir, hier auch gleich auf die Frage des Herrn Nationalrat Rohr, zum Teil, zu antworten. Er wünscht zu wissen,

weshalb das Justizdepartement von den Erklärungen abweiche, die am 21. Juni gegeben wurden, weil nun in der Rekurspraxis andere Erwägungen auch noch mitberücksichtigt werden. Die Erklärungen vom 21. Juni betrafen nur die Praxis des Bundesrates und die Ausweisungen nach Art. 70 der BV. Hieran sind gar keine Änderungen vorgenommen worden. Der Bundesrat hat an seiner Praxis überhaupt kein Jota geändert und ist auf dem gleichen Boden geblieben, den er schon vor der Säuberung hatte. Eine andere Frage ist die Rekurspraxis bei den Ausweisungsentscheidungen der kantonalen Regierungen. Hier erhebt sich die Frage, ob ein solcher Rekurs wie eine Appellation zu behandeln sei, bei der es eher möglich wäre, alles auf den gleichen Nenner zu bringen und mit den gleichen Entscheidungsgründen zu erledigen, oder ob wir nicht vielmehr im Sinne einer mehr bloss kassatorischen Funktion den besondern Verhältnissen in den Kantonen Rechnung zu tragen haben. Wenn sie eine so elastische Formulierung haben, wie sie im Vollmachtenbeschluss vom 17. Oktober 1939 enthalten ist, lautend: "wenn ihre Anwesenheit öffentliche Interessen erheblich schädigt oder gefährdet", sind je nach den örtlichen Verhältnissen und Auffassungen der betreffenden kantonalen Regierungen und Polizeibehörden die Vorstellungen darüber, ob die Anwesenheit eines solchen Nationalsozialisten oder Fascisten die Landesinteressen erheblich beeinträchtigt oder gefährdet, ganz verschieden. Da nun einmal die Kantone die Verantwortung für die öffentliche Sicherheit haben, können wir bei diesen Rekursentscheiden nicht einfach über diese kantonalen Erwägungen hinweggehen, sondern es muss schon eine krasse, offensichtlich den geltenden Bestimmungen entgegenstehende Auslegung vorliegen, damit wir den Entscheid ändern können. Das ist der Unterschied. Man darf also das Vorgehen, die Auslegung und Anwendung von Art. 70 BV nicht einfach gleichsetzen mit der Auslegung des Vollmachtenbeschlusses vom 17. Oktober 1939.

Dann bleibt eine letzte Möglichkeit: einfach die fremdenpolizeiliche Funktion, die Aufenthaltsverlängerung nicht mehr zu bewilligen. Das kann nach Ablauf der Frist von jeder kantonalen Polizeibehörde oder Regierung geschehen, und zwar braucht es nicht einmal eine Motivierung: es ist einfach eine Ablehnung der Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung, wogegen natürlich der Rekurs offen bleibt. Im Rekursverfahren müssen die Dinge dann untersucht werden, was den Zeitverlust erklärt. In den Weisungen, die herausgegeben worden sind, ist ausdrücklich erklärt, - es geschah auf Wunsch der kantonalen Polizeidirektion, bzw. ihrer Mehrheit -: "Mitglieder der nationalsozialistischen Partei sind auszuweisen, sofern nicht im einzelnen Fall besondere Entlastungsgründe geltend gemacht werden. Eine Ausnahme ist namentlich dann geboten, wenn die Ausweisung im Einzelfalle eine unverhältnismässige Härte bedeuten würde, und wenn die Gefahr einer künftigen staatsgefährlichen Tätigkeit als ausgeschlossen erscheinen kann." Jeder einzelne Fall muss aber materiell gründlich untersucht werden. Die Wiedererwägungssuche und Rekurse, die den kantonalen Behörden zur Stellungnahme überwiesen werden, sind einlässlich zu prüfen. Ein übliches Motiv in diesen Entscheiden lautet gewöhnlich: "Aus diesen Gründen muss in der Anwesenheit von Parteimitgliedern eine erhebliche Gefährdung der Schweiz erblickt werden, sodass Ausweisung nach Art. 10 des Bundesge-

setzes in Verbindung mit dem Vollmachtenbeschluss begründet und geboten ist. Eine Ausnahme kann nur gemacht werden für Parteimitglieder, für die die Ausweisung als eine unverhältnismässige Härte betrachtet werden müsste und die Gefahr einer künftigen staatsgefährlichen Tätigkeit als ausgeschlossen erscheinen kann."

Das ist die Abgrenzung nach der rechtlichen Seite hin. Wir haben uns bemüht, die Rekursentscheide genau im Rahmen dieser Weisungen zu behandeln.

Der Vollzug der Ausweisungen ist, wie bereits betont, Sache der Kantone. Es ist ihnen anheimgestellt, je nach den persönlichen Verhältnissen im Rahmen der Menschlichkeit und der Vernunft die Ausreisefristen verschieden anzusetzen; bis der eine seine Geschäfte liquidiert hat, bis der andere gesund ist, bis sich die Möglichkeit zur Ausreise im Einvernehmen mit den alliierten Behörden gezeigt hat, mit denen immer noch verhandelt werden muss.

Nun darf ich feststellen, dass die Ausweisungen, die gestützt auf Art. 70 BV durch den Bundesrat erfolgen, beinahe ganz durchgeführt sind. Wir können hier erklären, dass, vorbehaltlich einiger Ausnahmen, die Säuberungsaktion abgeschlossen ist. Erhebungen, die nach meinen Weisungen bei den kantonalen Polizeikommandanten gemacht worden sind, haben ergeben, dass, unerwartete Fälle vorbehalten, die Ausweisungsfälle nach Art. 70 BV als abgeschlossen betrachtet werden können, Vollzugsmassnahmen vorbehalten.

Vom Bundesrat ausgewiesene Deutsche nach Zahl der Verfügungen: auf Ende November waren es 402 Verfügungen. Davon sind 310 Ausweisungen vollzogen, 5 durch Tod gegenstandslos geworden, im Wiedererwägungsverfahren aufgehoben 18, im Wiedererwägungsverfahren suspendiert 1, noch hängig 68; darunter waren noch 28 Wiedererwägungsgesuche, die sich unterdessen noch reduziert haben; wegen Krankheit noch nicht vollziehbare Fälle 24. Wir können also sagen, dass hinsichtlich der Ausweisung der deutschen Nationalsozialisten die Säuberung nach den Bestimmungen des Art. 70 BV durchgeführt ist.

Etwas anderes ist es mit den Massnahmen nach kantonalem Recht, weil hier das Verfahren länger ist und einzelne Kantone natürlich erst nach und nach ihr Material zusammenstellen konnten. Ich enthalte mich jeder Kritik, weil man die Dinge nur richtig und gerecht beurteilen kann, wenn man sie nach den lokalen Verhältnissen ansieht. Nur das möchte ich sagen: Wenn alles seinen normalen Gang ginge und jetzt nicht eine Welle der Entrüstung mitspielte, müsste es eigentlich so gewesen sein, dass auf den 8. Mai alle Inventare der auszuweisenden Personen fix und fertig dagewesen wären. Wenn nun erst nach dem 8. Mai eine Gefährdung behauptet wird, wo keine fremden Armeekorps mehr an der Grenze sind, dann ist das etwas paradox. Warum soll die Gefährdung erst jetzt entstehen, wo wir keine militärischen Vorkehren und Truppenansammlungen jenseits der Grenze mehr haben, und wo der Betreffende keine Regierung mehr hinter sich hat, die ihn stützt? Wenn wir Ausweisungen gegenüber Leuten vornehmen, die keine Regierung mehr haben, die für sie eintritt, ist die moralische und rechtliche Verpflichtung, solche Fälle genau anzusehen, sicher grösser als im Augenblick, wo eine Gefährdung

wirklich noch vorhanden sein konnte. Denn dass heute noch eine Gefährdung vorliegt, kann man im wahren Sinne des Wortes nicht sagen.

Wir nehmen aber diese Säuberungsaktion vor, um ein Wiederaufflackern einer solchen Gefährdung zu verhindern, um sicher davor zu sein, wenn je wieder nationalsozialistische oder faszistische Bewegungen in Fluss kommen sollten, die gleichen Leute nicht wieder aktiv zu sehen. Dann ist es aber nicht so dringend, dass die Dinge innerhalb 8 oder 14 Tagen erledigt sein müssen. Eine Polizeidirektion, die ihre Sache in der Hand hat, kann heute Gerechtigkeit üben, ohne dass sie fürchten muss, dass in den nächsten 14 Tagen die Sicherheit des Landes gefährdet sei. Darüber müssen wir uns klar sein, wenn wir diese Sache vom Schweizer Standpunkt aus betrachtet behandeln wollen.

Wenn wir den Status des 30. Novembers nehmen, kommen in Betracht: Total der betroffenen Personen 3467, davon ausgereist 1172, Gestorben 5. In 351 Fällen wurde die Ausreise aufgehoben, für 190 suspendiert, und zu erledigen sind noch 1749.

Zu erledigen sind noch 1749. Wenn wir das Total der Personen nehmen, die nach den Polizeierhebungen in Betracht kommen, dann wäre die Säuberung insgesamt auf 3630 Personen ausgedehnt worden, wovon 3150 Deutsche und rund 480 Italiener. Wenn sie das, wie es der Herr Interpellant wünscht, wirklich nach Rechtsgrundsätzen schweizerischer Art und nicht nach Nazimethoden durchführen wollen, dann werden sie verstehen, dass die Verfahren für 3600 Personen immerhin eine gewisse Zeit beanspruchen und dass sie nicht in einem Monat oder zwei erledigt werden können, sondern sie müssen immer den Zeitpunkt rechnen, an dem die Verfügung erlassen wird, und dann die Rekursfristen noch dazu zählen.

Es wären noch 290 Rekurse zu erledigen. Bis Ende Juli waren 52 Rekurse erledigt, bis Ende August 155, bis Ende September 268, bis Ende Oktober 385, bis Ende November 522. Wenn sie im Monat 120 Rekurse erledigen oder noch mehr, wenn sie berücksichtigen, dass wir zu dem üblichen juristischen Personal bei der Polizeiabteilung rund 7 weitere Juristen zuziehen mussten und bei der Bundesanwaltschaft ebenfalls ungefähr die gleiche Zahl, dann können sie sich ein Bild machen, ob wir langsam gearbeitet haben oder nicht. Die Fälle, die im Rekursstadium bei der Polizeiabteilung liegen, werden mutmasslich - wir haben hier Stichproben für 50 Fälle gemacht - nicht mehr als ungefähr 14 Tage in Anspruch nehmen. Die Akten müssen nachher wieder an den Kanton zurück. Wenn wir die Forderungen, wie sie Herr Nationalrat Rohr mit Recht gestellt hat, verwirklichen wollen, dann sind eben sehr oft noch Erhebungen notwendig, und in vielen Fällen hat der Kanton vorläufig die Ausweisung verfügt, vorbehaltlich der Feststellungen, die dann im Rekursverfahren gemacht werden.

Wir haben ungefähr 82 % aller Fälle im Rekursverfahren bestätigt und sind mit Modifikationen auf eine Zahl von 88 % der Bestätigung gekommen. Wenn wir die vollständige Erledigung betrachten, so sind - ich habe es bereits betont - die bundesrätlichen Fälle, mit Ausnahme von ca. 25 Wiedererwägungsgesuchen, in einer Zahl von 88 bis 90 % faktisch fertig erledigt. Bei den kantonalen Wegweisungen stehen an der Spitze der raschen Erledigung die Kantone Aargau, Baselland und Zug. Ich möchte aber hier keine Rangliste aufstellen und teile kei-

ne Zeugnisnoten aus, denn die Verhältnisse sind in jedem Falle verschieden. Der eine Kanton hat eben wenig Fälle und kann rasch damit fertig werden, der andere Kanton hat viele Fälle und hat mehr Mühe, die Sache zu ergänzen. Sie sehen nur daraus, wie ungerecht es wäre, aus dem Tempo an sich schon Schlüsse zu ziehen, ob die Praxis richtig ist oder nicht. Das kann man nur anhand sorgfältiger Untersuchungen tun.

Nun hat Herr Nationalrat Stoker zur Dokumentation seiner Auffassung, dass nicht nur die Parteizugehörigkeit massgebend sei, sondern dass alle möglichen Gründe mitberücksichtigt werden müssten, einzelne Beispiele ausgewählt, um zu zeigen, dass hier, nach seinem Dafürhalten, Ausweisungen hätten erfolgen sollen. Wir wollen uns an diesen Fällen nicht "verbluten", denn wenn sie sich vorstellen, dass jeder Einzelfall ein grosses Aktendossier darstellt, würde das zu weit führen und weder mit meiner Zeitökonomie, noch mit derjenigen des Rates und des Herrn Präsidenten übereinstimmen. Aber ich möchte doch einige wenige Beispiele herausnehmen.

Herr Nationalrat Stoker zitiert Furtwängler. Ich glaube nicht, dass wir die Vorgänge auf dem Platze der Stadt Zürich hier im einzelnen in den Ratssaal hineintragen wollen; denn über die Funktionen des Herrn Furtwängler sind die verschiedenen Kantone anderer Ansicht. Er wurde mit grosser Begeisterung in andern Kantonen zur gleichen Zeit noch empfangen, ja man sagt sogar, in einer andern Stadt des Kantons Zürich. Die grosse Frage ist die, ob es berechtigt wäre, Furtwängler deshalb an die Grenze zu stellen, weil er ein "nazistischer Propagandist" ist oder ob er einfach Künstler war, ohne politischen Hintergrund. Diese Frage konnten wir trotz sorgfältiger Erhebungen nicht abschliessend beurteilen. Welcher Künstler läuft nicht Gefahr, dass er im Rahmen seines Staates in eine Art Kulturpropaganda eingespannt wird, ohne dass er selber aktiv mitmachen will? Wir haben im Weltkrieg 1914/18 die prachtvollsten Konzerte aus allen möglichen Kulturzentren der verschiedensten kriegführenden Staaten hier gehabt, die bei uns sicher nicht konzertiert hätten, wenn es nicht Kulturpropaganda gewesen wäre. Der einzelne Dirigent war deshalb noch nicht ein politischer Missetäter, weil er mitgemacht hat. Es braucht also mehr Tatbestandselemente, um zu sagen: "Du gefährdest die öffentliche Sicherheit der Schweiz oder bist unerträglich." Wir haben keine Anhaltspunkte gefunden, dass sich Furtwängler der Schweiz gegenüber irgendwie unfreundlich benommen hätte. Wir haben keine Anhaltspunkte, dass er einen Orchesteragenten in die Schweiz genommen hätte. Er hat seit 1933 überhaupt nie ein Orchester mitgenommen, und wir haben auch noch nicht Beweis dafür, wie weit er im Ausland bewusst politisch tätig gewesen ist. Wir haben uns bemüht, darüber Erhebungen anzustellen, der Beweis reicht nicht aus. Wohl aber sind Gegenbeweise da, und selbst Leute, die die ausgesprochensten Gegner des nationalsozialistischen Systems sind, stellen Furtwängler das Zeugnis aus, dass er sich von politischer Propaganda freigehalten habe. Ein jüdischer Künstler hat dem Stadtpräsidenten von Luzern versichert, dass sich Furtwängler auf die Gefahr hin, sich mit dem Regime zu überwerfen, für ihn eingesetzt habe, und Furtwängler behauptet ähnliches in andern Fällen.

Ist nun, was wir an Material haben, ein genügender Grund, ihn auszuweisen? Wir müssen doch eine gewisse Rechtsgrundlage be-

sitzen. Wir haben ihm eine Ausreisefrist angesetzt. Wir haben ihn nur geduldet und ihm einen Zwangsaufenthalt angewiesen. Er befindet sich in einer Klinik. Er hat die Pflicht, auszureisen und seine Ausreise zu fördern. Er hat diesen Willen, und wir besitzen die Nachricht, dass die Regierung von Vorarlberg ihn gerne aufnehmen möchte. Ja, es ist nicht ganz ausgeschlossen, dass sogar Wien ihn haben möchte. Es werden noch Verhandlungen mit den Besatzungsbehörden geführt, ob sie das zulassen würden, wiewohl er nicht Oesterreicher, sondern Deutscher ist. Es ist gar nicht ausgeschlossen, dass eines Tages eines der kriegführenden Länder, das die Schrecken des Krieges gesehen hat, Furtwängler anständiger behandeln und aufnehmen wird als wir Schweizer. Und doch, wie ist Furtwängler früher beklatscht und begeistert empfangen worden! Tempora mutantur! Wir müssen hier eine gewisse ruhige, gleichmässige Linie behalten.

Was ist mir passiert? Als ich mir an einer Sitzung in Zürich im Vorfeld der Landi, einen schweizerischen Wirtschaftsverband von Tessinern, Welschschweizern und Deutschschweizern vertretend, erlauben wollte, Schweizerdeutsch zu sprechen, (weil ich fand, es wäre für den Platz Zürich nicht so schädlich), erhielt ich einen Ruffel. Und heute? Ich glaube, ich brauche mir bei aller Hochachtung vor dem Herrn Interpellanten nicht sagen zu lassen, dass es uns an der ernsthaften Behandlung dieser Fälle fehlt; wenn wir einen Fall wie den Furtwänglers ruhig und sachlich prüfen und nicht zu einer Ausweisung gelangt sind, sondern ihm lediglich eine Ausreisefrist ansetzten und ihn ersuchten, er solle seine Abreise so rasch wie möglich fördern.

Ueber den Fall Klages kann ich keine Auskunft geben. Er fällt vorläufig ganz in das Kompetenzgebiet der Regierung des Kantons Zürich. Wir hätten nichts dagegen, wenn der Kanton Zürich dem Mann sagen würde, er soll die Schweiz verlassen. Aber es steht mir nicht zu, bei Fällen, wo ich evtl. als Rekursinstanz zu entscheiden habe, hier schon eine Meinung zu äussern. Ich möchte für Klages in keiner Weise eine Lanze brechen. Es fehlt aber der Bundesanwaltschaft an Materialien, um die Ausführungen des Herrn Stocker zu überprüfen.

Nicht uninteressant ist der Fall des Schriftstellers Bernhard v. Brentano. Er kam im April 1933 in die Schweiz und behauptete, er sei Kommunist, werde von der Gestapo verfolgt, seine Werke würden beschlagnahmt und er suche als Kommunist Unterkunft in der Schweiz. Wir haben ihn als Kommunisten aufgenommen. Die Behauptung, wir hätten sehr links orientierte Ausländer nicht aufgenommen, ist absolut unrichtig. Wenn wir nachweisen würden,

wenn wir alles aufgenommen haben, so könnten wir dartun, dass auch sie Schutz gefunden haben. Nur haben wir nicht Lärm gemacht, weil wir wussten, dass sonst ihre Angehörigen im Ausland Repressalien ausgesetzt gewesen wären. Brentano hatte dann aber mit der Zeit Beziehungen zu Deutschen, die Bibra nahe standen. Wir hatten daher die Auffassung, es sei gescheiter, der Mann bleibe nicht länger in der Schweiz und verlangten eine kurz bemessene Ausreisefrist mit der Begründung, dass, wie die Bundesanwaltschaft sich ausdrückte, seine Haltung "politisch undurchsichtig" sei. Durch den Chef der Polizeiabteilung wurde daher die Unterstellung un-

ter die Emigrantenvorschriften aufgehoben und wie bereits erwähnt, eine kurz bemessene Ausreisefrist angesetzt. Am 8. Mai 1944 erliess die eidg. Fremdenpolizei eine Rückweisungsverfügung und setzte die Frist zum Verlassen der Schweiz auf den 31. Mai an. Dagegen rekurierte Brentano. Der Kanton erklärte, dass vom Anwalt Brentanos, Dr. Zellweger, geltend gemacht werde, die Rückreise sei unzumutbar, weil Brentano nicht arischer Abstammung sei und dieser ausgesprochene Humanist in Deutschland gefährdet wäre. Seit dem 4. Dezember 1944 ist Brentano wieder im Besitz einer Toleranzbewilligung der Schweiz. Schriftsteller-Verein befasst sich mit der Frage, ob es richtig sei, dass Brentano in der Schweiz bleibe, oder ob man an der vom Departement ursprünglich gestellten Ausreisefrist festhalten solle. Sie sehen vielleicht an diesem kleinen "Seminarfall", wie leicht man ungerecht sein kann und wie schwer es ist, über einen Fall eine Meinung zu äussern, wenn man nicht alle Einzelheiten genau kennt.

Herr Nationalrat Stocker hat den Fall des früheren deutschen Militärattachés v. Ilseman erwähnt. Er war bis Mitte 1944 Militärattaché bei der Deutschen Gesandtschaft und wurde dann durch General von Horn abgelöst. Er wurde zuerst nach Deutschland abberufen, erhielt aber nach kurzem Aufenthalt in Deutschland die Bewilligung, in der Schweiz zu bleiben. Das eidg. Politische Departement belies ihn bis 31.12.44 im Besitze der diplomatischen Vorrechte. Dann stellte er ein Gesuch um Aufenthaltsbewilligung in Muri, wo er ein Haus hat. Es wurde die Frage geprüft, ob man ihm eine solche Aufenthaltsbewilligung erteilen wolle. Mit Schreiben vom 21. Dezember 1944 teilte die Abteilung für Auswärtiges mit, sie habe gegen eine zuvorkommende Behandlung des Genannten keine Einwendungen zu erheben. Die Bundesanwaltschaft war in ihrem Mitbericht mehr ablehnend. Die Armeestellen dagegen vertraten die Auffassung, sie könnten nicht einsehen, warum man diese Bewilligung Ilseman verweigern sollte, sie hätten während der ganzen Zeit keine Vorwürfe gegen ihn zu erheben gehabt, im Gegenteil, er habe sich sehr korrekt benommen. Die Angelegenheit ist noch nicht entschieden und im departementalen Meinungsaustrausch begriffen. Es ist nicht so, wie der Herr Interpellant ausführte, dass man aneinander vorbei arbeite, sondern die Departemente werden konsultiert, aber es kommt sehr oft vor, dass ihre Ansichten sich nicht decken. Hier war die Zivilinstanz dafür, man solle die Bewilligung nicht verlängern, während die militärischen Stellen anderer Ansicht sind. Es ist zu berücksichtigen: Wenn man einen zurückgetretenen Diplomaten nach Ablauf seiner diplomatischen Privilegien nicht zur Ausreise anhält, dann muss das nachträgliche Verlangen, er habe nun plötzlich nach dem 8. Mai 1945 auszureisen, zum mindesten durch neue Tatsachen begründet werden. Es würde sich für die Schweiz nicht gehören, nachträglich die Ausweisung zu verlangen, nur weil das Land des Betreffenden nun "am Boden liegt", sondern solche Beschlüsse müssen nach objektiven Kriterien gefasst werden.

Herr Stocker hat den Fall von Opel Liestal erwähnt. Von Opel hat in der Tat deutschen Organisationen angehört. Die Erhebungen des Kantons Baselland haben aber ergeben, dass er von den deutschen Gestapostellen unter Druck gesetzt und ihm erklärt wurde, wenn er nicht mitmache, würden seine gesamten Aktiven in Deutschland konfisziert und seine Familienangehörigen unter Druck gesetzt. Diese Materialien liegen nach Mitteilung des Kantons vor und müssen noch gesichert werden. Wir vertreten die

Auffassung, die übrigens vorgestern auch hier behandelt wurde: Wenn ausdrücklich ein Druck ausgeübt wurde, der Mann unter Zwang handelte, so kann das nicht gleich behandelt werden, wie wenn er freiwillig bei den Organisationen mitgemacht hätte. Der Fall ist noch nicht abgeschlossen. Es dreht sich nicht um die Steuerertragnisse. Wir möchten der Regierung des Kantons Baselland unter keinen Umständen derartige Beweggründe unterschieben, sondern es geht um die Frage, ob der Mann unter Druck gesetzt wurde. Hierüber ist also das Verfahren noch im Gang.

Der Professor der Germanistik de Boor an der Universität Bern ist durch den Bundesrat ausgewiesen worden. Das Wiedererwägungsverfahren ist noch im Gang. Auch hier liegt der Fall nicht so einfach, wie es Herr Nationalrat Stocker dartut. Professor de Boor war mit Wissen seiner vorgesetzten Behörde Parteimitglied. Geht es an, trotz dieses Wissens die Parteizugehörigkeit zu einer Ausweisung zu verwenden, im Augenblick, wo de Boor keinen Schutz mehr hinter sich hat, oder hätte man das nicht von Anfang an tun müssen? Es müssen neue Tatsachen vorliegen, die die Ausweisung begründen. Die Feststellung dieser Tatsachen ist die Schwierigkeit. Wenn ein Deutscher seiner Gesandtschaft Auskunft gibt, ist das noch nicht ohne weiteres ein Denunziantendienst. Denn wir verlangen auch von unsern Schweizern im Ausland, dass sie unsern Gesandtschaften Auskünfte erteilen, wenn sie gewünscht werden. Es musste also festgestellt werden, ob die Auskünfte so waren, dass sie nach unserer schweizerischen Rechtsauffassung untragbar waren. Darüber musste der Beweis geführt werden. Es gibt viele aufrechte Schweizer, die den Ausweisungsbeschluss nicht begriffen haben. Unzählige Eingaben zugunsten von Prof. de Boor sind eingelaufen. Wir haben aber die Ausweisung beschlossen. Irgendeine Protektion gibt es nicht, Herr Nationalrat Stocker, sondern es ist die sorgfältige Untersuchung des Tatsachenmaterials, was hier Schwierigkeiten bietet, und nichts anderes.

In einem gewissen Sinne ähnlich liegt der Fall Johannes Fritzsche in Schindellegi. Wenn der Polizeikommandant eines Kantons seine Zustimmung dazu gibt, dass der Herr XY Leiter der deutschen Parteisektion in seinem Kantonsgebiet ist, und wenn dieser Tatbestand geduldet wird, dann kann man doch nicht sagen, dass jetzt dieser Tatbestand nur deshalb, weil sich im Ausland nach dem 8. Mai die Verhältnisse geändert haben, untragbar geworden sei und dass eine Gefahr bestehe. Eine gewisse Berücksichtigung von Recht und Billigkeit verlangt doch, dass man der Tatsache Rechnung trägt, wenn ein Ausländer einer solchen Organisation mit dem Einverständnis einer kantonalen Behörde vorgestanden hat. Wir besitzen die Materialien, von denen Herr Nationalrat Stocker gesprochen hat, nicht. Das Material, das uns zur Verfügung gestellt wurde, erlaubt nicht anzunehmen, dass Fritzsche irgendwelche Handlungen gegen die Schweiz begangen habe, die unsere Sicherheit gefährdeten. Wir haben es im übrigen dem Kanton Schwyz überlassen, das Material zu sammeln. Ich bedaure nur, dass der Polizeioffizier, von dem Herr Nationalrat Stocker spricht, weder der Bundesanwaltschaft noch der Polizeiabteilung sein Material zur Verfügung gestellt hat. Wenn die Armee einen Polizeioffizier beim Territorialkommando unterhält, wäre es doch das erste gewesen, dass er dieses Material, wenn er solches besitzt, der Bundesanwaltschaft oder der Polizeiabteilung zur Verfügung

stellte, damit wir es ansehen können. Wenn das dieses Material neue Tatsachen enthält, die wir noch nicht kannten, so werden wir selbstverständlich auf den Fall zurückkommen.

Es dürfte immerhin interessieren, dass sich angesehene Leute, die sonst nicht im Gerücht stehen, mit Herrn Nationalrat Rohr zu stimmen, für Fritzsche sich verwendet haben und behaupten, seine Tätigkeit sei volkswirtschaftlich und politisch durchaus annehmbar gewesen.

Es ist das Pro und Contra in seinem solchen Fall, das immer sehr schwer abzuwägen ist. Wenn nun schon einmal im Kanton Schwyz diese Bewegung im Gange ist, so darf doch nicht sie, sondern das Material, das uns geliefert werden sollte, muss uns veranlassen, neu zur Sache Stellung zu nehmen. Wir wären also zu Dank verpflichtet, wenn man uns dieses Material lieferte. Sie können aber von uns nicht verlangen, dass wir ohne diese Unterlagen etwas vorkehren.

Kommt der Fall Pabst. Er ist kein Ausweisungsfall. Pabst ist kein Nationalsozialist. Er ist aus andern Gründen für die Schweiz nicht tragbar. Es ist richtig, dass das Volkswirtschaftsdepartement sich für Pabst in dem Sinne ausgesprochen hat, dass er uns in gewissen Fällen volkswirtschaftliche Dienste erwiesen habe. Diese Dienste allein dürften aber nicht ausschlaggebend sein. Wir haben deshalb Pabst ersucht, die Schweiz zu verlassen, und haben ihm eine Frist angesetzt. Diese Frist gilt. Die einzige Frage ist nur, an welcher Stelle er auszureisen habe. Wir wissen, dass er, wenn er die Schweiz nach der französischen Seite hin verlassen sollte, vermutlich nicht gleich behandelt wird, wie wenn er in die amerikanische oder englische Besatzungszone ausreist. Wir können uns hierüber nicht äussern. Er glaubt, dass er bis Ende des Jahres die Möglichkeit habe, auszureisen. Er ist interniert und die Internierung soll konsequent durchgeführt werden. Es wurde ihm lediglich erlaubt, an das Grab seiner Frau zu gehen und zu seinem Arzte nach Zürich zu fahren. Aber er ist grundsätzlich interniert und wird die Schweiz verlassen müssen. Wir können und dürfen im Rahmen der gegebenen Verhältnisse darauf Rücksicht nehmen, wo und wie die Ausreise erfolgt.

Herr Nationalrat Stoker hat die Frage aufgeworfen: "Wie würden sie sich gegen Kommunisten und Sozialisten benehmen? Behandeln sie die Reichen nicht anders als die Armen?" Ich darf ruhig sagen: "Es gibt keinen Unterschied, und wir haben in der Möglichkeit der Aufnahme dort, wo sich Kommunisten um das Asyl bewarben, nicht anders gehandelt als in einem andern Fall. Unterschiede zwischen Reich und Arm gibt es nicht."

Aber man verwechselt damit sehr leicht die Frage, wie die Diplomaten zu behandeln seien. Ich weiss ja wohl, dass man erklärt: Ja, die armen kleinen Teufel schmeisst ihr hinaus und den grossen Herrn tut ihr nichts. Die Diplomaten stehen nun einmal international und völkerrechtlich unter einem besondern Rechtsstatut. Das Eidg. Politische Departement hat darüber ein Gutachten von Prof. Sauser-Hall eingeholt, vom 10. August, dem ein Gutachten von Prof. Schindler vorangegangen war. Die Frage ist, unter welchen Umständen man von Diplomaten verlangen kann, dass sie nachher das Land verlassen. Das Gutachten erklärt:

"Une règle bien établie et universellement reconnue du droit des gens prévoit que les privilèges et immunités des agents

diplomatiques dont la mission a pris fin restent en vigueur jusqu'au moment où ils ont eu une occasion raisonnable de quitter le territoire de l'Etat qui les a reçus."

Nun geht es lediglich um die Frage: Wann ist diese Art der Fristansetzung und der "occasion raisonnable" vorhanden? Es ist den deutschen Diplomaten als Frist der 31. Juli angesetzt worden. Dagegen haben sie Rekurs ergriffen. Die Rekurse sind zum Teil abgewiesen. Es geht nun nur um die Frage, ob sie ungehindert ausreisen und ungehindert ankommen können, damit es nicht wie eine Auslieferung wirkt: "La situation à faire aux membres du personnel diplomatique allemand ne soulève aucune question de droit de neutralité; elle se limite au droit diplomatique. En vertu de ce droit la Suisse n'a pas d'autre obligation que d'assurer à certains d'entre eux la faculté de rentrer librement en Allemagne, c'est-à-dire sans les exposer à subir inéluctablement, aussitôt la frontière franchie, des vexations dans leur personne et dans leurs biens."

Das ist die Frage. Sobald die Möglichkeiten bestehen, dass sie ungehindert an ihren Bestimmungsort gelangen können, worüber Verhandlungen geführt werden, haben sie die Schweiz zu verlassen.

In diesem Zusammenhang entsteht die Frage, was an der Behauptung des Herrn Stocker in bezug auf General von Horn wahr ist. General von Horn hätte hier auf der Tribüne den Verhandlungen beigewohnt. Er ist in Unspinnen interniert und hatte beim Chef der Rekurssektion, dem er unterstellt worden ist, mit zwei andern Herren zu erscheinen, weil man die Frage des Bestimmungsortes in den verschiedenen Besatzungszonen zu besprechen hatte. Dafür wurde ihnen auf den 5. Dezember 11 Uhr eine Besprechung angesetzt, da die Frage momentan im Studium ist. Wie es scheint, ist im gleichen Augenblick der Chef der Rekurssektion ersucht worden, bei mir in einer ganz andern Sache zu erscheinen. Ich wusste nicht, dass die Herren da waren. Er liess sie nun warten. Das Bureau des Chefs der Rekurssektion befindet sich oben im 2. Stock im Korridor, der zu den Tribünen führt. Die Herren versicherten, sie seien nie auf der Tribüne erschienen. Sie mussten vor der Tribüne warten, bis Herr Dr. Hohl erschien, sie sind dort auf und ab spaziert.

Wenn es amtliche Akten gibt, die nachweisen, dass die Herren die Ungehörigkeit begangen hätten, auf der Tribüne zu erscheinen, dann ist klar, dass hier Sanktionen ergriffen werden sollten. Ich darf bitten, dass diese amtlichen Akten, in denen das bescheinigt ist, dem Chef des Justizdepartements zur Verfügung gestellt werden, damit ich mir darüber ein Bild machen kann. Dass die Herren zitiert wurden, war an und für sich korrekt, gegen diese Besprechung ist nichts einzuwenden, auch nichts dagegen, dass sie zufälligerweise in diesem Gebäude im 2. Stock waren und dort im Korridor warten mussten. Ich bitte auch hier, mir das Material zur Verfügung zu stellen, wie in andern Fällen.

Was Herrn von Nostitz betrifft, so hat er, wie wir das in Interniertenlagern auch machen, einen Tag Urlaub erhalten, um in einer durchaus zulässigen Art und Weise, die ihm bewilligt war, eine Reise nach Neuenburg zu unternehmen. Er hat sich zwischen zwei Zügen in Bern aufgehalten und ist in kein Haus gegangen. In dieser Tatsache ist nichts zu erblicken, woraus

ihm ein Vorwurf gemacht werden könnte. Ich möchte feststellen, dass gegen diesen Diplomaten nichts vorliegt, das ihn der Schweiz gegenüber belasten würde, wohl aber sind in diesen 5 Jahren unzählige Male die Dienste dieses Diplomaten in Anspruch genommen worden, um in Visumangelegenheiten (Aus- und Einreise), bei Nachrichten über Schweizer in besetzten Gebieten usw., Erleichterungen zu erhalten. Er hat auch zur Zeit, da sein Staat im Zenith war, der Schweiz gegenüber immer die grösste Dienstbeflissenheit gezeigt. Eine gewisse Gerechtigkeit verlangt, dass man objektiv diese Tatsachen feststellt. Er geniesst keinen Vorzug und keine Rücksichten, aber es müssen diese Tatsachen festgehalten werden.

Nun die Patienten in Davos. Die Ausweisungsverfügungen sind erlassen. Dass sie in der Praxis z.T. hinausgeschoben wurden, weil die Leute noch wegen Pneumothorax oder aus andern Gründen nicht ausreisen können, gehört in den Rahmen der Menschlichkeit. Wir müssen hier auf die ärztlichen Zeugnisse abstellen. Wenn man einen Patienten noch in den Jahren 1943 und 1944 als ungefährlich hineinlässt, wird man 1945 auf seinen Gesundheitszustand Rücksicht nehmen dürfen.

Herr Nationalrat Stocker hat gewünscht, man möchte die Säuberung ernster, rascher und gründlicher durchführen. Ich glaube dargetan zu haben, dass wir uns bemühen, ernst und gründlich und, im Rahmen der Möglichkeit, rasch vorzugehen.

Wenn nun Herr Nationalrat Rohr erklärt, man sei zu wenig sorgfältig, man gebe zu wenig Möglichkeit zur Einsichtnahme in die Akten, man habe zu wenig die Rechtsgrundsätze eines schweizerischen Rechtsverfahrens im Auge, dann mögen sie daraus ersehen, wie schwer die Aufgaben sind. Für die einen sind wir zu hart, für die andern zu nachsichtig. Es bleibt hier nur übrig, den Weg gerade vorwärts zu gehen! Ich bin überzeugt, dass sie diese Auffassung teilen. Wir erhalten täglich von soundso vielen Seiten, ohne Protektion, von einfachen Schweizern Zuschriften, die sich dagegen auflehnen, dass wir mit Rücksichtslosigkeit vorgehen und dass wir angeblich die Rechtsgrundsätze verletzen. Hier ist das Schweizervolk geteilt: die einen halten dafür, man könne nur mit rücksichtslosem Vorgehen dem Lande dienen, die andern möchten die Frage der menschlichen Rücksicht nicht ausser Acht lassen.

Das Problem ist mehr als dreitausend Jahre alt, und wir Schweizer sind in den gegenwärtigen Zeiten davon nicht verschont. Als der Sieger Achilleus seinen Besiegten Hektor am Schlachtwagen nachschleppen wollte, ihm die Lederriemen an die Fesseln band und die Leiche, jagend hinter seinem Wagen, um die Mauern Trojas herumschleppte, da jubelte das Volk, aber es erschienen ihm die Götter - bei uns ist es das Gewissen - und erklärten ihm: "Ein Volk wie die Griechen und ein Mann wie Du, der behandelt eine solche Leiche und seinen Gegner anders." Und er gab sie mit allen Ehren zurück, weil er einsah, dass es richtig sei.

Sie werden mir sagen, das sei Dichtung. Die Dichtung gibt aber den Sinn und die Gedanken eines Volkes wieder. Die Griechen waren ein kleines Volk wie wir, kleine Staaten und kleine Republiken, umgeben von Grossen; aber ihre Gesinnung war so, dass sie bis zum heutigen Tag als Muster und Vorbild für die Gesittung eines freien und politisch richtig denkenden Volkes

gilt.

Wenn ich das Glück gehabt habe, den Tag des Abbruches der Kriegshandlungen verkünden zu dürfen, dann hat das Schicksal gewollt, dass ich gleichzeitig auch die unangenehmste aller Aufgaben, diejenige des eidgenössischen Rausschmeissers besorgen muss, eine Aufgabe, bei der ich nicht befriedigen kann und bei der man findet, dass es mir an schweizerischer Kraft fehle, weil ich hier höherer Gesinnung und Gesittung Rechnung tragen möchte.

Mein Wunsch aber ist: Wenn wir diese ungefähr 3500 Leute ausser Landes gebracht und die Säuberung durchgeführt haben, dann möge die hohe Gesinnung des Schweizervolkes weit über die gegenwärtigen Zeiten hinaus vor den Völkern Anerkennung finden und geachtet bleiben. Auch demjenigen, der keine Regierung hinter sich hat, sollten wir wenigstens diejenige Art der Behandlung zuteil werden lassen die sich nach schweizerischen Rechtsbegriffen einem besiegten Gegner gegenüber, den nicht wir besiegt haben, gehört, damit die Achtung vor dem Schweizervolk durch diese Säuberung in keiner Weise leide.

Herr G r i m m , Präsident: Zum Fall Brentano ist ein Telegramm seines Anwaltes eingegangen, in dem er ersucht, man solle bis zum Abschluss seines Prozesses mit Massnahmen zuwarten und anderseits erklärt, die Erwähnung von Brentano in der Interpellation Stocker sei zu Unrecht erfolgt.

M. B o r e l l a : Je me déclare partiellement satisfait.

Herr S t o c k e r : Ich kann mich nur zu einem kleinen Teil befriedigt erklären, in bezug auf die Auskünfte über Tatsachen, die mir bis jetzt unbekannt waren. Ich kann nur bedauern, dass das Weissbuch über die Behandlung dieser Fälle nicht schon lange vorliegt. Im übrigen sind die Widersprüche vor allem hinsichtlich der rechtlichen Behandlung durch die Ausführungen des Vertreters des Bundesrates nicht geklärt worden. Da Herr Bundespräsident von Steiger zu verschiedenen Punkten, vor allem zum Kapitel, ob man früher hätte handeln sollen, als der Nazismus noch keine Leiche war, Fragen an uns stellte, während er meines Erachtens hätte antworten sollen, kann ich mich nicht befriedigt erklären.

Herr R o h r : Ich kann mich von den Erklärungen des Herrn Bundespräsidenten befriedigt erklären. Ich bedaure lediglich, dass die Fälle, die im Rekursverfahren an das Eidg. Justizdepartement gekommen sind, nicht nach den Grundsätzen des Appellationsverfahrens, sondern nach denen des Kassationsverfahrens behandelt wurden. Wären sie nach den ersteren Grundsätzen behandelt worden und hätten die Entscheidungen auch materiell überprüft werden können, bin ich überzeugt, dass in zahlreichen Fällen Härten und offensichtliche Ungerechtigkeiten hätten korrigiert werden können. Die Ungerechtigkeiten werden wir oder unsere Kinder in Zukunft einmal büssen müssen.

Herr G r i m m , Präsident: Herr Nationalrat Düby hat den Antrag auf Diskussion über die Interpellationen gestellt. Wenn die Diskussion beschlossen wird, bin ich geneigt, eine Nachmittagsitzung anzusetzen.

Abstimmung: Der Antrag Düby auf Diskussion erhält nur wenige Stimmen. Er ist somit abgelehnt.

Die Geschäfte sind erledigt.

An den Bundesrat.

Vote: La proposition Düby d'ouvrir la discussion ne réunit que très peu de voix. Elle est rejetée.

L'affaire est ainsi liquidée.

Au Conseil fédéral.

Ü IV/1945 37

136. (4828) **Stocker**, vom 19. September 1945.

Die bei der Säuberung der Schweiz von faschistischen und nazistischen Elementen zu Tage getretenen Unzulänglichkeiten haben im ganzen Lande Aufsehen und Beunruhigung verursacht.

Ist der Bundesrat nicht der Ansicht, dass, bei aller Wahrung der Grundsätze des Rechtsstaates, eine Abänderung und Ergänzung der bisher angeordneten Massnahmen nach folgenden Richtungen dringend erforderlich ist:

1. Vollständige Erfassung aller faschistischen und nazistischen Elemente;
2. Wesentliche Beschleunigung des Verfahrens bei Rekursen und Wiedererwägungsgesuchen;
3. Vorsorgliche Massnahmen zur Verhütung weiterer Umtriebe, insbesondere sofortige und strenge Internierung aller in Betracht fallenden Personen, deren Ausweisung sich wegen hängiger Rekurse oder aus andern Gründen verzögert.

Die Interpellation wird unterstützt von den Herren:

Aeschbach, Allemann, Borella, Bratschi, Brawand, Dellberg, Düby, Flisch, Frei, Fröhlich, Furrer, Gadiant, Giovanoli, Giroud, Gitermann, Graber, Grimm, Henggeler, Herzog, Jost, Kägi, Kohler, Leuenberger, Maag, Maun, Mauroux, Meier-Netstal, Meierhans, Meyer-Roggwil, Moser, Opprecht, Perrin-Corcelles, Reinhard, Roth, Ryser, Ryter, Schmid-Oberentfelden, Schmid-Zürich, Schmidlin, Schneider, Schümperli, Siegrist-Aarau, Spühler, Von der Aa, Weber, Zeli. (46)

1945, 17. Dezember: Hr. Stocker begründet seine Interpellation.

1945, 19. Dezember: Die Interpellation ist erledigt durch die Auskunft des Vertreters des Bundesrates (Hr. Bundespräsident von Steiger).

E 1901 (-) 1960/51/368 507-514, 528-548

163/4833 Interpellation Rohr. Verfahren bei Ausweisungen.
Jurisprudence en matière d'expulsions.

Ist der Bundesrat bereit, darüber Auskunft zu geben, aus welchen Gründen von den Richtlinien abgewichen wurde, die der Vorsteher des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes in Beantwortung verschiedener Interpellationen und auch verschiedene kantonale Polizeidirektoren in kantonalen Parlamenten für die Ausweisungspraxis vorgezeichnet hatten?

Le Conseil fédéral est-il prêt à indiquer les raisons pour lesquelles on s'est écarté, en matière d'expulsion, des règles énoncées par le chef du département fédéral de justice et police en réponse à diverses interpellations et par les directeurs cantonaux de police dans les parlements des cantons?

E 1901 (-) 1960 151 368

S. 507

Die Interpellation wird unterstützt von den HH!:
La demande d'interpellation est appuyée par MM.:

Bircher, Dietschi-Basel, Eder, Escher, Eugster,
Gressot, Häberlin, Jaquet, Kappler, Müller-
Amriswil, Oeri, Scherrer, Seiler, Speiser,
Wartmann, Wick, Widmer. (17)

R o h r : Ich werde mich nicht mit den berühmten Grössen befassen; ich habe auch nicht die Absicht, den Nationalsozialismus, seiner Kultur und seiner Gesinnung den Prozess zu machen. Das geschieht bereits an andern Orten in eindrucksvoller Weise. Mein Ziel ist bescheidener, aber ich glaube, nicht weniger wichtig. Es geht mir lediglich darum, dass Recht auch denjenigen gegenüber Recht bleibt, die zufällig als Deutsche zur Welt gekommen sind. Weil heute diese Leute keinen staatlichen Schutz mehr hinter sich haben, rechtfertigt sich ihnen gegenüber eine besonders sorgfältige Rechtsanwendung.

In der Junisession hat der Herr Bundespräsident in Beantwortung verschiedener Interpellationen die Richtlinien aufgezeigt, nach denen die Ausweisungen vorgenommen werden sollen. Danach sei begleitend, ob angenommen werden müsse, dass der betreffende Deutsche, wenn er in der Schweiz bleibe, nach seiner Einstellung versuchen werde, mit allen Mitteln in illegaler Weise noch gegen die Schweiz zu arbeiten. Die blosse Zugehörigkeit zur nationalsozialistischen Partei rechtfertige eine Ausweisung nicht, da diese durchaus eine gezwungene und passive gewesen sein könne. Verschiedene kantonale Polizeidirektoren haben ähnliche Erklärungen abgegeben und immer darauf hingewiesen, dass die Ausweisung unter dem Gesichtspunkt des Rechtes und nicht nach opportunistischen oder politischen Gründen durchgeführt werden soll. Der aargauische Polizeidirektor erklärte, dass nicht auf Denunziationen hin oder nach Laune, sondern immer nur gestützt auf sicher feststehende Tatsachen ausgewiesen werde. "Ausgewiesen wurden nur solche, welche sich für unser Land gefährliche Handlungen tatsächlich haben zuschulden kommen lassen. Bei Beschwerden und Rekursen ist die Prüfung ausserordentlich gewissenhaft und peinlich, damit niemand ein Unrecht geschieht. Die Zugehörigkeit zur Partei allein ist noch kein hinreichender Grund zur Ausweisung."

Diese bestimmten Erklärungen hinderten allerdings den aargauischen Polizeikommandanten nicht, am 16. August 1945 einem über 70 Jahre alten Ehepaar einen Ausweisungsbefehl zuzustellen, wobei die Ehefrau, die damals 73 Jahre alt gewesen wäre, sich der Säuberungsexekution nur dadurch entziehen konnte, dass sie bereits 8 Jahre vorher, nämlich im Jahre 1937, gestorben war!

Die Anwendung der Grundsätze und der Methoden, wie sie in der Junisession vom Herrn Bundespräsidenten und von verschiedenen kantonalen Polizei-Direktoren umschrieben worden sind, hätten einem Rechtsstaat entsprochen. Das waren rechtliche Gesichtspunkte. Ausgewiesene, die auf Grund der Prüfung und der Feststellung ihrer persönlichen Schuld unser Land hätten verlassen müssen, wären zweifellos von niemand

bedauert und betrauert worden; denn es gibt wohl wenige Schweizer, die es nicht als selbstverständlich erachten, dass Leute, die durch Wort oder Tat sich gegen unser Land vergangen oder die von hier aus Spionage getrieben oder sich andere Wühlereien haben zuschulden kommen lassen, bei uns keinen Platz mehr haben.

Die Wirklichkeit sieht aber ganz anders aus. In vielen Kantonen ist weder nach diesen Grundsätzen verfahren, noch in der Erhebung der Schuld des einzelnen ein Prozedere eingeschlagen worden, das den Betroffenen eine Verteidigungsmöglichkeit geboten hätte, wie sie in einem Rechtsstaat bei derart einschneidenden Massnahmen eigentlich als selbstverständlich erachtet werden soll. Praktisch ist der Betroffene einfach dem Wohl- oder Uebelwollen des kantonalen Polizeikommandanten oder eines Polizeisoldaten ausgeliefert, der je nach seiner Einstellung die Erhebungen durchgeführt hatte. Wenn man die Ausweisung in der Hauptsache in die Hände eines Polizeikommandanten legt, der erklärt: "Alles, was nach deutsch riecht, hasse ich, ich will keine Schwaben in der Schweiz", so ist für eine objektive und sachliche Durchführung der Ausweisungen keine Gewähr geboten. Ich weiss, dass es Kantone gibt, in denen die zuständigen Instanzen - allem Drucke zum Trotz - sich vom geraden Weg des Rechtes nicht abbringen lassen. Ich stütze mich bei meinen Ausführungen teils auf eigene Beobachtungen, auf Presseäusserungen ("Vaterland", "Tat", "Weltwoche", "Aufgebot", "Neue Zürcher Nachrichten"), teils auf private, zuverlässige Mitteilungen, auf Klagen und Zuschriften von Kollegen, auch von solchen, die in diesem Saal und im Ständeratssaal sitzen oder schon in einem der beiden Säle gesessen haben.

Wie ist vorgegangen worden? Am Anfang war es so, dass die Ausgewiesenen einfach in der Zeitung publiziert wurden. Oft erhielten sie von Drittpersonen, die die Zeitung lasen, die Mitteilung, sie hätten aus der Zeitung entnommen, dass sie ausgewiesen seien. Auf diesem Wege erhielten die Ausgewiesenen Kenntnis von ihrer Ausweisung. Einige Tage später bekamen sie dann die offizielle Mitteilung von den zuständigen Instanzen. Sie wurden überhaupt nicht einvernommen, sondern in der Öffentlichkeit blossgestellt, ohne dass sie angehört oder dass ihnen dabei eine konkrete Tatsache für die Ausweisungsbegründung zur Kenntnis gebracht worden wäre. Es liegt in meinen Händen eine Eingabe, aus der hervorgeht, dass den Ausgewiesenen weder mündlich noch schriftlich irgend einmal die Gründe eröffnet wurden, die zur getroffenen Massnahme führten, und dass der Betroffene seine ganze Verteidigungsmöglichkeit auf Grund von Zeitungsnotizen aufbauen musste, in denen über ihn, ob mit Recht oder Unrecht, ungünstige Aeusserungen standen.

Auch jetzt besteht noch kein Verfahren, das dem Betroffenen eine Verteidigungsmöglichkeit bietet, wie sie bei derart folgenschweren Massnahmen in einem Rechtsstaat erwartet werden kann.

Ein wirksames Mittel, sich gegen die oft ganz willkürlichen Erhebungen des Polizisten zur Wehr zu setzen, hat der Ausgewiesene nicht. In vielen Kantonen hat weder der Ausgewiesene

noch sein Vertreter die Möglichkeit, in die Akten Einsicht zu bekommen oder zu erfahren, was gegen ihn ausgesagt wurde und wer gegen ihn aussagte.

Trotz der Unterstützung durch den Herrn Bundespräsidenten, die ich ihm verdanke und wodurch er mir die Einsicht ermöglichen wollte, ist es mir bis jetzt in keinem einzigen Fall möglich geworden, auch nur ein Aktenstück zu sehen. Diese Geheimnistuerei, die durch nichts begründet ist, auch nicht durch das Staatswohl, ist einfach unverständig und berechtigt zum allergrössten Misstrauen. Die Geheime Staatspolizei hat bei uns keinen guten Boden.

Es ist einfach unglaublich, wie oft aus persönlichen oder politischen oder wirtschaftlichen Gründen gegen missliebige Personen gelogen oder entstellt oder übertrieben wird und die lächerlichsten Dinge aufgebauscht werden. Es ist mir mitgeteilt worden, dass sich in einzelnen Gegenden eigentliche Denunziationsorganisationen gebildet hätten.

Aber auch materiell wird dem Betroffenen die Verteidigung erschwert. Ein ehemaliger Aargauer Regierungsrat schreibt mir, dass ein Mann mit einer siebenköpfigen Familie am 31. Juli eine Verfügung erhalten hätte, wonach die ganze Familie ausgewiesen werde, weil er sich für die nationalsozialistische Weltanschauung bekenne und für die Deutsche Kolonie Jahresbeiträge eingezogen habe. Diese Verfügung war auf einem vorgedruckten Formular enthalten, und am Schlusse hiess es, es könne dagegen binnen 10 Tagen rekuriert werden, vorher aber müsse an die Staatsbuchhaltung der Betrag von Fr. 20.- bezahlt werden, ansonst die Beschwerde nicht entgegengenommen werde. Also bevor der Mann überhaupt gehört wird, hat er Fr. 20.- zu bezahlen! Die Mutter dieses Mannes war Schweizerin, seine Frau ist Schweizerin, die fünf Kinder stehen im Alter von 1/4 bis 9 Jahren. Der Mann war noch nie in Deutschland. Er wurde gezwungen, der Deutschen Kolonie beizutreten, um nicht einberufen zu werden. Zwei Brüder waren bereits im Krieg, einer war gefallen. Seine Frau war krank und erhielt von der deutschen Organisation Unterstützung. Er sollte nun einrücken. Er hat dann das Gesuch gestellt, angesichts dieser besondern Verhältnisse möchte vorläufig von seiner Einberufung Umgang genommen werden. Der sogenannte "Hohheitsträger" hat diesem Mann erklärt: "Ich will Deine Dispensation befürworten, unter der Bedingung, dass du der deutschen Kolonie beitretest und beim Einzug der Beiträge behilflich bist". Dieser Fall ist noch pendent. Dass der Mann erst Fr. 20.- einbezahlen muss, bevor er überhaupt gehört wird, ist nun doch allerhand.

Ich gebe ohne weiteres zu, dass die Mitgliedschaft zur NSDAP belastend und ein Indiz für die Gefährlichkeit des betreffenden Deutschen sein kann. Aber in der Junisession hat der Bundespräsident mit Recht erklärt, dass die Zugehörigkeit zu dieser Organisation allein die Ausweisung nicht rechtfertige, namentlich dann nicht, wenn die Zugehörigkeit eine erzwungene oder passive sei. Ueberdies müsse aus der Einstellung des Deutschen geschlossen werden können, dass er beim Verbleiben in der Schweiz in

illegaler Weise gegen sie arbeite. Was geschieht nun aber? Sowohl kantonale Behörden wie auch die Rekursinstanz lehnt die Prüfung der Frage, ob der betreffende Deutsche unter Zwang der Partei beigetreten sei, überhaupt ab, indem sie erklärt, ein Zwang oder Druck habe nicht ausgeübt werden dürfen und sei deshalb tatsächlich auch nicht ausgeübt worden. Das ist die gleiche Logik, wie wenn ich sage, in der Schweiz ist das Stehlen verboten, infolgedessen wird in der Schweiz nicht gestohlen. In allen Rekursen, die ich zu Gesicht bekommen habe, steht die stereotype Formel: "Nach dem Organisationsbuch der NSDAP sollte in die NSDAP nur die besten Nationalsozialisten aufgenommen werden, damit daraus eine verschworene Gemeinschaft von politischem Kämpfertum gestaltet werde. Deshalb durfte unter keinen Umständen ein Zwang oder Druck der Partei beizutreten, ausgeübt werden, auch nicht durch die Androhung eines Nachteils für denjenigen, der nicht beitreten wollte. Was hier geschrieben steht, ist einfach nicht wahr und widerspricht den Erfahrungen; denn es ist Tatsache, dass viele mit Schriftenverweigerung, Einberufungsdrohung, Verweigerung des Transfers von Geldern aus Deutschland, der Besuchsbewilligung von Angehörigen usw. zum Beitritt gezwungen wurden. Dabei ging es gar nicht so sehr darum, die verschworene Gemeinschaft politischer Kämpfer zu verstärken, sondern einfach darum, den Leuten unter einem neuen Titel wieder Beiträge abzuknöpfen, und für die Parteibonzen ging es darum, darzulegen, dass es ihnen gelungen sei, in ihrem Kreis viele Hitler-treue Anhänger zu gewinnen, wodurch sie sich nach oben in Gunst zu setzen hofften.

In den mir bekannten Fällen kleiner Leute waren die Vorgesetzten der von der Ausweisung Betroffenen fanatische Nazisten, die ihre direkt Untergebenen nicht im unklaren darüber liessen, was sie zu gewärtigen hätten, wenn sie sich der Partei nicht anschliessen und die ihnen übertragenen Aufgaben - es handelte sich um den Einzug von Beiträgen - nicht übernehmen würden. Bei den mir bekannten Fällen hatten die Ausgewiesenen ausgezeichnete Zeugnisse ihrer Firmen; der eine war 16 Jahre, der andere 27 Jahre am gleichen Ort in Stellung; der eine in der Schweiz geboren und aufgewachsen, alle seine Geschwister waren Schweizerbürger, er allein war deshalb nicht Schweizer geworden, weil sein Vater früher deutscher Beamter war und den Wunsch hatte, dass wenigstens eines seiner Kinder die deutsche Staatsangehörigkeit beibehalten möchte. Er war überdies mit einer Schweizerin verheiratet. Auch seine Frau wurde vom Kanton ausgewiesen, obwohl sie von Geburt Schweizerin war, nie einer deutschen Organisation angehört, nie eine Versammlung besucht hatte, nie für eine deutsche Organisation tätig war, sondern sich ausschliesslich im schweizerischen zivilen Frauenhilfsdienst beschäftigt hatte. Das Eidg. Justiz- und Polizeidepartement hatte allerdings im Falle dieser Frau gefunden, das sei nun doch zu dick und hat ihren Rekurs geschützt. Im Falle ihres Mannes ist nicht eine einzige konkrete Tatsache geltend gemacht worden, aus der hervorgegangen wäre, dass er sich in Wort oder Tat gegen die

Schweiz vergangen, oder je ein unfreundliches oder gar feindliches Wort gegen sie gesprochen hätte. Die Arbeitgeberschaft konstatierte im Gegenteil, dass der Mann sich besonderer Zurückhaltung bemüht habe, um ja nicht als Deutscher bei jemandem Anstoss zu erregen.

Gegen zwei Töchter, die mitten im Studium standen und deren Rekurs gegen die Ausweisungsverfügung geschützt worden waren, weil nicht die geringste Belastung gegen sie vorlag, hat nachträglich der Wohnkanton wieder eine Ausweisungsverfügung erlassen mit folgender Begründung: "Die weitere Anwesenheit der Gesuchstellerin ist nicht erwünscht, nachdem deren Eltern wegen ihrer nationalsozialistischen Gesinnung aus der Schweiz ausgewiesen worden sind." Also weil die Eltern eine nationalsozialistische Gesinnung hatten, und trotzdem der Bundesrat im Rekursverfahren selber festgestellt hatte, es liegen nicht die geringsten Anhaltspunkte für die Ausweisung vor, verfügt nachher der Kanton doch, dass sie ausgewiesen werden sollen. Es bedurfte eines neuen Rekurses, um den Vollzug dieser neuen Ausweisung zu verhindern.

Man wird den Eindruck einfach nicht los, dass die Gefühle des Hasses, der Voreingenommenheit und der kleinlichen Gehässigkeit regieren und dass gewisse Kreise in ihren Ausweisungsforderungen ihre eigenen politischen Geschäfte tätigen. Wie wäre es sonst möglich, dass gegen Männer, die nie Nazi waren und die der Schweiz unter eigener Lebensgefahr in den gefährlichsten Zeiten wertvolle Dienste leisteten, ein Kesselreiben solange fortgesetzt wird und auch heute hier wieder fortgesetzt worden ist, bis sie die Schweiz verlassen müssen, obwohl ihnen in Drohbriefen die Erledigung angedroht ist, sobald sie die Grenze überschreiten würden? Es muss mit Beunruhigung erfüllen, dass nicht alle zuständigen Instanzen stark genug sind, ohne Rücksicht auf solche Forderungen zu handeln. Die Mehrheit des Schweizer Volkes fordert, den Weg zu gehen, der vom Bundespräsidenten vorgezeichnet worden ist und der vor dem Recht der Menschlichkeit und der Zukunft unseres Landes sich allein verantworten lässt.

Die Vorkommnisse in Biel und andern Orten sprechen ja eine deutliche Sprache. Es ist genau die gleiche Methode, die der Nazismus vor Beginn der Judenpogrome angewendet hatte. Man behauptete zur Rechtfertigung der Brutalitäten, das sei eben die Volkswut, dieser müsse man freien Lauf lassen. Unmenschlichkeit war einer der Hauptzüge des Nationalsozialismus. Es wird mir vielleicht entgegengehalten, die Nazis haben es auch nicht anders gemacht. Gerade weil das Verhalten der Nazi in der ganzen Welt Abscheu und Ekel erregte und zur grössten Katastrophe der Weltgeschichte führte, wollen wir das nicht so machen. Ohne objektive und unvoreingenommene Prüfung der Schuld jedes einzelnen in einem geordneten, die Feststellung der Wahrheit garantierenden Verfahrens sollte nach meiner Auffassung keine Ausweisung vorgenommen werden. Mit Recht schreibt unser Kollege Wick, der kaum im Gerüche der Nazifreundlichkeit steht, im "Vaterland": "Blasse Rausschmeissermethoden sind unseres Rechtsstaates unwürdig. Man will das Gesicht des Rechts-

staates wahren, aber wendet dabei Methoden an, die anerkannten Grundsätzen eines Rechtsstaates widersprechen." Die "Zürcher Nachrichten" schreiben: "Zweifellos ist der Entscheid im Einzelfalle nicht leicht, aber gerade deshalb soll der Einzelfall gründlich untersucht und eines Rechtsstaates würdig geprüft werden, nicht mit jenem kollektiven Läusekamm, wie gewisse Kreise in den Räten, in der Presse und in Versammlungen verlangen." Was jetzt geschieht und wie es geschieht, ist weder durch die Sicherheit unseres Landes geboten, noch ist es geeignet, den Ruf unseres Landes als Rechtsstaat zu heben. Ich gebe mir vollständig Rechenschaft darüber, dass es heute nicht populär ist, diese Auffassung zu vertreten; denn immer wird ihr die Behauptung entgegengehalten, dass auch der grösste Nazi heute nie Nazi gewesen sein wolle, darum sei keinem zu glauben, auch wenn er noch so sehr seine Unschuld beteuere. Diese Argumentation ist bequem und billig, sie ist so billig, dass sich ein Rechtsstaat dieses Argumentes gegenüber hilflosen Menschen, die keinen Staatsschutz mehr hinter sich haben, nicht bedienen sollte; denn bei einer grossen Zahl von Menschen, die ausgewiesen werden, geht es unter den derzeitigen Verhältnissen nicht nur um ihre eigene Existenz, sondern es geht vielfach um ihr Leben und die Existenz ihrer ganzen Familie. Viele sind in der Schweiz geboren und haben jahrzehntelang hier gearbeitet; sie sind alt und arbeitsunfähig geworden; sie waren noch nie in Deutschland, haben keine Beziehungen dorthin - die Ausweisung bedeutet für sie einfach die Erledigung ihrer ganzen Persönlichkeit.

Wenn zur Begründung der Ausweisung geltend gemacht werden will, dass schon in der Zugehörigkeit zur NSDAP oder in der Ausübung irgend einer administrativen Tätigkeit in derselben, z.B. der Einzug von Beiträgen, eine feindselige Einstellung oder Handlung gegenüber unserem Lande zu sehen sei, die die Ausweisung rechtfertige, so darf doch vielleicht daran erinnert werden, dass die NSDAP von unserer Regierung als die offizielle deutsche Staatspartei geduldet und überwacht war. Ich weiss sehr wohl, dass man daraus unserem Land und auch dem Bundesrat keinen Vorwurf machen darf. Denn die politische, militärische und wirtschaftliche Lage unseres Landes hatte uns in eine Zwangslage versetzt. Was wir aber als Strafausschliessungsgrund für uns in Anspruch nehmen, dürfen wir dem einzelnen Deutschen, der mehr oder weniger freiwillig von uns geduldeten und überwachten Partei beigetreten ist, mindestens als Strafmilderungsgrund nicht versagen. Eine grosse Zahl dieser Leute wäre dankbar gewesen, wenn die Partei verboten gewesen wäre. Dann hätten sie mit Hinweis auf das Verbot des Gastlandes sich dem ihnen unangenehmen Eintritt entziehen können.

Ich stelle zusammenfassend fest, dass die Ausweisungspraxis in einzelnen Kantonen und in zahlreichen Fällen von den Richtlinien abgewichen ist, die der Herr Bundespräsident in der Juni-Session vorgezeichnet hatte. Die Beachtung dieser Richtlinien hätte einem Rechtsstaat entsprochen. Die Ausweisung wäre dann nach rechtlichen und nicht nach opportunistischen und politischen Gesichtspunkten durchgeführt worden. Ich wäre nun dankbar dafür - das ist der Zweck meiner

Interpellation - wenn die Gründe bekannt gegeben würden, aus denen die Rekursinstanzen davon Umgang genommen hat, in allen Fällen, in denen von diesen Richtlinien abgewichen worden ist, die nötigen Korrekturen anzubringen.

Hier wird die Beratung abgebrochen.

Ici, le débat est interrompu.

Schluss der Sitzung um 20 Uhr 10.

Séance levée à 20 hs 10.

NATIONALRAT

Sitzung vom 19. Dezember 1945.

- 109/4767 Interpellation Borella. Fascistische Umtriebe (Fortsetzung).
Menées fascistes (suite).
- 136/4828 Interpellation Stocker. Säuberungsmassnahmen (Fortsetzung).
Mesures d'épuration (suite).
- 131/4833 Interpellation Rohr. Verfahren bei Ausweisungen (Fortsetzung).
Jurisprudence en matière d'expulsion (suite).

Herr Bundespräsident von Steiger: Es ist richtig, dass der verehrte Interpellant, Herr Nationalrat Borella, mit dem ich das Vergnügen hatte, die Alma mater bernensis zu besuchen, im September 1943 bei mir war und mir auch verschiedene Zeitungsartikel zusenden liess. Ich billige ihm dabei zu, dass er schon 1943 auf die Frage der Säuberung aufmerksam machte. Ich bin aber auch nicht untätig geblieben und habe ihm die Ehre erwiesen, der Sache nachzugehen, soweit wir es nicht schon getan hatten.

Als nach dem Staatsstreich vom 25.7.43 Marschall Badoglio die Regierung in Italien übernahm, traten die Italienische Gesandtschaft in Bern und die Konsularvertretungen sofort auf die Seite Badoglios. Wie mit einem Schlag schien nichts mehr vom Fascismus vorhanden zu sein, alle waren auf der Seite der neuen Regierung. Diese löste unverzüglich alle Organisationen im In- und Ausland auf und erklärte auch die Casa Italia im Ausland, also auch in der Schweiz, als gemeinsames Eigentum aller Italiener. Die italienischen Kolonien im Ausland standen allen Italienern offen und hatten nur dem nationalen Zusammenschluss aller Italiener zu dienen. Sie wurden ausdrücklich als unpolitische Gebilde bezeichnet. Die italienischen Vertretungen in der Schweiz befolgten diese Weisungen. Der Übergang vollzog sich mit wenigen Ausnahmen ohne Zwischenfälle. Wir beobachteten diese Vorgänge ganz genau. Nach der Befreiung Mussolinis am 8. September 1943 und der nachherigen Errichtung einer neofascistischen Regierung entstanden in der Schweiz keine neuen neofascistischen Organisationen. Nur einzelne Italiener traten der neuen Richtung individuell bei.

Trotzdem erliess die Bundesanwaltschaft auf meine Weisung am 15. September 1943 ein Kreisschreiben an sämtliche obersten Polizeibehörden der Kantone, in dem Vernehmlassung gefordert wird, ob nicht noch etwas vorzukehren sei. Dabei wurde betont: "Wir ersuchen Sie, uns über die bisherigen Vorkommnisse und weiteren Ereignisse genau auf dem laufenden zu halten. Sie wollen uns auch darüber Auskunft geben, ob auf dem Gebiete Ihres Kantons noch fascistische Einrichtungen und Parteibindungen bestehen, die unsere innere und äussere Sicherheit in Gefahr bringen könnten und ob Sie eine Auflösung solcher Organisationen durch einen Beschluss des Bundesrates als angezeigt erachten." Wir behielten uns unsere Massnahmen vor, und, wenn es die Kantone gewünscht hätten, hätten wir den Räten einen Vollmachtenbeschluss vorgelegt, um noch Aufhebungen vorzunehmen, wenn sie erforderlich gewesen wären.

Der Kanton Zürich antwortete: "Seit dem politischen Umschwung in Italien haben sich in Zürich keine Anhaltspunkte dafür gezeigt, dass die bisherigen, fascistischen Organisationen besonders rege gewesen wären. Man erhält im Gegenteil den Eindruck, dass sich bei den Mitgliedern dieser Organisationen eine fühlbare Passivität zeigt. Die Leute scheinen in dieser Beziehung nichts mehr vorkehren zu wollen und abzuwarten. Die Achtung vor dem Gastland ist, wie dies anlässlich der Überwachung des Fascio mehrfach festgestellt werden konnte, vorhanden und wird als erstes Gebot betrachtet. Eine einwandfreie Haltung dieser Leute ist zumeist beobachtet worden. Es ist u.E. nicht zu erwarten, dass sich die bisherigen Elemente der italienischen Kolonie in Zukunft in einer Weise betätigen würden, die unsere innere und äussere Sicherheit gefährden."

Basel schreibt in gleicher Weise: "Zusammenfassend dürfen die bisherigen Geschehnisse als harmlos gewertet werden, die es nicht rechtfertigen dürften, dem Bundesrat zu empfehlen, durch irgendeinen Beschluss fascistische Organisationen formell aufzuheben."

Waadt: "En résumé, on peut dire que pour le moment il n'existe pas dans le canton des institutions ou formations du parti fasciste susceptibles de mettre en péril la sécurité intérieure ou extérieure de la Confédération."

Der Kanton Tessin berichtet: "En bref, on ne peut plus prouver, selon nous, qu'il existe encore au Tessin des groupements fascistes organisés et continuant d'exercer publiquement une activité de caractère politique. Seul l'avenir nous dira si les fascistes demeurés tels dans le fond de leur coeur tenteront de s'organiser. L'opinion publique peut avoir été induite à penser que le fascisme persistait au Tessin parce que les emblèmes figuraient encore sur les panonceaux de consulats surtout en raison du fait que les consulats continuaient et continuent d'avoir à leur tête des personnes assez compromises. L'ouverture des écoles italiennes n'a pas manqué de renforcer sensiblement cette idée. Nous voulons toutefois espérer que la situation s'améliore avec le temps et nous avons foi dans la vigilance du Conseil fédéral qui ne saurait négliger aucune occasion pour faire entendre à l'Italie l'importance que nous

attachons à la suppression des établissements qui ont contribué de façon néfaste à creuser un fossé entre la colonie italienne et notre population."

Damit waren die Grundlagen zu einer Massnahme genereller Art nicht vorhanden, und es blieb zu untersuchen, ob gegen einzelne Individuen etwas vorzukehren sei. Wir haben nicht unterlassen, das zu tun, soweit wir es überhaupt konnten. Die Richtlinien für die Ausweisung der Fascisten und die getroffenen Massnahmen sind dem Interpellanten bekannt.

Er fragt auch, was getan wurde, um die Konsulate und Gesandtschaften zu säubern. Sie haben bereits vernommen, dass sozusagen das ganze Personal zur neuen Regierung Badoglio übergegangen ist. Das Politische Departement erklärt:

"Il est facile de répondre que nous ne pouvons pas refuser de recevoir comme agents diplomatiques ou membres du personnel de légation des personnes appartenant au parti fasciste qui dans le cas particulier est le seul parti autorisé de l'Etat dont ils dépendent."

Zu den speziellen Fragen:

"Pourquoi la légation d'Italie et les consulats n'ont-ils pas été fermés?"

A notre connaissance tout le personnel diplomatique consulaire italien s'est rallié, à l'armistice, au gouvernement royal, c'est-à-dire au gouvernement qui se réclamait des principes démocratiques du général Badoglio. C'était à ce gouvernement qu'incombait donc de faire l'épuration qui s'imposait et sans doute celle-ci s'est-elle faite effectivement mais avec de grands délais vu l'absence presque totale de moyens de communication. Partout le personnel officiellement en fonction à la chute du fascisme a été remplacé."

"Est-il connu du Conseil fédéral que la légation faisait de l'espionnage?"

Pendant toute la durée du régime fasciste, dans les cas où une activité illicite a été découverte, le rappel des personnes compromises a été demandé et obtenu, bien que parfois non sans peine."

"Pourquoi les écoles italiennes n'ont-elles pas été aussitôt fermées?"

Dès la chute du fascisme des efforts ont été faits aussitôt pour obtenir la fermeture des écoles italiennes créées au Tessin par le gouvernement fasciste et dont l'existence n'était pas justifiée par des considérations de langue. Toutes ces écoles ont été progressivement fermées. Si une mesure unilatérale n'a pas été prise, c'est que nous tenions à procéder d'entente avec le gouvernement italien et à ne pas compromettre par une action précipitée l'existence des écoles suisses en Italie."

Es wurde im Bundesrat wiederholt betont, dass wir ja Schweizerschulen in Italien unterstützen, und dass man in diesem Augenblick auch auf diese Schulen Rücksicht zu nehmen habe. Das schliesst nicht aus, dass in diesem Sommer das gesamte Lehrpersonal mit allen dazugehörigen leitenden und Hilfspersonen ausgereist ist. Herr Nationalrat Borella weiss selber, wel-

che Schwierigkeiten für eine Ausreise seit dem neuen Regime bis zu diesem Sommer vorhanden waren, und welche Bemühungen es brauchte, um hier überhaupt etwas durchzubringen. Zuerst waren wir abgeriegelt durch die deutsche Besetzung in Oberitalien, die in Wirklichkeit das neo-fascistische Regime kommandierte und dirigierte, und nachher durch die militärischen Behörden der Alliierten. Wir müssen in jedem einzelnen Fall uns mit den Besetzungsbehörden verständigen, um etwas erreichen zu können.

"Le sénateur Vittorio Cini avait été, avant 1938, ministre des communications du Gouvernement fasciste italien. Il avait été reçu officiellement à Zurich en 1939 en sa qualité de commissaire général de l'exposition internationale qui devait s'ouvrir en 1942 à Rome" führt das Eidg. Politische Département an und fährt dann weiter: "Il s'était montré particulièrement compréhensif à l'égard de la Suisse et s'était entremis en notre faveur. Déporté par les Allemands et poursuivi par les néo-fascistes, il réussit à atteindre notre frontière, en grand danger. Le département politique fit savoir que dans ces conditions son admission en Suisse ne saurait avoir d'influence sur notre situation extérieure."

"De même, Stefano Benni, ancien ministre des communications, gravement malade dans un hôpital, s'était selon divers témoignages toujours montré un ami de notre pays."

"Le sénateur Aldo Rossini - il a été du reste persécuté par les néo-fascistes, je pense que M. Borella le sait très bien - semble être entré en Suisse comme membre de la délégation italienne du Simplon. Des actes du département politique, il ne ressort rien de précis pour justifier une expulsion."

Was General Bianchi betrifft, so hat das italienische Ministerium bis zu allerletzt Bianchi, obschon er bei der alten fascistischen Regierung akkreditiert war, geschützt und erklärt, dass sie General Bianchi als ihren offiziellen Vertreter betrachte, obschon das Justiz- und Polizeidepartement wiederholt verlangt hatte, dass er die Schweiz verlasse. Er wird vermutlich auf Ende dieses Jahres nach Italien zurückkehren. Wir haben das wiederholt verlangt. Ich betone aber ausdrücklich, dass die italienische Regierung immer wieder erklärte, das sei ihre Angelegenheit; er geniesse die diplomatischen Privilegien, und es sei kein Anlass vorhanden, ihn zum Verlassen der Schweiz zu zwingen. Wir haben hier diese diplomatischen Regeln zu beachten.

Was den Fall de Agostini betrifft, so habe ich hierüber im Juni bereits die nötigen Erklärungen abgegeben. Als der grosse Flüchtlingsstrom kam, hatte das Departement, wie überhaupt die Verwaltung, Leute nötig, die die italienische Sprache beherrschten. Die Polizeiabteilung hatte sich damals bei der zuständigen Direktion der Regierung des Kantons Tessin erkundigt, ob man ihr nicht geeignete Leute empfehlen könne. Diese hat ihr diesen de Agostini empfohlen. Ich möchte das bei aller Hochachtung und Freundschaft für die tessinische Regierung doch betonen. Sobald ich von der Sache vernahm, habe ich verlangt, dass de Agostini entlassen werde. Es ist immerhin festzuhalten: als er mit seinem Vater die Schweiz verliess, war er etwa 18 Jahre alt und hatte mit der Tätigkeit seines Vaters nichts zu tun.

Gegen den Vater selber konnten strafrechtliche Tatbestände nicht geltend gemacht werden. Das Eidg. Volkswirtschaftsdepartement hatte ihn vorübergehend angestellt, und der Vizedirektor des BIGA hat hierüber dem Personalamt der Eidg. Finanzverwaltung am 31. Mai 1945 Bericht erstattet und erklärt:

"De Agostini steht in keinem Anstellungsverhältnis zum Bunde. Wir beauftragten ihn mit Uebersetzungsarbeiten und entschädigten ihn im Auftragsverhältnis auf Grund der aufgewendeten Zeit, wobei seine Tätigkeit allerdings ununterbrochen andauerte. Im Fall de Agostini wurde vergessen, vorher Erkundigungen einzuziehen, was selbstverständlich ein Fehler war, weil man von Anfang an nur mit einer befristeten Zeit dieses Auftrages rechnete. Die Arbeit, die umfangreicher war als zuerst angenommen wurde, geht nun dem Ende entgegen; doch verzichteten wir auf seine weitere Tätigkeit." Die Kritik des Herrn Interpellanten ist an und für sich berechtigt, solche Leute gehören nicht in die Bundesverwaltung, das ist klar. Aber mehr kann man nicht tun, als dass man sich vorher erkundigt, wie das bezüglich des Sohnes durch die Polizeiabteilung geschehen ist.

Ich möchte heute über die Fälle Volpi, Alfieri und Bastianini nicht noch einmal Zeit verlieren. Ich stelle lediglich folgendes fest:

Die Polizeiabteilung hatte den Grafen Volpi zwei Mal an die Grenze gestellt und nicht aufnehmen wollen. Es war im Schoss einer parlamentarischen Kommission, dass das Departement und der Bundesrat kritisiert worden sind, weil sie ihn nicht aufgenommen hatten. Nicht wir wollten ihn aufnehmen, obschon er nie, nach unsern damaligen Erkundigungen, ein aktiver Mann war, der aber auf dem Wirtschaftsgebiet und in andern Fragen der Schweiz sich immer freundlich gesinnt gezeigt hatte. Heute ist dieser 67jährige kranke Mann eine Ruine. Wenn er wirklich transport- und haftfähig wäre, würden wir ihn sogleich an die Grenze stellen. Die Aezte lehnen diese Verantwortung ausdrücklich ab:

Ich zitiere: "In ne fait aucun doute que le comte Volpi est un malade grave. Dans un cas semblable et à cet âge on doit faire tout ce qui est possible pour éviter des contrariétés et c'est un devoir de préserver un malade dans cet état contre tous les éléments d'aggravation ou de complication. Nous ne prenons aucune responsabilité touchant le transport du malade maintenant ou plus tard même en ambulance."

Der Amtsarzt, der alles kontrolliert hat, hat das bestätigt.

Die Nachrichten, die in letzter Zeit in der Zeitung erschienen sind, es sei jetzt gegen Volpi ein Verfahren eingeleitet, sind dem Bundesrat amtlich in keiner Weise bekannt. Es ist uns nichts mitgeteilt worden. Wir gewärtigen, ob ein Auslieferungsbegehren gestellt wird, in welchem Falle selbstverständlich das gesetzliche Verfahren laufen würde.

Was sodann den Fall Alfieri betrifft, so erinnere ich daran, dass der Bundesrat immer wieder erklärt hat: Er muss an die Grenze, sobald er wirklich transport- und haftfähig ist. Der behandelnde Arzt, der ihn besorgt, erklärt: "A la question qui m'est posée de savoir si Alfieri pourrait supporter soit à l'étranger, soit en Italie une détention sous forme d'internement, je répons catégoriquement non. C'est la raison pour laquelle je suis certain que l'internement ou une détention ne

pourrait être supportée par ce malade gravement atteint, dont la mort serait alors une question de mois.

En résumé, je déclare que l'état de santé de M. Alfieri, malgré les soins circonspects dont il est entouré, malgré le climat d'altitude, le régime, le repos et la tranquillité auxquels il est soumis, n'a pas récupéré, comme on a l'habitude de le voir chez les malades qui ont subi une néphrectomie, la résistance et la santé. La raison en est sa tuberculose pulmonaire, sa cholécystite qui continuent de le faire souffrir, et son rein gauche qui, étant insuffisant avant l'opération, n'a peut-être pas repris complètement la fonction de l'autre. C'est la raison aussi pour laquelle je suis certain qu'un internement ou qu'une détention ne pourrait être supporté par ce malade gravement atteint, dont la mort serait alors une question de mois, par réactivation des foyers qui subsistent."

Wir haben die Sache nachkontrollieren lassen. Wenn er haftfähig wäre, würden wir keinen Moment zögern, ihn an die Grenze zu stellen; aber auch hier muss alles im Rahmen der Menschlichkeit geschehen.

Was Bastianini betrifft, so werden darüber Verhandlungen gepflogen. Der Bundesrat ist der Auffassung, dass hier das gesetzliche Auslieferungsverfahren Platz zu greifen hat und nicht irgendein anderes Verfahren, das unser Gesetz nicht kennt. Auch die Unterlagen zu diesem Auslieferungsverfahren sind bis jetzt nicht geliefert worden. Die Sache ist also noch hängig.

Von den andern Fällen sind die allermeisten durch Ausreise erledigt: Benni, Puricelli, de Simone, Bonomi, Maggi, Diaz. Alle diese sind bereits ausserhalb der Schweiz. Einzig Frigerio befindet sich noch in ärztlicher Behandlung, da er wegen des Schädelbruches, den er anlässlich der Aufläufe im Tessin erlitt, noch nicht genügend hergestellt ist.

Der Senator Cini ist übrigens seinerzeit durch die Gestapo verhaftet und nach Dachau übergeführt worden. Benni selber, der eine Toleranzbewilligung erhielt, ist als politischer Flüchtling an und für sich nicht zu beanstanden.

Nun der Fall Marinotti. Das ist ein interessanter Fall, um abzuwägen, ob es so einfach ist, eine Ausweisung wirklich zu entscheiden oder nicht. Wenn man die Darstellungen des Herrn Interpellanten anhören und berücksichtigen wollte, dann könnte gar kein Zweifel bestehen, dass Marinotti von einem Tag auf den andern an die Grenze gestellt werden sollte.

Die Dinge liegen aber doch ein bisschen anders. Marinotti war Präsident - er ist es jetzt noch - der Snia Viscosa. Die Erhebungen haben gezeigt, dass die Engländer in hohem Masse an diesen Unternehmungen interessiert sind. Ein englischer Vertreter, der mit einem Visum der Abteilung für Auswärtiges als Funktionär des Gouvernemens Britannique en mission officielle in die Schweiz gekommen ist, hat gemeldet, dass die Tätigkeit Marinottis in Italien genau untersucht wurde und dass die Engländer gar keinen Grund haben, irgendwie an dem Verhalten Marinottis etwas zu beanstanden. Ganz im Gegenteil hätte er trotz allem Druck der Regierung die englischen Interessen in loyaler und gerechter Weise gewahrt und aufrecht erhalten. Es bestehe gar kein Hindernis, dass Marinotti nach England reise und dort auf dem Gebiete seiner Industrie tätig sei.

Nun interessiert sich aber ein schweizerischer Kanton um die Frage, ob man nicht mit Marinotti die gleiche Industrie auf seinem Kantonsgebiet entwickeln sollte. Ob das zweckmässig ist oder nicht, darüber werden gegenwärtig vom Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit Verhandlungen geführt. Diese Verhandlungen sind noch nicht abgeschlossen. Jedenfalls ergibt sich aber aus den bisherigen Erhebungen und den Erklärungen des betreffenden Engländers, dass wir keine Anhaltspunkte hätten, die es rechtfertigen würden, Marinotti an die Grenze zu stellen. Es würde in keiner Weise irgendeine der gesetzlichen Voraussetzungen oder der verfassungsmässigen Bestimmungen erfüllt, wenn wir hier eine solche Ausweisung vornähmen.

Was nun den Vollzug der Ausweisung betrifft, so möchte ich den verehrten Herrn Interpellanten darauf aufmerksam machen, dass Ausweisungsverfügungen auf Grund des Fremdenpolizeigesetzes von den kantonalen Behörden getroffen werden. Nach Art. 16, Abs. 5, der Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer ist der Vollzug der Ausweisungen Sache der Kantone. Jeder Kanton, in dem der Ausgewiesene während der Geltungsdauer der Ausweisung betroffen wird, hat dabei mitzuwirken. Nach Absatz 6 kann der ausweisende Kanton dem Ausländer eine Liquidationsfrist bis zu 6 Monaten gewähren, von der letzten Entscheidung an.

Infolgedessen darf ich vielleicht den verehrten Herrn Interpellanten darauf aufmerksam machen, dass die eidg. Verwaltung in der Festsetzung der Ausweisungstermine, die hier in Frage kommen, in keiner Weise eine Verantwortung trägt. Ich möchte aber gleichzeitig betonen, dass es mir gar nicht einfällt, etwa die verehrte Regierung des Kantons Tessin zu belasten, sondern wir arbeiten gemeinsam nach Recht und Gesetz.

Wenn es nun richtig ist, dass der verehrte Herr Interpellant, wie er ausführte, belästigt worden sein sollte, und dass er selber als Gemeindepräsident von Chiasso Langweilereien hatte, so bedauern wir das selbstverständlich sehr. Die Bundesanwaltschaft legt Wert darauf, zu betonen, dass bei ihr nie solche Klagen eingelangt sind, man möchte etwas zum Schutze des Herrn Interpellanten vorkehren. Wohl aber darf ich hier vielleicht in freundeidgenössischer Gesinnung erwähnen - ich hätte es sonst nicht getan, wenn diese Interpellation nicht gekommen wäre - dass der Kanton Tessin der einzige Kanton ist, der zur Bekämpfung extremistischer Elemente und faschistischer Umtriebe für seine politische Polizei einen besondern Beitrag erhält. Der Herr Interpellant weiss ganz genau, dass ich mich persönlich dafür eingesetzt habe. Wenn einem Kanton zur Bekämpfung solcher Umtriebe noch ein besonderer Beitrag ausgerichtet wird, dann wird es mir der hochverehrte Herr Interpellant nicht verübeln, wenn ich ihn bitte, er möchte als Präsident des Grossen Rates des Kantons Tessin dort vorstellig werden und vielleicht die Regierung ersuchen, dass dieser Extrabeitrag auch richtig verwendet wird; inbegriffen den Schutz seiner hohen Persönlichkeit!

Was nun die Frage der Interventionen der italienischen Regierung betrifft, so ist es richtig, dass die italienische Regierung in den letzten Monaten wiederholt interveniert hat, um gegen die zu schroffe Ausweisung von Italienern (Fascisten) und gegen die ungenügende Mitgabe von eigenen Mitteln zu protestieren. Diese Zeitungsnachrichten sind durchaus richtig, die

Vorstellungen haben sich im Laufe der Monate wiederholt. Der italienische Geschäftsträger hat beim Eidg. Politischen Departement Beschwerde erhoben. Es sei unrichtig und der italienischen Regierung durchaus unerwünscht, führt er z.B. neben andern Protesten, am 18. September 1945, aus, wenn jeder in der Schweiz wohnende Italiener, der Parteimitglied gewesen ist, einzig deshalb ausgewiesen werde, weil er zu den Fascisten gehöre. Man sollte zum mindesten statt einer Ausweisung nur eine Wegweisung ohne Vermögensblockierung in all den Fällen verfügen, in denen nicht besondere Belastungen vorliegen.

Es wurde nun erklärt, dass einzelne unserer verehrten Miteidgenossen aus dem Tessin in Italien gewesen seien und da andere Auffassungen vernommen hätten. Wir haben deshalb auch darüber Erhebungen anstellen lassen.

Schliesslich müssen wir auf die Mitteilungen abstellen, die uns zukommen. Der Chef der Abteilung für Auswärtiges schreibt darüber folgendes, weil auch ein italienischer Minister, der in der Schweiz war, diese Beschwerden wiederholt hat: "Auf Ihr gestriges Schreiben betr. Verwendung des italienischen Geschäftsträgers bei der Beantwortung der Interpellationen Borella und Stocker im Nationalrat beehre ich mich, Ihnen mitzuteilen, dass ich heute auf der italienischen Gesandtschaft bei einem Frühstück Gelegenheit hatte, diese Frage mit dem gegenwärtig hier weilenden italienischen Unterrichtsminister zu besprechen. Er hat mir in allen Teilen bestätigt, was mir Bersio schon vorher sagte und ist durchaus einverstanden, dass dieser Standpunkt der gegenwärtigen italienischen Regierung von Seite des Bundesrates auch öffentlich im Parlament abgegeben wird", was ich hiermit getan habe. Diese Vorstellungen haben auf die Massnahmen des Eidg. Justiz- und Polizeidepartements keinen Einfluss. Wir gehen bei unsern Massnahmen ruhig, klar und selbständig vor, unbeirrt, ob nun solche Vorstellungen vom Auslande kommen, aber auch unbeirrt, wenn Demonstrationen auf der Strasse von uns etwas anderes verlangen sollten als die klare Anwendung von Recht und Gesetz. Ich darf dem verehrten Interpellanten vielleicht in aller Höflichkeit sagen, dass er über einzelne Punkte seiner Interpellation wohl im Tessin unmittelbarer hätte Auskunft erhalten können. Ich habe aber hier gerne Auskunft erteilt und bin ihm dankbar, dass ich bei Beantwortung seiner Interpellation Gelegenheit hatte, hier Aufklärung zu geben.

Damit gehe ich zu der Interpellation des Herrn Nationalrat Stocker über. Er verlangt ein Vorgehen, das wirklich dem schweizerischen Recht entspricht, gerecht, klar, streng und speditiv ist. Er behandelt hauptsächlich die Frage, ob es denn eigentlich richtig sei, bei den Ausweisungen nur auf formale Merkmale, wie die Zugehörigkeit zu einer nationalsozialistischen Organisation abzustellen, oder ob es nicht auch andere Merkmale gebe. Er hält dafür, es sei unrichtig, nur die Parteizugehörigkeit oder die Zugehörigkeit zu Sportgruppen oder der SS als Kriterium zu nehmen und vertritt den Standpunkt, es gebe auch andere Ueberlegungen. Ich bin durchaus mit ihm einverstanden. Es ist ein grobes Kriterium, nur auf diese äussere Zugehörigkeit abzustellen. Es gibt Partei-

mitglieder, bei denen eine Ausweisung ungerecht ist, und es gibt solche, die nie Parteimitglied waren und es verdienen, ausgewiesen zu werden. Hier bestehen keine Meinungsverschiedenheiten. Aber es ist natürlich bedeutend schwerer, dort, wo die äussern Merkmale fehlen, trotzdem den Beweis zu erbringen, dass die Voraussetzungen zu einer Ausweisung genügen; denn hier muss man der Sache näher auf den Grund gehen, und das verlangt Zeit und Arbeit, wenn man wirklich im Sinne der Postulate und Wünsche der Interpellanten vorgehen will.

In rechtlicher Beziehung scheint mir der Interpellant die Parallele und die Differenzierung zwischen den Bestimmungen der Bundesverfassung und den gesetzlichen Bestimmungen über die Niederlassung und den Aufenthalt in der Schweiz nicht ganz richtig auseinandergesetzt zu haben. Die Bundesverfassung stellt strengere Erfordernisse auf, "Dem Bunde steht das Recht zu, Fremde, welche die innere oder äussere Sicherheit der Eidgenossenschaft gefährden, aus dem schweizerischen Gebiete wegzuweisen." Hier muss der klare Beweis der Gefährdung der innern oder äussern Sicherheit vorliegen. Ist er nicht erbracht, so kommt eine Ausweisung nach den Bestimmungen der Bundesverfassung nicht in Frage. Die Bestimmungen sind einfacher und klarer, aber strenger, und infolgedessen ist der Kreis derjenigen, der erfasst wird, kleiner. Das Verfahren ist kürzer, aber die Umgrenzung schärfer. Anders für die Kantone. Für sie gelten die Bestimmungen des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer vom 26. März 1931. Der Bundesrat hat aber durch den Vollmachtenbeschluss vom 17. Oktober 1939 die Bestimmungen erweitert. Herr Nationalrat Stocker hat das richtig angeführt; diese Bestimmungen lauten: "Auch andere Ausländer können ausgewiesen werden, wenn ihre Anwesenheit öffentliche Interessen erheblich schädigt oder gefährdet, insbesondere Spekulant, Schieber oder Wucherer." Herr Nationalrat Stocker hat richtig ausgeführt, dass die gewöhnlichen Bestimmungen in Art. 10 nicht genügen würden; darnach könnte man nur jemanden ausweisen, der gerichtlich bestraft, geisteskrank ist, oder der öffentlichen oder privaten Wohltätigkeit zur Last fällt. Der Vollmachtenbeschluss wollte diese Ausweichmöglichkeiten erweitern, und wir haben ihn nun über den Wortlaut hinaus so ausgedehnt, dass wir nicht nur Spekulant, Schieber und Wucherer, sondern eben auch politisch tätige oder unerwünschte Ausländer ausweisen, d.h. durch die Kantone ausweisen lassen, auch dann, wenn die Voraussetzungen, wie sie die Bundesverfassung verlangt, nicht vorhanden sind. Das erklärt aber ohne weiteres, weshalb hier die Prüfung schon etwas schwieriger ist; das Verfahren ist etwas länger, weil je nach der kantonalen Gesetzgebung ein Rekurs an den Regierungsrat, jedenfalls aber immer ein solcher an die eidgenössischen Instanzen möglich ist. Wenn sie die eidgenössische Rekursfrist mit 30 Tagen einrechnen, ist klar, dass das Verfahren länger sein muss. Das gibt aber die Möglichkeit, die Angelegenheit sehr genau zu prüfen. Ueber die Einzelheiten sind im Kreisschreiben, die der Interpellant zitiert hat, die nötigen Weisungen erteilt worden, und zwar schon im Anschluss an eine Konferenz der Polizeidirektoren vom 25.6.45. Dort wurde die Frage berührt, ob schon die Zugehörigkeit zur Partei an sich zur Wegweisung genüge oder nicht.

Ich erlaube mir, hier auch gleich auf die Frage des Herrn Nationalrat Rohr, zum Teil, zu antworten. Er wünscht zu wissen,

weshalb das Justizdepartement von den Erklärungen abweiche, die am 21. Juni gegeben wurden, weil nun in der Rekurspraxis andere Erwägungen auch noch mitberücksichtigt werden. Die Erklärungen vom 21. Juni betrafen nur die Praxis des Bundesrates und die Ausweisungen nach Art. 70 der BV. Hieran sind gar keine Änderungen vorgenommen worden. Der Bundesrat hat an seiner Praxis überhaupt kein Jota geändert und ist auf dem gleichen Boden geblieben, den er schon vor der Säuberung hatte. Eine andere Frage ist die Rekurspraxis bei den Ausweisungsentscheidungen der kantonalen Regierungen. Hier erhebt sich die Frage, ob ein solcher Rekurs wie eine Appellation zu behandeln sei, bei der es eher möglich wäre, alles auf den gleichen Nenner zu bringen und mit den gleichen Entscheidungsgründen zu erledigen, oder ob wir nicht vielmehr im Sinne einer mehr bloss kassatorischen Funktion den besondern Verhältnissen in den Kantonen Rechnung zu tragen haben. Wenn sie eine so elastische Formulierung haben, wie sie im Vollmachtenbeschluss vom 17. Oktober 1939 enthalten ist, lautend: "wenn ihre Anwesenheit öffentliche Interessen erheblich schädigt oder gefährdet", sind je nach den örtlichen Verhältnissen und Auffassungen der betreffenden kantonalen Regierungen und Polizeibehörden die Vorstellungen darüber, ob die Anwesenheit eines solchen Nationalsozialisten oder Fascisten die Landesinteressen erheblich beeinträchtigt oder gefährdet, ganz verschieden. Da nun einmal die Kantone die Verantwortung für die öffentliche Sicherheit haben, können wir bei diesen Rekursentscheiden nicht einfach über diese kantonalen Erwägungen hinweggehen, sondern es muss schon eine krasse, offensichtlich den geltenden Bestimmungen entgegenstehende Auslegung vorliegen, damit wir den Entscheid ändern können. Das ist der Unterschied. Man darf also das Vorgehen, die Auslegung und Anwendung von Art. 70 BV nicht einfach gleichsetzen mit der Auslegung des Vollmachtenbeschlusses vom 17. Oktober 1939.

Dann bleibt eine letzte Möglichkeit: einfach die fremdenpolizeiliche Funktion, die Aufenthaltsverlängerung nicht mehr zu bewilligen. Das kann nach Ablauf der Frist von jeder kantonalen Polizeibehörde oder Regierung geschehen, und zwar braucht es nicht einmal eine Motivierung: es ist einfach eine Ablehnung der Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung, wogegen natürlich der Rekurs offen bleibt. Im Rekursverfahren müssen die Dinge dann untersucht werden, was den Zeitverlust erklärt. In den Weisungen, die herausgegeben worden sind, ist ausdrücklich erklärt, - es geschah auf Wunsch der kantonalen Polizeidirektion, bzw. ihrer Mehrheit - : "Mitglieder der nationalsozialistischen Partei sind auszuweisen, sofern nicht im einzelnen Fall besondere Entlastungsgründe geltend gemacht werden. Eine Ausnahme ist namentlich dann geboten, wenn die Ausweisung im Einzelfalle eine unverhältnismässige Härte bedeuten würde, und wenn die Gefahr einer künftigen staatsgefährlichen Tätigkeit als ausgeschlossen erscheinen kann." Jeder einzelne Fall muss aber materiell gründlich untersucht werden. Die Wiedererwägungsgesuche und Rekurse, die den kantonalen Behörden zur Stellungnahme überwiesen werden, sind einlässlich zu prüfen. Ein übliches Motiv in diesen Entscheiden lautet gewöhnlich: "Aus diesen Gründen muss in der Anwesenheit von Parteimitgliedern eine erhebliche Gefährdung der Schweiz erblickt werden, sodass Ausweisung nach Art. 10 des Bundesge-

setzes in Verbindung mit dem Vollmachtenbeschluss begründet und geboten ist. Eine Ausnahme kann nur gemacht werden für Parteimitglieder, für die die Ausweisung als eine unverhältnismässige Härte betrachtet werden müsste und die Gefahr einer künftigen staatsgefährlichen Tätigkeit als ausgeschlossen erscheinen kann."

Das ist die Abgrenzung nach der rechtlichen Seite hin. Wir haben uns bemüht, die Rekursentscheide genau im Rahmen dieser Weisungen zu behandeln.

Der Vollzug der Ausweisungen ist, wie bereits betont, Sache der Kantone. Es ist ihnen anheimgestellt, je nach den persönlichen Verhältnissen im Rahmen der Menschlichkeit und der Vernunft die Ausreisefristen verschieden anzusetzen; bis der eine seine Geschäfte liquidiert hat, bis der andere gesund ist, bis sich die Möglichkeit zur Ausreise im Einvernehmen mit den alliierten Behörden gezeigt hat, mit denen immer noch verhandelt werden muss.

Nun darf ich feststellen, dass die Ausweisungen, die gestützt auf Art. 70 BV durch den Bundesrat erfolgen, beinahe ganz durchgeführt sind. Wir können hier erklären, dass, vorbehaltlich einiger Ausnahmen, die Säuberungsaktion abgeschlossen ist. Erhebungen, die nach meinen Weisungen bei den kantonalen Polizeikommandanten gemacht worden sind, haben ergeben, dass, unerwartete Fälle vorbehalten, die Ausweisungsfälle nach Art. 70 BV als abgeschlossen betrachtet werden können, Vollzugsmassnahmen vorbehalten.

Vom Bundesrat ausgewiesene Deutsche nach Zahl der Verfügungen: auf Ende November waren es 402 Verfügungen. Davon sind 310 Ausweisungen vollzogen, 5 durch Tod gegenstandslos geworden, im Wiedererwägungsverfahren aufgehoben 18, im Wiedererwägungsverfahren suspendiert 1, noch hängig 68; darunter waren noch 28 Wiedererwägungsgesuche, die sich unterdessen noch reduziert haben; wegen Krankheit noch nicht vollziehbare Fälle 24. Wir können also sagen, dass hinsichtlich der Ausweisung der deutschen Nationalsozialisten die Säuberung nach den Bestimmungen des Art. 70 BV durchgeführt ist.

Etwas anderes ist es mit den Massnahmen nach kantonalem Recht, weil hier das Verfahren länger ist und einzelne Kantone natürlich erst nach und nach ihr Material zusammenstellen konnten. Ich enthalte mich jeder Kritik, weil man die Dinge nur richtig und gerecht beurteilen kann, wenn man sie nach den lokalen Verhältnissen ansieht. Nur das möchte ich sagen: Wenn alles seinen normalen Gang ginge und jetzt nicht eine Welle der Entrüstung mitspielte, müsste es eigentlich so gewesen sein, dass auf den 8. Mai alle Inventare der auszuweisenden Personen fix und fertig dagewesen wären. Wenn nun erst nach dem 8. Mai eine Gefährdung behauptet wird, wo keine fremden Armeekorps mehr an der Grenze sind, dann ist das etwas paradox. Warum soll die Gefährdung erst jetzt entstehen, wo wir keine militärischen Vorkehren und Truppenansammlungen jenseits der Grenze mehr haben, und wo der Betreffende keine Regierung mehr hinter sich hat, die ihn stützt? Wenn wir Ausweisungen gegenüber Leuten vornehmen, die keine Regierung mehr haben, die für sie eintritt, ist die moralische und rechtliche Verpflichtung, solche Fälle genau anzusehen, sicher grösser als im Augenblick, wo eine Gefährdung

wirklich noch vorhanden sein konnte. Denn dass heute noch eine Gefährdung vorliegt, kann man im wahren Sinne des Wortes nicht sagen.

Wir nehmen aber diese Säuberungsaktion vor, um ein Wiederaufflackern einer solchen Gefährdung zu verhindern, um sicher davor zu sein, wenn je wieder nationalsozialistische oder faschistische Bewegungen in Fluss kommen sollten, die gleichen Leute nicht wieder aktiv zu sehen. Dann ist es aber nicht so dringend, dass die Dinge innerhalb 8 oder 14 Tagen erledigt sein müssen. Eine Polizeidirektion, die ihre Sache in der Hand hat, kann heute Gerechtigkeit üben, ohne dass sie fürchten muss, dass in den nächsten 14 Tagen die Sicherheit des Landes gefährdet sei. Darüber müssen wir uns klar sein, wenn wir diese Sache vom Schweizer Standpunkt aus betrachtet behandeln wollen.

Wenn wir den Status des 30. Novembers nehmen, kommen in Betracht: Total der betroffenen Personen 3467, davon ausgereist 1172, Gestorben 5. In 351 Fällen wurde die Ausreise aufgehoben, für 190 suspendiert, und zu erledigen sind noch 1749.

Zu erledigen sind noch 1749. Wenn wir das Total der Personen nehmen, die nach den Polizeierhebungen in Betracht kommen, dann wäre die Säuberung insgesamt auf 3630 Personen ausgedehnt worden, wovon 3150 Deutsche und rund 480 Italiener. Wenn sie das, wie es der Herr Interpellant wünscht, wirklich nach Rechtsgrundsätzen schweizerischer Art und nicht nach Nazimethoden durchführen wollen, dann werden sie verstehen, dass die Verfahren für 3600 Personen immerhin eine gewisse Zeit beanspruchen und dass sie nicht in einem Monat oder zwei erledigt werden können, sondern sie müssen immer den Zeitpunkt rechnen, an dem die Verfügung erlassen wird, und dann die Rekursfristen noch dazu zählen.

Es wären noch 290 Rekurse zu erledigen. Bis Ende Juli waren 52 Rekurse erledigt, bis Ende August 155, bis Ende September 268, bis Ende Oktober 385, bis Ende November 522. Wenn sie im Monat 120 Rekurse erledigen oder noch mehr, wenn sie berücksichtigen, dass wir zu dem üblichen juristischen Personal bei der Polizeidivision rund 7 weitere Juristen zuziehen mussten und bei der Bundesanwaltschaft ebenfalls ungefähr die gleiche Zahl, dann können sie sich ein Bild machen, ob wir langsam gearbeitet haben oder nicht. Die Fälle, die im Rekursstadium bei der Polizeidivision liegen, werden mutmasslich - wir haben hier Stichproben für 50 Fälle gemacht - nicht mehr als ungefähr 14 Tage in Anspruch nehmen. Die Akten müssen nachher wieder an den Kanton zurück. Wenn wir die Forderungen, wie sie Herr Nationalrat Rohr mit Recht gestellt hat, verwirklichen wollen, dann sind eben sehr oft noch Erhebungen notwendig, und in vielen Fällen hat der Kanton vorläufig die Ausweisung verfügt, vorbehaltlich der Feststellungen, die dann im Rekursverfahren gemacht werden.

Wir haben ungefähr 82 % aller Fälle im Rekursverfahren bestätigt und sind mit Modifikationen auf eine Zahl von 88 % der Bestätigung gekommen. Wenn wir die vollständige Erledigung betrachten, so sind - ich habe es bereits betont - die bundesrätlichen Fälle, mit Ausnahme von ca. 25 Wiedererwägungsgesuchen, in einer Zahl von 88 bis 90 % faktisch fertig erledigt. Bei den kantonalen Wegweisungen stehen an der Spitze der raschen Erledigung die Kantone Aargau, Baselland und Zug. Ich möchte aber hier keine Rangliste aufstellen und teile kei-

ne Zeugnisnoten aus, denn die Verhältnisse sind in jedem Falle verschieden. Der eine Kanton hat eben wenig Fälle und kann rasch damit fertig werden, der andere Kanton hat viele Fälle und hat mehr Mühe, die Sache zu ergänzen. Sie sehen nur daraus, wie ungerecht es wäre, aus dem Tempo an sich schon Schlüsse zu ziehen, ob die Praxis richtig ist oder nicht. Das kann man nur anhand sorgfältiger Untersuchungen tun.

Nun hat Herr Nationalrat Stocker zur Dokumentation seiner Auffassung, dass nicht nur die Parteizugehörigkeit massgebend sei, sondern dass alle möglichen Gründe mitberücksichtigt werden müssten, einzelne Beispiele ausgewählt, um zu zeigen, dass hier, nach seinem Dafürhalten, Ausweisungen hätten erfolgen sollen. Wir wollen uns an diesen Fällen nicht "verbluten", denn wenn sie sich vorstellen, dass jeder Einzelfall ein grosses Aktendossier darstellt, würde das zu weit führen und weder mit meiner Zeitökonomie, noch mit derjenigen des Rates und des Herrn Präsidenten übereinstimmen. Aber ich möchte doch einige wenige Beispiele herausnehmen.

Herr Nationalrat Stocker zitiert Furtwängler. Ich glaube nicht, dass wir die Vorgänge auf dem Platze der Stadt Zürich hier im einzelnen in den Ratssaal hineintragen wollen; denn über die Funktionen des Herrn Furtwängler sind die verschiedenen Kantone anderer Ansicht. Er wurde mit grosser Begeisterung in andern Kantonen zur gleichen Zeit noch empfangen, ja man sagt sogar, in einer andern Stadt des Kantons Zürich. Die grosse Frage ist die, ob es berechtigt wäre, Furtwängler deshalb an die Grenze zu stellen, weil er ein "nazistischer Propagandist" ist oder ob er einfach Künstler war, ohne politischen Hintergrund. Diese Frage konnten wir trotz sorgfältiger Erhebungen nicht abschliessend beurteilen. Welcher Künstler läuft nicht Gefahr, dass er im Rahmen seines Staates in eine Art Kulturpropaganda eingespannt wird, ohne dass er selber aktiv mitmachen will? Wir haben im Weltkrieg 1914/18 die prachtvollsten Konzerte aus allen möglichen Kulturzentren der verschiedensten kriegführenden Staaten hier gehabt; die bei uns sicher nicht konzertiert hätten, wenn es nicht Kulturpropaganda gewesen wäre. Der einzelne Dirigent war deshalb noch nicht ein politischer Missetäter, weil er mitgemacht hat. Es braucht also mehr Tatbestandselemente, um zu sagen: "Du gefährdest die öffentliche Sicherheit der Schweiz oder bist unerträglich." Wir haben keine Anhaltspunkte gefunden, dass sich Furtwängler der Schweiz gegenüber irgendwie unfreundlich benommen hätte. Wir haben keine Anhaltspunkte, dass er einen Orchesteragenten in die Schweiz genommen hätte. Er hat seit 1933 überhaupt nie ein Orchester mitgenommen, und wir haben auch noch nicht Beweise dafür, wie weit er im Ausland bewusst politisch tätig gewesen ist. Wir haben uns bemüht, darüber Erhebungen anzustellen, der Beweis reicht nicht aus. Wohl aber sind Gegenbeweise da, und selbst Leute, die die ausgesprochensten Gegner des nationalsozialistischen Systems sind, stellen Furtwängler das Zeugnis aus, dass er sich von politischer Propaganda freigehalten habe. Ein jüdischer Künstler hat dem Stadtpräsidenten von Luzern versichert, dass sich Furtwängler auf die Gefahr hin, sich mit dem Regime zu überwerfen, für ihn eingesetzt habe, und Furtwängler behauptet ähnliches in andern Fällen.

Ist nun, was wir an Material haben, ein genügender Grund, ihn auszuweisen? Wir müssen doch eine gewisse Rechtsgrundlage be-

sitzen. Wir haben ihm eine Ausreisefrist angesetzt. Wir haben ihn nur geduldet und ihm einen Zwangsaufenthalt angewiesen. Er befindet sich in einer Klinik. Er hat die Pflicht, auszureisen und seine Ausreise zu fördern. Er hat diesen Willen, und wir besitzen die Nachricht, dass die Regierung von Vorarlberg ihn gerne aufnehmen möchte. Ja, es ist nicht ganz ausgeschlossen, dass sogar Wien ihn haben möchte. Es werden noch Verhandlungen mit den Besatzungsbehörden geführt, ob sie das zulassen würden, wiewohl er nicht Oesterreicher, sondern Deutscher ist. Es ist gar nicht ausgeschlossen, dass eines Tages eines der kriegführenden Länder, das die Schrecken des Krieges gesehen hat, Furtwängler anständiger behandeln und aufnehmen wird als wir Schweizer. Und doch, wie ist Furtwängler früher beklatscht und begeistert empfangen worden! Tempora mutantur! Wir müssen hier eine gewisse ruhige, gleichmässige Linie behalten.

Was ist mir passiert? Als ich mir an einer Sitzung in Zürich im Vorfeld der Landi, einen schweizerischen Wirtschaftsverband von Tessinern, Welschschweizern und Deutschschweizern vertretend, erlauben wollte, Schweizerdeutsch zu sprechen, (weil ich fand, es wäre für den Platz Zürich nicht so schädlich), erhielt ich einen Ruffel. Und heute? Ich glaube, ich brauche mir bei aller Hochachtung vor dem Herrn Interpellanten nicht sagen zu lassen, dass es uns an der ernsthaften Behandlung dieser Fälle fehlt, wenn wir einen Fall wie den Furtwänglers ruhig und sachlich prüfen und nicht zu einer Ausweisung gelangt sind, sondern ihm lediglich eine Ausreisefrist ansetzten und ihn ersuchten, er solle seine Abreise so rasch wie möglich fördern.

Ueber den Fall Klages kann ich keine Auskunft geben. Er fällt vorläufig ganz in das Kompetenzgebiet der Regierung des Kantons Zürich. Wir hätten nichts dagegen, wenn der Kanton Zürich dem Mann sagen würde, er soll die Schweiz verlassen. Aber es steht mir nicht zu, bei Fällen, wo ich evtl. als Rekursinstanz zu entscheiden habe, hier schon eine Meinung zu äussern. Ich möchte für Klages in keiner Weise eine Lanze brechen. Es fehlt aber der Bundesanwaltschaft an Materialien, um die Ausführungen des Herrn Stocker zu überprüfen.

Nicht uninteressant ist der Fall des Schriftstellers Bernhard v. Brentano. Er kam im April 1933 in die Schweiz und behauptete, er sei Kommunist, werde von der Gestapo verfolgt, seine Werke würden beschlagnahmt und er suche als Kommunist Unterkunft in der Schweiz. Wir haben ihn als Kommunisten aufgenommen. Die Behauptung, wir hätten sehr links orientierte Ausländer nicht aufgenommen, ist absolut unrichtig. Wenn wir nachweisen würden,

wenn wir alles aufgenommen haben, so könnten wir dartun, dass auch sie Schutz gefunden haben. Nur haben wir nicht Lärm gemacht, weil wir wussten, dass sonst ihre Angehörigen im Ausland Repressalien ausgesetzt gewesen wären. Brentano hatte dann aber mit der Zeit Beziehungen zu Deutschen, die Bibra nahe standen. Wir hatten daher die Auffassung, es sei gescheiter, der Mann bleibe nicht länger in der Schweiz und verlangten eine kurz bemessene Ausreisefrist mit der Begründung, dass, wie die Bundesanwaltschaft sich ausdrückte, seine Haltung "politisch undurchsichtig" sei. Durch den Chef der Polizeiabteilung wurde daher die Unterstellung un-

ter die Emigrantenvorschriften aufgehoben und wie bereits erwähnt, eine kurz bemessene Ausreisefrist angesetzt. Am 8. Mai 1944 erliess die eidg. Fremdenpolizei eine Rückweisungsverfügung und setzte die Frist zum Verlassen der Schweiz auf den 31. Mai an. Dagegen rekurierte Brentano. Der Kanton erklärte, dass vom Anwalt Brentanos, Dr. Zellweger, geltend gemacht werde, die Rückreise sei unzumutbar, weil Brentano nicht arischer Abstammung sei und dieser ausgesprochene Humanist in Deutschland gefährdet wäre. Seit dem 4. Dezember 1944 ist Brentano wieder im Besitz einer Toleranzbewilligung per Schweiz. Schriftsteller-Verein befasst sich mit der Frage, ob es richtig sei, dass Brentano in der Schweiz bleibe, oder ob man an der vom Departement ursprünglich gestellten Ausreisefrist festhalten solle. Sie sehen vielleicht an diesem kleinen "Seminarfall", wie leicht man ungerecht sein kann und wie schwer es ist, über einen Fall eine Meinung zu äussern, wenn man nicht alle Einzelheiten genau kennt.

Herr Nationalrat Stocker hat den Fall des früheren deutschen Militärattachés v. Ilseman erwähnt. Er war bis Mitte 1944 Militärattaché bei der Deutschen Gesandtschaft und wurde dann durch General von Horn abgelöst. Er wurde zuerst nach Deutschland abberufen, erhielt aber nach kurzem Aufenthalt in Deutschland die Bewilligung, in der Schweiz zu bleiben. Das eidg. Politische Departement belies ihn bis 31.12.44 im Besitze der diplomatischen Vorrechte. Dann stellte er ein Gesuch um Aufenthaltsbewilligung in Muri, wo er ein Haus hat. Es wurde die Frage geprüft, ob man ihm eine solche Aufenthaltsbewilligung erteilen wolle. Mit Schreiben vom 21. Dezember 1944 teilte die Abteilung für Auswärtiges mit, sie habe gegen eine zuvorkommende Behandlung des Genannten keine Einwendungen zu erheben. Die Bundesanwaltschaft war in ihrem Mitbericht mehr ablehnend. Die Armeestellen dagegen vertraten die Auffassung, sie könnten nicht einsehen, warum man diese Bewilligung Ilseman verweigern sollte, sie hätten während der ganzen Zeit keine Vorwürfe gegen ihn zu erheben gehabt, im Gegenteil; er habe sich sehr korrekt benommen. Die Angelegenheit ist noch nicht entschieden und im departementalen Meinungs austausch begriffen. Es ist nicht so, wie der Herr Interpellant ausführte, dass man aneinander vorbei arbeite, sondern die Departemente werden konsultiert, aber es kommt sehr oft vor, dass ihre Ansichten sich nicht decken. Hier war die Zivilinstanz dafür, man solle die Bewilligung nicht verlängern, während die militärischen Stellen anderer Ansicht sind. Es ist zu berücksichtigen: Wenn man einen zurückgetretenen Diplomaten nach Ablauf seiner diplomatischen Privilegien nicht zur Ausreise anhält, dann muss das nachträgliche Verlangen, er habe nun plötzlich nach dem 8. Mai 1945 auszureisen, zum mindesten durch neue Tatsachen begründet werden. Es würde sich für die Schweiz nicht gehören, nachträglich die Ausweisung zu verlangen, nur weil das Land des Betreffenden nun "am Boden liegt", sondern solche Beschlüsse müssen nach objektiven Kriterien gefasst werden.

Herr Stocker hat den Fall von Opel Liestal erwähnt. Von Opel hat in der Tat deutschen Organisationen angehört. Die Erhebungen des Kantons Baselland haben aber ergeben, dass er von den deutschen Gestapostellen unter Druck gesetzt und ihm erklärt wurde, wenn er nicht mitmache, würden seine gesamten Aktiven in Deutschland konfisziert und seine Familienangehörigen unter Druck gesetzt. Diese Materialien liegen nach Mitteilung des Kantons vor und müssen noch gesichert werden. Wir vertreten die

Auffassung, die übrigens vorgestern auch hier behandelt wurde: Wenn ausdrücklich ein Druck ausgeübt wurde, der Mann unter Zwang handelte, so kann das nicht gleich behandelt werden, wie wenn er freiwillig bei den Organisationen mitgemacht hätte. Der Fall ist noch nicht abgeschlossen. Es dreht sich nicht um die Steuerertragnisse. Wir möchten der Regierung des Kantons Baselland unter keinen Umständen derartige Beweggründe unterschieben, sondern es geht um die Frage, ob der Mann unter Druck gesetzt wurde. Hierüber ist also das Verfahren noch im Gang.

Der Professor der Germanistik de Boor an der Universität Bern ist durch den Bundesrat ausgewiesen worden. Das Wiedererwägungsverfahren ist noch im Gang. Auch hier liegt der Fall nicht so einfach, wie es Herr Nationalrat Stocker dartut. Professor de Boor war mit Wissen seiner vorgesetzten Behörde Parteimitglied. Geht es an, trotz dieses Wissens die Parteizugehörigkeit zu einer Ausweisung zu verwenden, im Augenblick, wo de Boor keinen Schutz mehr hinter sich hat, oder hätte man das nicht von Anfang an tun müssen? Es müssen neue Tatsachen vorliegen, die die Ausweisung begründen. Die Feststellung dieser Tatsachen ist die Schwierigkeit. Wenn ein Deutscher seiner Gesandtschaft Auskunft gibt, ist das noch nicht ohne weiteres ein Denunziantendienst. Denn wir verlangen auch von unsern Schweizern im Ausland, dass sie unsern Gesandtschaften Auskünfte erteilen, wenn sie gewünscht werden. Es musste also festgestellt werden, ob die Auskünfte so waren, dass sie nach unserer schweizerischen Rechtsauffassung untragbar waren. Darüber musste der Beweis geführt werden. Es gibt viele aufrechte Schweizer, die den Ausweisungsbeschluss nicht begriffen haben. Unzählige Eingaben zugunsten von Prof. de Boor sind eingelaufen. Wir haben aber die Ausweisung beschlossen. Irgendeine Protektion gibt es nicht, Herr Nationalrat Stocker, sondern es ist die sorgfältige Untersuchung des Tatsachenmaterials, was hier Schwierigkeiten bietet, und nichts anderes.

In einem gewissen Sinne ähnlich liegt der Fall Johannes Fritzsche in Schindellegi. Wenn der Polizeikommandant eines Kantons seine Zustimmung dazu gibt, dass der Herr XY Leiter der deutschen Parteisektion in seinem Kantonsgebiet ist, und wenn dieser Tatbestand geduldet wird, dann kann man doch nicht sagen, dass jetzt dieser Tatbestand nur deshalb, weil sich im Ausland nach dem 8. Mai die Verhältnisse geändert haben, untragbar geworden sei und dass eine Gefahr bestehe. Eine gewisse Berücksichtigung von Recht und Billigkeit verlangt doch, dass man der Tatsache Rechnung trägt, wenn ein Ausländer einer solchen Organisation mit dem Einverständnis einer kantonalen Behörde vorgestanden hat. Wir besitzen die Materialien, von denen Herr Nationalrat Stocker gesprochen hat, nicht. Das Material, das uns zur Verfügung gestellt wurde, erlaubt nicht anzunehmen, dass Fritzsche irgendwelche Handlungen gegen die Schweiz begangen habe, die unsere Sicherheit gefährdeten. Wir haben es im übrigen dem Kanton Schwyz überlassen, das Material zu sammeln. Ich bedaure nur, dass der Polizeioffizier, von dem Herr Nationalrat Stocker spricht, weder der Bundesanwaltschaft noch der Polizeiabteilung sein Material zur Verfügung gestellt hat. Wenn die Armee einen Polizeioffizier beim Territorialkommando unterhält, wäre es doch das erste gewesen, dass er dieses Material, wenn er solches besitzt, der Bundesanwaltschaft oder der Polizeiabteilung zur Verfügung

stellte, damit wir es ansehen können. Wenn das dieses Material neue Tatsachen enthält, die wir noch nicht kannten, so werden wir selbstverständlich auf den Fall zurückkommen.

Es dürfte immerhin interessieren, dass sich angesehene Leute, die sonst nicht im Gerücht stehen, mit Herrn Nationalrat Rohr zu stimmen, für Fritzsche sich verwendet haben und behaupten, seine Tätigkeit sei volkswirtschaftlich und politisch durchaus annehmbar gewesen.

Es ist das Pro und Contra in seinem solchen Fall, das immer sehr schwer abzuwägen ist. Wenn nun schon einmal im Kanton Schwyz diese Bewegung im Gange ist, so darf doch nicht sie, sondern das Material, das uns geliefert werden sollte, muss uns veranlassen, neu zur Sache Stellung zu nehmen. Wir wären also zu Dank verpflichtet, wenn man uns dieses Material lieferte. Sie können aber von uns nicht verlangen, dass wir ohne diese Unterlagen etwas vorkehren.

Kommt der Fall Pabst. Er ist kein Ausweisungsfall. Pabst ist kein Nationalsozialist. Er ist aus andern Gründen für die Schweiz nicht tragbar. Es ist richtig, dass das Volkswirtschaftsdepartement sich für Pabst in dem Sinne ausgesprochen hat, dass er uns in gewissen Fällen volkswirtschaftliche Dienste erwiesen habe. Diese Dienste allein dürften aber nicht ausschlaggebend sein. Wir haben deshalb Pabst ersucht, die Schweiz zu verlassen, und haben ihm eine Frist angesetzt. Diese Frist gilt. Die einzige Frage ist nur, an welcher Stelle er auszureisen habe. Wir wissen, dass er, wenn er die Schweiz nach der französischen Seite hin verlassen sollte, vermutlich nicht gleich behandelt wird, wie wenn er in die amerikanische oder englische Besatzungszone ausreist. Wir können uns hierüber nicht äussern. Er glaubt, dass er bis Ende des Jahres die Möglichkeit habe, auszureisen. Er ist interniert und die Internierung soll konsequent durchgeführt werden. Es wurde ihm lediglich erlaubt, an das Grab seiner Frau zu gehen und zu seinem Arzte nach Zürich zu fahren. Aber er ist grundsätzlich interniert und wird die Schweiz verlassen müssen. Wir können und dürfen im Rahmen der gegebenen Verhältnisse darauf Rücksicht nehmen, wo und wie die Ausreise erfolgt.

Herr Nationalrat Stocker hat die Frage aufgeworfen: "Wie würden sie sich gegen Kommunisten und Sozialisten benehmen? Behandeln sie die Reichen nicht anders als die Armen?" Ich darf ruhig sagen: "Es gibt keinen Unterschied, und wir haben in der Möglichkeit der Aufnahme dort, wo sich Kommunisten um das Asyl bewarben, nicht anders gehandelt als in einem andern Fall. Unterschiede zwischen Reich und Arm gibt es nicht."

Aber man verwechselt damit sehr leicht die Frage, wie die Diplomaten zu behandeln seien. Ich weiss ja wohl, dass man erklärt: Ja, die armen kleinen Teufel schmeisst ihr hinaus und den grossen Herrn tut ihr nichts. Die Diplomaten stehen nun einmal international und völkerrechtlich unter einem besondern Rechtsstatut. Das Eidg. Politische Departement hat darüber ein Gutachten von Prof. Sauser-Hall eingeholt, vom 10. August, dem ein Gutachten von Prof. Schindler vorangegangen war. Die Frage ist, unter welchen Umständen man von Diplomaten verlangen kann, dass sie nachher das Land verlassen. Das Gutachten erklärt:

"Une règle bien établie et universellement reconnue du droit des gens prévoit que les privilèges et immunités des agents

diplomatiques dont la mission a pris fin restent en vigueur jusqu'au moment où ils ont eu une occasion raisonnable de quitter le territoire de l'Etat qui les a reçus."

Nun geht es lediglich um die Frage: Wann ist diese Art der Fristansetzung und der "occasion raisonnable" vorhanden? Es ist den deutschen Diplomaten als Frist der 31. Juli angesetzt worden. Dagegen haben sie Rekurs ergriffen. Die Rekurse sind zum Teil abgewiesen. Es geht nun nur um die Frage, ob sie ungehindert ausreisen und ungehindert ankommen können, damit es nicht wie eine Auslieferung wirkt: "La situation à faire aux membres du personnel diplomatique allemand ne soulève aucune question de droit de neutralité; elle se limite au droit diplomatique. En vertu de ce droit la Suisse n'a pas d'autre obligation que d'assurer à certains d'entre eux la faculté de rentrer librement en Allemagne, c'est-à-dire sans les exposer à subir inéluctablement, aussitôt la frontière franchie, des vexations dans leur personne et dans leurs biens."

Das ist die Frage. Sobald die Möglichkeiten bestehen, dass sie ungehindert an ihren Bestimmungsort gelangen können, worüber Verhandlungen geführt werden, haben sie die Schweiz zu verlassen.

In diesem Zusammenhang entsteht die Frage, was an der Behauptung des Herrn Stocker in bezug auf General von Horn wahr ist. General von Horn hätte hier auf der Tribüne den Verhandlungen beigewohnt. Er ist in Unspinnen interniert und hatte beim Chef der Rekurssektion, dem er unterstellt worden ist, mit zwei andern Herren zu erscheinen, weil man die Frage des Bestimmungsortes in den verschiedenen Besatzungszonen zu besprechen hatte. Dafür wurde ihnen auf den 5. Dezember 11 Uhr eine Besprechung angesetzt, da die Frage momentan im Studium ist. Wie es scheint, ist im gleichen Augenblick der Chef der Rekurssektion ersucht worden, bei mir in einer ganz andern Sache zu erscheinen. Ich wusste nicht, dass die Herren da waren. Er liess sie nun warten. Das Bureau des Chefs der Rekurssektion befindet sich oben im 2. Stock im Korridor, der zu den Tribünen führt. Die Herren versicherten, sie seien nie auf der Tribüne erschienen. Sie mussten vor der Tribüne warten, bis Herr Dr. Hohl erschien, sie sind dort auf und ab spaziert.

Wenn es amtliche Akten gibt, die nachweisen, dass die Herren die Ungehörigkeit begangen hätten, auf der Tribüne zu erscheinen, dann ist klar, dass hier Sanktionen ergriffen werden sollten. Ich darf bitten, dass diese amtlichen Akten, in denen das bescheinigt ist, dem Chef des Justizdepartements zur Verfügung gestellt werden, damit ich mir darüber ein Bild machen kann. Dass die Herren zitiert wurden, war an und für sich korrekt, gegen diese Besprechung ist nichts einzuwenden, auch nichts dagegen, dass sie zufälligerweise in diesem Gebäude im 2. Stock waren und dort im Korridor warten mussten. Ich bitte auch hier, mir das Material zur Verfügung zu stellen, wie in andern Fällen.

Was Herrn von Nostitz betrifft, so hat er, wie wir das in Interniertenlagern auch machen, einen Tag Urlaub erhalten, um in einer durchaus zulässigen Art und Weise, die ihm bewilligt war, eine Reise nach Neuenburg zu unternehmen. Er hat sich zwischen zwei Zügen in Bern aufgehalten und ist in kein Haus gegangen. In dieser Tatsache ist nichts zu erblicken, woraus

ihm ein Vorwurf gemacht werden könnte. Ich möchte feststellen, dass gegen diesen Diplomaten nichts vorliegt, das ihn der Schweiz gegenüber belasten würde, wohl aber sind in diesen 5 Jahren unzählige Male die Dienste dieses Diplomaten in Anspruch genommen worden, um in Visumangelegenheiten (Aus- und Einreise), bei Nachrichten über Schweizer in besetzten Gebieten usw., Erleichterungen zu erhalten. Er hat auch zur Zeit, da sein Staat im Zenith war, der Schweiz gegenüber immer die grösste Dienstbeflissenheit gezeigt. Eine gewisse Gerechtigkeit verlangt, dass man objektiv diese Tatsachen feststellt. Er geniesst keinen Vorzug und keine Rücksichten, aber es müssen diese Tatsachen festgehalten werden.

Nun die Patienten in Davos. Die Ausweisungsverfügungen sind erlassen. Dass sie in der Praxis z.T. hinausgeschoben wurden, weil die Leute noch wegen Pneumothorax oder aus andern Gründen nicht ausreisen können, gehört in den Rahmen der Menschlichkeit. Wir müssen hier auf die ärztlichen Zeugnisse abstellen. Wenn man einen Patienten noch in den Jahren 1943 und 1944 als ungefährlich hineinlässt, wird man 1945 auf seinen Gesundheitszustand Rücksicht nehmen dürfen.

Herr Nationalrat Stocker hat gewünscht, man möchte die Säuberung ernster, rascher und gründlicher durchführen. Ich glaube dargetan zu haben, dass wir uns bemühen, ernst und gründlich und, im Rahmen der Möglichkeit, rasch vorzugehen.

Wenn nun Herr Nationalrat Rohr erklärt, man sei zu wenig sorgfältig, man gebe zu wenig Möglichkeit zur Einsichtnahme in die Akten, man habe zu wenig die Rechtsgrundsätze eines schweizerischen Rechtsverfahrens im Auge, dann mögen sie daraus ersehen, wie schwer die Aufgaben sind. Für die einen sind wir zu hart, für die andern zu nachsichtig. Es bleibt hier nur übrig, den Weg gerade vorwärts zu gehen! Ich bin überzeugt, dass sie diese Auffassung teilen. Wir erhalten täglich von soundso vielen Seiten, ohne Protektion, von einfachen Schweizern Zuschriften, die sich dagegen auflehnen, dass wir mit Rücksichtslosigkeit vorgehen und dass wir angeblich die Rechtsgrundsätze verletzen. Hier ist das Schweizervolk geteilt: die einen halten dafür, man könne nur mit rücksichtslosem Vorgehen dem Lande dienen, die andern möchten die Frage der menschlichen Rücksicht nicht ausser Acht lassen.

Das Problem ist mehr als dreitausend Jahre alt, und wir Schweizer sind in den gegenwärtigen Zeiten davon nicht verschont. Als der Sieger Achilleus seinen Besiegten Hektor am Schlachtwagen nachschleppen wollte, ihm die Lederriemen an die Fesseln band und die Leiche, jagend hinter seinem Wagen, um die Mauern Trojas herumschleppte, da jubelte das Volk, aber es erschienen ihm die Götter - bei uns ist es das Gewissen - und erklärten ihm: "Ein Volk wie die Griechen und ein Mann wie Du, der behandelt eine solche Leiche und seinen Gegner anders." Und er gab sie mit allen Ehren zurück, weil er einsah, dass es richtig sei.

Sie werden mir sagen, das sei Dichtung. Die Dichtung gibt aber den Sinn und die Gedanken eines Volkes wieder. Die Griechen waren ein kleines Volk wie wir, kleine Staaten und kleine Republiken, umgeben von Grossen; aber ihre Gesinnung war so, dass sie bis zum heutigen Tag als Muster und Vorbild für die Gesittung eines freien und politisch richtig denkenden Volkes

gilt.

Wenn ich das Glück gehabt habe, den Tag des Abbruches der Kriegshandlungen verkünden zu dürfen, dann hat das Schicksal gewollt, dass ich gleichzeitig auch die unangenehmste aller Aufgaben, diejenige des eidgenössischen Rausschmeissers besorgen muss, eine Aufgabe, bei der ich nicht befriedigen kann und bei der man findet, dass es mir an schweizerischer Kraft fehle, weil ich hier höherer Gesinnung und Gesittung Rechnung tragen möchte.

Mein Wunsch aber ist: Wenn wir diese ungefähr 3500 Leute ausser Landes gebracht und die Säuberung durchgeführt haben, dann möge die hohe Gesinnung des Schweizervolkes weit über die gegenwärtigen Zeiten hinaus vor den Völkern Anerkennung finden und geachtet bleiben. Auch demjenigen, der keine Regierung hinter sich hat, sollten wir wenigstens diejenige Art der Behandlung zuteil werden lassen die sich nach schweizerischen Rechtsbegriffen einem besiegten Gegner gegenüber, den nicht wir besiegt haben, gehört, damit die Achtung vor dem Schweizervolk durch diese Säuberung in keiner Weise leide.

Herr G r i m m , Präsident: Zum Fall Brentano ist ein Telegramm seines Anwaltes eingegangen, in dem er ersucht, man solle bis zum Abschluss seines Prozesses mit Massnahmen zuwarten und anderseits erklärt, die Erwähnung von Brentano in der Interpellation Stocker sei zu Unrecht erfolgt.

M. B o r e l l a : Je me déclare partiellement satisfait.

Herr S t o c k e r : Ich kann mich nur zu einem kleinen Teil befriedigt erklären, in bezug auf die Auskünfte über Tatsachen, die mir bis jetzt unbekannt waren. Ich kann nur bedauern, dass das Weissbuch über die Behandlung dieser Fälle nicht schon lange vorliegt. Im übrigen sind die Widersprüche vor allem hinsichtlich der rechtlichen Behandlung durch die Ausführungen des Vertreters des Bundesrates nicht geklärt worden. Da Herr Bundespräsident von Steiger zu verschiedenen Punkten, vor allem zum Kapitel, ob man früher hätte handeln sollen, als der Nazismus noch keine Leiche war, Fragen an uns stellte, während er meines Erachtens hätte antworten sollen, kann ich mich nicht befriedigt erklären.

Herr R o h r : Ich kann mich von den Erklärungen des Herrn Bundespräsidenten befriedigt erklären. Ich bedaure lediglich, dass die Fälle, die im Rekursverfahren an das Eidg. Justizdepartement gekommen sind, nicht nach den Grundsätzen des Appellationsverfahrens, sondern nach denen des Kassationsverfahrens behandelt wurden. Wären sie nach den ersteren Grundsätzen behandelt worden und hätten die Entscheidungen auch materiell überprüft werden können, bin ich überzeugt, dass in zahlreichen Fällen Härten und offensichtliche Ungerechtigkeiten hätten korrigiert werden können. Die Ungerechtigkeiten werden wir oder unsere Kinder in Zukunft einmal büssen müssen.

Herr G r i m m , Präsident: Herr Nationalrat Düby hat den Antrag auf Diskussion über die Interpellationen gestellt. Wenn die Diskussion beschlossen wird, bin ich genötigt, eine Nachmittagssitzung anzusetzen.

Abstimmung: Der Antrag Düby auf Diskussion erhält nur wenige Stimmen. Er ist somit abgelehnt.

Die Geschäfte sind erledigt.

An den Bundesrat.

Vote: La proposition Düby d'ouvrir la discussion ne réunit que très peu de voix. Elle est rejetée.

L'affaire est ainsi liquidée.

Au Conseil fédéral.

Ü IV/1945 35

× 131. (4833) Rohr, vom 20. September 1945.

Ist der Bundesrat bereit, darüber Auskunft zu geben, aus welchen Gründen von den Richtlinien abgewichen wurde, die der Vorsteher des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes in Beantwortung verschiedener Interpellationen und auch verschiedene kantonale Polizeidirektoren in kantonalen Parlamenten für die Ausweisungspraxis vorgezeichnet hatten?

Die Interpellation wird unterstützt von den Herren:

Bircher, Dietschi-Basel, Eder, Escher, Eugster, Gressot, Häberlin, Jaquet, Kappler, Müller-Amriswil, Oeri, Scherrer, Seiler, Speiser, Wartmann, Wick, Widmer. (17)

1945, 17. Dezember: Hr. Rohr begründet seine Interpellation.

1945, 19. Dezember: Die Interpellation ist erledigt durch die Auskunft des Vertreters des Bundesrates (Hr. Bundespräsident von Steiger).